



**Tamara Härty**  
grenzbildende  
Institutionen

master of architecture

**Tamara Härty**

**grenzbildende Institutionen**

## **Einleitung**

Das Schriftstück versteht sich als Lesebuch. Es verbindet Texte verschiedener Klassifizierung, unterschieden durch externe Kriterien wie Form und Gebrauch der Texte. Unter der Verwendung persönlicher Anmerkungen in geschriebener Sprache, Gedanken, Wahrnehmung und erlebter Erfahrung, sowie Gesetzestexten und Presseartikeln werden 16 grenzbildende Institutionen im Nürnberger Raum deskriptiv dargestellt.

Die Untersuchung verfolgt kein bestimmtes Ziel und Ergebnis. Sie dient der Forschung zum Gebrauch von Raum und zur Nutzung und Wahrnehmung von Architektur, sowie deren strategischer Einsatz. Gesammelt werden Informationen über die Durchlässigkeit räumlicher Abgrenzungen verschiedener Institutionen. Zur Einschätzung des Untersuchungsgegenstandes werden Vorgehensweise, Handlungsfreiraum, Bildmaterial, Gesprächsaufzeichnungen, räumlich wirkende Ordnungsprinzipien und Darstellungen aus und in der Öffentlichkeit herangezogen.

Institutionen werden als Normgeber für Legitimierungsstrategien, Sanktionsmechanismen, Pflichten und Geltungen nach innen und nach außen, einschließlich der Vorkehrungen und Methoden zu deren Durchsetzung beobachtet.

Angewandte Werkzeuge unter anderem das der Abgrenzung sowie der Grad der Deinstitutionalisierung besitzen die Fähigkeit positiv organisierte Einrichtungen bis hin zur totalen Institution und autark existierenden Lebensbereichen zu kreieren.

*Institution (v. lat. institutio = Einrichtung, Erziehung, Anleitung) ist in der Soziologie eine mit Handlungsrechten, Handlungspflichten oder normativer Geltung belegte soziale Wirklichkeit, durch die Gruppen und Gemeinschaften nach innen und nach außen hin verbindlich (geltend) wirken oder handeln.*

## **Institutionen**

Generalkonsulat der Republik Türkei

Eyüp-Sultan Moschee DITIB

Martin-Luther-Haus, Kinderheim

Stapf, Kinder- und Jugendhaus

ehemaliges Ausreisezentrum Nürnberg Silberstraße

Ausreisezentrum Fürth Hafenstraße

Psychiatrische Anstalt im Kinikum Nürnberg Nord

Scientology Mission Nürnberg

Lions Club

Wohnstift am Tiergarten

Otto-Lilienthal-Kaserne Roth

Blindenanstalt und Bindenheim

Logenhaus, Loge zur Wahrheit

Tiergarten

Justizvollzugsanstalt

Rotary

**Generalkonsulat der Republik Türkei  
Regensburger Straße, Nürnberg**



16.12.2008, 12.02 Uhr

Erste Runde Parkplatzsuche.

Niemand steht vor dem Konsulat. Sonst ist immer jemand da.

Türken, die sich nur zum Spaß da zu treffen scheinen.

Sie kommen scheinbar nicht mit dem Auto.

Ich gehe ohne Fotos zu machen und aufzufallen über die beiden Ampeln direkt dahin.

Davor Eisenpfosten mit Kettenresten, wie als Warteschlange am Flughafen.

Warum geht der Polizist in das kleine weiße Häuschen?

Da sind Kameras und eine bündig in die Wand gesetzte Türe.

Zwei gehen hinein.

Man muss also klingeln um dann mit dem Summer geöffnet zu bekommen?

Da stehen zwei Ältere und unterhalten sich und einer mit Handy.

Scheinbar wartet er oder will nicht rein.

10 min später . . .

Ich spreche den einen an.

Frage ob er weiß wie man hinein kommt und ob ich auch hinein dürfte.

Er sagt ja und kommt mit wegen der Sprache.

Der Summer öffnet nach dem Klingeln. Es werden gezielt nur wir beide in die Schleuse gelassen. Wir stehen auf 2m<sup>2</sup>. Er sagt wir müssen das Handy in das Schließfach legen, um es beim Verlassen von der anderen Seite wieder mit-nehmen zu können.

Wir gehen durch einen seltsam in den Raum gestellten Metalldetektor, der natürlich piept.

Ich muss meine Handtasche ausleeren. Der Türke ist schon durch und spricht mit einem Mann mit grauen Haaren, Schnauzer, grauem Anzug und Hemd hinter einem Tresen.

Deutet auf mich.

Er sagt mir, dass er gefragt habe mit wem ich sprechen könne.

Man schickt uns mit dem Fahrstuhl in den 4. Stock ins Sekretariat.

Ich schaffe es nicht richtig mich umzuschauen. Stelle nur fest, dass der Raum symmetrisch bestuhlt ist, Gang mittig vom Eingang aus, vorne Atatürkbild, Fernseher, cyan Linoleumboden. Dann ein schmaler brauner Gang mit bei-

gen Wänden und ein kleiner brauner Aufzug.

Ich komme zum ersten Mal zum Denken, was will ich hier eigentlich?

Wir kommen an, in einem braunen Gang mit wartenden Menschen, die ihre Füße einziehen müssen damit wir gut durch kommen.

Das Sekretariat.

Innen eine Türkin. Es wird nur Türkisch gesprochen.

Sie fragt ihn nach meinem Namen und ob ich Türkin bin.

Nein.

Ruft jemanden an. Sie sagt wieder auf türkisch was zu tun ist.

Wir gehen zurück durch den Gang in die erste Türe.

Dort sitzt eine freundliche Frau, die mich auf Deutsch fragt wer ich bin und warum ich hier bin.

Ihr erkläre ich jetzt erstmals, dass ich ein Projekt zu grenzbildenden Institutionen an der Akademie der bildenden Künste mache.

Der Türke geht plötzlich. Ich verabschiede und bedanke mich.

Sie sagt, ich rufe eben den Konsul an, um zu sehen ob er Zeit hat.

Er fragt am Telefon zurück wie lange das Gespräch dauern wird.

Sie antwortet ihm eine halbe Stunde.

“Gehen Sie am Fahrstuhl vorbei, um die Ecke und die schmale Treppe hoch. Ach warten Sie, ich komme mit.”

Wir gehen Richtung Hausrückseite.

Um die kleine braune Treppe zu nehmen ist eine rote Samtkordel zu öffnen. Sehr unscheinbar. Es würde sowieso niemand auf die Idee kommen hier hoch zu gehen.

“Gehen Sie”

Ein wunderbar einheitlich braunes Ambiente in komplett durchgängigem 80er Style. Dunkelbraune Ledercouch, Schreibtisch, Teppich, Hydrokultur in gewuchter Originalbepflanzung, Miniküche mit Bartresen, Atatürk, und dann auf den nächsten Blick einem Konsul, der etwas verwirrt daher kommt, mir die Hand gibt, mich in die Sitzgruppe bittet.

Ich erkläre ihm das Thema. Habe meine Mappe mit dem Text zur Projektbeschreibung dabei, lese ihn aber nicht vor. Architektur als Grenze. Er glaubte sofort das Thema verstanden zu haben und fing schon mal an mir die Frage nach der Funktion des Konsulates aus dem Mund zu nehmen.

13 türkische Generalkonsulate in Deutschland, 1 Botschaft in Berlin. 2,5 Mio. Türken, 0,5 Mio. mit deutscher Staatsbürgerschaft, ID Karte, Passport, Bildung, Integration, Militärdienst.

Wieso Militärdienst?

Es sind in der Türkei 6-16 Monate zu leisten, auch wenn man nicht da lebt. Man kann ihn mit einem Geldbetrag auf 2 Monate reduzieren.

Ich frage nach der Rechtssituation in dem Gebäude.

Er meint für Türken gelte türkisches Recht, für Deutsche allerdings nicht. Das habe ich nicht verstanden, genauer als eben gesagt konnte er aber auch nicht erklären. Es herrsche für Türken der Schutz vor Strafverfolgung durch deutsche Polizei.

Ich erzähle ihm von unserem Zypernaufenthalt und von Pelin. Das fand er toll und erzählte mir im Gegenzug, dass er das zweite Mal verheiratet sei und sein Sohn aus erster Ehe in Ankara bei der Mutter lebt, Grafikdesign studiert und gerade hier war um bei Puma Praktikum zu machen. Er habe sich auch interessiert "Vorlesungen" an der Akademie zu hören, aber es zeitlich nicht geschafft. (interessanter Gesprächsverlauf in der Zeit!)

Darf ich fotografieren?

Natürlich, einen Moment bitte und steht auf.

Er geht um die Ecke und kommt mit seinem Sakko zurück.

Zieht es schnell an und stellt sich vor seinen Schreibtisch und Atatürk.

Ich frage nach dem Polizisten im Häuschen.

"Wir brauchen Schutz"

Wovor?

„Vor Anschlägen aus eigenen Reihen. Weil durch die Verwaltungsangelegenheiten oft Zorn und Aggressivität entsteht.“

Dann zeigt er mir das Konsulat Stockwerk für Stockwerk.

Hier ist alles auf türkisch. Die Türschilder, die Infotafeln.

Er meinte dass wäre gut so. Alle verstehen es.

Wir kommen in einen Warteraum mit einem Fernsehen neben Atatürk im Goldrahmen. Sie dirigieren die Raumausrichtung und Bestuhlung. Weg vom Fenster, hin zur Wand. Er zeigt, dass hier auch geheiratet wird und unterhält sich kurz mit einem Bekannten der in der Schlange steht.

Wir gehen ins EG.

Alle schauen erstaunt.

Ich frage ihn nach der größten Moschee.

Er lässt den Mann am Eingang telefonieren. Der gibt mir dann den Hörer um am Telefon mit jemandem zu sprechen und die Adresse aufzuschreiben.

Er sagt, er würde sich für das Projektergebnis interessieren.

Wir verabschieden uns. Ich gehe in die Schleuse um mein Handy zu holen.

Wenn man einmal in der Schleuse ist kommt man nicht wieder hinein.

Ich entscheide noch ein Foto der Handyschließfächer zu machen.

Da schreit schon der Mann am Eingang.

Der Konsul bremst ihn.

Ich gehe raus.

13.12 Uhr

Da ist auch eben der Polizist aus dem Haus gekommen.

Mitte 20.

Ich gehe zu ihm hin und frage ob er kurz Zeit hat.

Ich erzähle, dass ich gerade im Konsulat war und an einem Projekt arbeite.

Er ist entsetzt, dass ich einfach hinein konnte.

Er wisse nichts über die Rechtssituation, nur dass er nicht hinein darf.

Und dass er vor allem das Halteverbot verteidigen soll und hier nur das Auto des Konsuls stehen darf.

Ich sage, Sie meinen den alten bronzenen Mercedes?

Das dürfe er nicht sagen - (aber es steht nur eines da!)

Weshalb er sonst hier stationiert ist weiß er nicht und es interessiere ihn nicht wirklich.

Wo parken denn die Besucher?

Keine Ahnung?

Er sagt, dass seit kurzem, das schwarze gleichschenklige Kreuz aus Klebeband auf der Telefonzelle klebt. Und das Konsulat wohl der Polizei die Bedenken diesbezüglich mitteilte. Es könne sich um ein Fadenkreuz zur Zielfindung evt. aus der Ferne oder aus der Luft handeln.

Aber wieso dann die Telefonzelle und nicht das Gebäude, das wäre ein besseres Ziel, vorallem aus der Luft und doch viel größer und leichter zu treffen?

?

Das Konsulat hat außerdem 2 Kameras die den Platz großräumig beobachten. Diese zeichnen aber nur auf, damit im Fall eines Falles dann auf Filmmaterial zurück gegriffen werden kann. Sie werden nicht dauerhaft überwacht, sondern immer so etwa minutenweise. Und wahrscheinlich ruft jetzt sein Kollege gleich an und fragt warum er so lange mit mir quatscht.

Ok. Ich geh dann mal.

Sie führen doch was im Schilde? Was wollen sie eigentlich wirklich?

Nichts, nur dass was ich sagte.

Schauen wie weit man unangekündigt kommt, wie man in Empfang genommen wird und wie die Grenze funktioniert.

Ich habe mir ihr Gesicht gemerkt. Wenn ich noch das Kennzeichen von ihrem Auto habe weiß ich auch wo sie her sind.

Das macht ja nichts, denn ich führe nichts im Schilde.

Ich gehe zum Auto fahre zur Moschee.

...

### Artikel 3

- (1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es unter anderem,
- den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten,
  - die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen,
  - mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln,
  - sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten,
  - freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.
- (2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schließe es die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch eine diplomatische Mission aus.

...

### Artikel 9

- (1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission persona non grata oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzuberaufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Eine Person kann als non grata oder nicht genehm erklärt werden, bevor sie im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats eintrifft.

...

### Artikel 20

Die Mission und ihr Chef sind berechtigt, die Flagge und das Hoheitszeichen des Entsendestaats an den Räumlichkeiten der Mission einschließlich der Residenz des Missionschefs und an dessen Beförderungsmitteln zu führen.

...

### Artikel 22

- (1) Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.
- (2) Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.
- (3) Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

...

### Artikel 27

- (1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Die Mission kann sich im Verkehr mit der Regierung, den anderen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kurier und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funkstation ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaats gestattet.
- (2) Die amtliche Korrespondenz der Mission

ist unverletzlich. Als „amtliche Korrespondenz“ gilt die gesamte Korrespondenz, welche die Mission und ihre Aufgaben betrifft.

- (3) Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Gepäckstücke, die das diplomatische Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Der diplomatische Kurier muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische Kuriergepäck bilden; er wird vom Empfangsstaat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(6) Der Entsendestaat oder die Mission kann diplomatische Kurier ad hoc ernennen. Auch in diesen Fällen gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute diplomatische Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeugs anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Die Mission kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des

Luftfahrzeugs entgegenzunehmen.

### Artikel 28

Die Gebühren und Kosten, welche die Mission für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

### Artikel 29

Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.

### Artikel 30

(1) Die Privatwohnung des Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission.

(2) Seine Papiere, seine Korrespondenz und - vorbehaltlich des Artikels 31 Abs. 3 - sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

### Artikel 31

(1) Der Diplomat genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

- dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;
- Klagen in Nachlasssachen, in denen der Diplomat als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;

c) Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der Diplomat im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.

(2) Der Diplomat ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(3) Gegen einen Diplomaten dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.

(4) Die Immunität des Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

...

#### Artikel 34

Der Diplomat ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

a) die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;

b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenen unbeweglichem Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat es im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;

c) Erbschaftssteuern, die der Empfangsstaat erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels 39 Abs. 4;

d) Steuern und sonstige Abgaben von pri-

vaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die im Empfangsstaat gelegen sind;

e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;

f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels 23.

...

#### Artikel 36

(1) Nach Maßgabe seiner geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gestattet der Empfangsstaat die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

a) Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der Mission;

b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Diplomaten oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitglieds, einschließlich der für seine Einrichtung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Der Diplomat genießt Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.

...

#### Artikel 40

(1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

(3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mittei-

lungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

*geschehen zu Wien am 18. April 1961  
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang  
1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff.,  
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964*

[http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir\\_hm/wued\\_18-04-1961.htm](http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_hm/wued_18-04-1961.htm)

Nürnberger Nachrichten  
Lokalmeldungen - Nürnberg  
15.1.2009

**«Die Krise ist kein Naturereignis»**

Umfrage unter Gästen des Neujahrsempfangs - Zuversicht überwiegt-

... «Ja, wir können es. Wir glauben es.»

Mehmet Selim Kartal, türkischer Generalkonsul: Ich hoffe sehr, dass meine Landsleute nicht allzu sehr von der Krise betroffen sind und dass wir alle mit einem blauen Auge davonkommen. Ich finde auch, dass wir mehr daran glauben sollten, dass Träume wahr werden können, wenn man den festen Willen zu etwas hat. Die Wahl von Barack Obama zum US-Präsidenten hat das gezeigt. Ich denke also an den EU-Beitritt der Türkei, und sage: «Ja, wir können es. Wir glauben es.» ...

Klaus Schrage

Nürnberger Nachrichten  
Lokalmeldungen - Nürnberg  
31.10.2008

**Generalkonsul fordert mehr Türkisch an den Schulen**

Lernen türkische Kinder dann besser Deutsch?  
- Gsell warnt vor Spaltung

Generalkonsul fordert mehr Türkisch an den Schulen

NÜRNBERG - Für mehr türkischsprachigen Unterricht an den Schulen oder sogar türkische Schulen in Nürnberg hat sich Generalkonsul Mehmet Selim Kartal ausgesprochen. Schulbürgermeister Klemens Gsell warnte dagegen vor einer «Spaltung der Gesellschaft», wenn bei der Zweisprachigkeit eine falsche Richtung eingeschlagen wird.

Kartal und Gsell diskutierten bei einer Veranstaltung der Evangelischen Stadtkademie im Haus eckstein die Frage «Deutsch oder Türkisch? Chancen eines zweisprachigen Bildungssystems».

**Türken der vierten Generation „sprachlos in beiden Sprachen“**

Nach Auffassung des türkischen Diplomaten hat der Umstand, dass Migrantenkinder im Vergleich zu deutschen Schülern häufig nicht so erfolgreich abschneiden, weniger mit der ethnischen Herkunft als mit den sozialen Verhältnissen zu tun. «Würde man Kinder aus ähnlichen sozialen Schichten miteinander vergleichen, wären die Unterschiede sicher nicht so groß,» betonte Kartal.

Für ihn ist es ein unbedingtes Muss, dass jedes Kind, die deutsche Sprache gründlich lernt, «die Frage ist, wie wir das am besten

schaffen». Er hat beobachtet, dass Landsleute, die bereits in der dritten und vierten Generation in Deutschland leben, größere Sprachprobleme haben als die der zweiten. Er führt das darauf zurück, dass die Jüngeren weniger Türkisch-Unterricht bekommen haben. «Die sind sprachlos in beiden Sprachen.»

**Zweisprachigkeit wird von allen als Vorteil gesehen**

Der Generalkonsul vertrat die These: «Wenn die Kinder in ihrer Muttersprache gestärkt werden, lernen sie auch besser Deutsch.» Diese Aufgabe solle man aber nicht den Eltern und den Familien zu Hause überlassen, sondern den Schulen übertragen. «Wenn sie das nicht schaffen, müsste man überlegen, ob nicht türkische Schulen notwendig sind.» Auch für Klemens Gsell hat eine Zweisprachigkeit mit Blick auf die wirtschaftlichen Beziehungen einen hohen Stellenwert. «Wir brauchen ohne Zweifel Sprachen,» sagte er, «die Frage ist nur: Wie kommen wir dazu?»

**Gsell: Strikte Trennung bis zum zehnten Lebensjahr**

Der Bürgermeister befürwortet eine strikte Trennung der Sprachen bis etwa zum zehnten Lebensjahr eines Kindes. «Bis dahin darf es nur eine Hauptsprache geben, sonst kommt ein Mischmasch heraus.» Etwa ab der fünften Klasse könne man an eine zweite Sprache denken.

In der Grundschule sei es praktisch nicht möglich, verschiedene Sprachen unterzubringen. Neben Türkisch müsste dann ja auch in Russisch oder Italienisch unterrichtet werden. Mehr getan werden müsse allerdings für einen flächendeckenden Deutsch-Förderunterricht an den Grundschulen. «Skeptisch stehe ich einem muttersprachlichen Ergän-

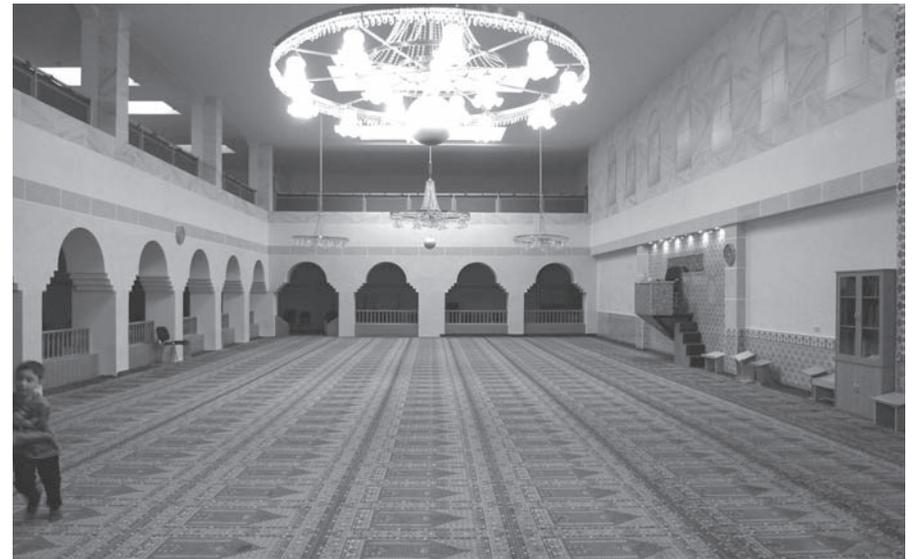
zungsunterricht in den ersten Jahren gegenüber,» sagte Gsell, «das gilt übrigens auch für Englisch.»

**Befürchtung einer tieferen Spaltung der Gesellschaft**

Ab der fünften Klasse könne man dann an einen solchen Unterricht statt der ersten Fremdsprache denken, «aber das muss alles im Rahmen des allgemeinen Bildungssystem ablaufen». Man dürfe keine «schulische Separation in eigenständigen Einrichtungen» betreiben. Das würde unweigerlich zu einer tieferen Spaltung der Gesellschaft führen, meinte der Bürgermeister.

Michael Kasperowitsch

**Eyüp-Sultan Moschee DITIB**  
**Kurfürstenstraße, Nürnberg**



Ein Tor zu einer Fabrikeinfahrt.  
Sieht nicht nach Moschee und nicht türkisch aus.  
Ich gehe um die Ecke in den Hof.  
Dann da eine vorgebaute Kuppel mit Säulen. Gefliest in cyan.  
Aber neben mir ein Lebensmittelladen, rechts ein Büchergeschäft und ein Bestattungsinstitut.  
Da kommt schon ein älterer Mann auf mich zu und fragt was ich suche und wie er helfen kann.  
Ich sage, ich interessiere mich für die Moschee.  
Er spricht schlecht deutsch und führt mich durch einen Gang um die Ecke.  
Da stehen zwei Männer und unterhalten sich.  
Er spricht sie auf türkisch an. Einer fragt mich warum es geht.  
Gleich? Oder wollen Sie einen Termin zur Führung?  
Wenn es geht gleich.

Kommen sie mit.  
Ist die Moschee geschlossen?  
Nein, sie ist immer offen, aber das Licht ist aus.  
Wir kommen in den Raum mit den Schuhregalen.  
Alles wirkt als würde man komplett falschherum ein Gebäude betreten.  
Durch den Hintereingang.  
Sie müssen mir sagen was ich tun soll, ich kenne mich garnicht mit den Regeln aus.  
Bitte die Schuhe ausziehen.  
Innen ist alles bunt. Cyan, rot, grau, blau.  
Die Anordnung nicht längs sondern quer.  
Auf der Wand seltsam vorgestellte Altäre, architektonisch nicht integriert und nicht skulptural.  
Er fängt sofort an mir alles zu erklären.  
Den einen Altar, der vor dem Gottesdienst verwendet wird, den Hauptaltar zur Predigt Richtung Mekka gerichtet, ähnlich Kanzel, die Bilder von Mekka an der Wand, den Teppich mit Feldern, die arabische Schrift an den Fliesen.  
Das Glaubensbekenntnis auf arabisch handelt davon, dass es nur einen Gott gibt und Mohammed sein Prophet ist.

Wieso arabisch. Verstehen sie das?  
Nein. Die wenigsten?  
Ist der Gottesdienst auf türkisch.  
Ja immer.  
Gibt es in Nürnberg einen deutschen?  
Nein.  
Er erzählt weiter genau über den Koran und über die Koranschule, die hier noch vor Ort ist und die Bibliothek, die er unter anderem betreut. Dass es keine Kirchensteuer gibt, es nicht an der Rechtsform des Vereins läge, sondern weil nur Kirchen in Deutschland offiziell Kirchensteuer über das Finanzamt abrechnen dürfen. Trotzdem gibt jedes Gemeindemitglied 1/40tel seines Einkommens freiwillig als Almosensteuer ab. Wenn die Grundbedürfnisse (Wohnung, Essen, Familie) gedeckt sind ist eine Pilgerreise nach Mekka angesagt.  
Er ist Bildungsleiter: Frauenförderung, Kinderförderung, Deutschkurse . . .

Ich erzähle ihm, dass seine Einrichtung eine Empfehlung des Konsuls sei und ich gerade daher komme.  
Das findet er interessant, kennt ihn aber nicht.  
In der Zwischenzeit ist sein Bekannter herein gekommen und hat seinen Sohn dabei, der wild herumrennt und unter anderem auch durch den Vorhang auf die Kanzel geht.  
Das wundert mich.  
Frauen beten oben, auf einer Empore, deren Geländer mit Stoff verhängt ist. Die Männer beten unten und jede Person bekommt ein rechteckiges Feld mit Ornamenten im Teppich als seinen Bereich zum Beten.  
Man verbeugt sich zum Beten und die Männer könnten sich nicht konzentrieren wenn dann eine Frau vor ihnen wäre.  
Wir sprechen über das Problem der Integration, der Angst vor Gewalt und dem Dschihad.  
Er erklärt, dass es keinen heiligen Krieg im äußeren gäbe, sondern nur einen Konflikt zwischen dem inneren "Schweinehund" und den Anforderungen des Glaubens.  
Ich wollte das Thema nicht ausweiten, den Informationsfluß ihm überlassen.

. . . Gebete, fünf Stück am Tag, Einhaltung der Gebetszeiten, Abgabe der Almosensteuern und noch vieler anderer im Glauben verankerter Gewissensfragen, sind im Idealfall einzuhalten und schaffen inneres Konfliktpotential. Im Koran gäbe es keinen heiligen Krieg.

Wie groß ist die Gemeinde?

Es zahlen 500 Beiträge, zum Freitagsgebet sind es ca. 1000-2000. An Feiertagen hatten wir schon öfters 3000-5000 Menschen, legen aber dann den Hof, die Rückgebäude und den Hinterhof zusätzlich mit Teppich aus und benutzen Lautsprecher.

Auf die Frage nach dem Gebäude meint er, dass diese Gemeinde seit 1975 in Nürnberg besteht, in der Landgrabenstraße war und dieses alte Fabrikgebäude 1991 aus eigenen Mitteln gekauft hat.

Dann fällt ihm noch ein, dass der Imam, der Priester, immer für 4 Jahre aus der Türkei entsandt wird um hier bei ihnen zu sein.

Fremdgesteuert also.

Habe aber nichts gesagt.

Ich frage erst jetzt ob ich fotografieren darf und er sagt „natürlich“ und macht das Licht an.

Wir gehen Richtung Ausgang, ziehen wieder die Schuhe an und ich bedanke mich.

Ich gebe ihm die Hand, was er glaube ich fast unangenehm fand.

Im Hof ist eine Kamera neben dem Eingang.

Grundgesetz für die  
Bundesrepublik Deutschland  
I. Grundrechte

#### Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

[http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg\\_01.html](http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg_01.html)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,  
der UNO

#### Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kult-handlungen zu bekennen.

<http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

Internationaler Pakt über bürgerliche  
und politische Rechte

Vom 16. Dezember 1966  
(BGBl. 1973 II S. 1534)

#### Artikel 27

Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

<http://uni-potsdam.de/u/mrz/un/int-bill/ipbprde.htm>

Nürnberger Nachrichten  
Lokalmeldungen - Nürnberg  
25.06.2008

#### Riesenjubiläum über 3:2-Sieg Nur das Bild war getrübt, nicht die Stimmung

... Zusammen mit ein paar dutzend anderer Männer aller Alterstufen schaut sich Tanis das Spiel in der Teestube der Eyüp Sultan Moschee an der Siemensbrücke an. Die Gemeinschaftsräume der Moschee, in der freitags 1000 Muslime beten, sind traditionell Treffpunkt, um «König Fußball» zu huldigen. «Am Wochenende schauen wir immer die türkische Liga an», erzählt Duran Isik, «aber jetzt zur EM ist das schon etwas ganz anderes.» Dass heute verhältnismäßig wenige da sind, um das Spiel zu sehen, liegt wohl am letztlich doch noch guten Wetter, meint Isik: «Die Jungen sind bestimmt auf die Wöhrder Wiese.» ...

Christian Rothmund, Florian Kaiser

**Martin-Luther-Haus**  
**Neumeyerstraße, Nürnberg**



Ich schaue mir die Umgebung an.  
Es ist von einer ziemlich hohen Mauer umgeben.  
Mit der Kamera kann ich darüber fotografieren, sehe aber selber nichts.  
Da ist auch ein Stall von einem Pony denke ich?  
Ich nehme mir aus irgend einem Grund keine Zeit zu warten und fahre weiter.  
Das Kinder- und Jugendhaus Stapf erst noch einmal anschauen.

Wunschzettel (10):  
das Nürnberger Martin-Luther-Haus mit  
seinen Familienwohngruppen  
**Rosi gibt Kindern eine neue Heimat**

NÜRNBERG - Rosi ist an diesem Nachmittag nicht da. Dennoch fällt ihr Name immer wieder – als Vertraute, Ansprechpartnerin, Ersatzmutter. Sechs Kinder zwischen drei und 15 Jahren leben zurzeit mit der sozialpädagogischen Betreuerin in einer Wohngruppe im Nürnberger Land – mit Rosis Mann und den eigenen zwei Kindern eine richtige Großfamilie. Drei der Schützlinge sind James, David und Waris; sie heißen natürlich anders, wollen aber nicht erkannt werden. Auch der Name der kleinen Ortschaft soll geheim bleiben. Nicht alle Kinder erzählen, dass sie in einer Wohngruppe des Martin-Luther-Hauses aufwachsen, einige sagen, sie leben in einer Pflegefamilie, weiß Sandra Niederstraße. Für die Leiterin der Familienwohngruppen des Martin-Luther-Hauses ist das aber völlig in Ordnung.

Die Bezeichnung ist reine Formsache. Denn wer James, David und Waris reden hört, merkt schnell: Die drei gehören zu einer Familie, auch wenn sie unterschiedliche Nachnamen und sogar andere Hautfarben haben. Waris etwa stammt aus Äthiopien. Kein Wunder also, dass sich die 15-Jährige für die Zeitung «Waris» nennt, nach der somalischen Autorin Waris Dirie, die in ihren Büchern immer wieder Genitalverstümmelung und die Unterdrückung der Frauen in Afrika kritisiert.

Vor sechs Jahren hat sie der Vater nach Deutschland geholt, fast drei Jahre davon verbringt sie in der Einrichtung der Stadt-

mission. Zu ihrem Vater hat sie momentan keinen Kontakt. «Es hat nicht mehr funktioniert», sagt sie. Eingelebt hat sich Waris sichtlich gut, sie spricht perfekt Deutsch und ist in das Dorfleben bestens integriert. Sie spielt Klavier, hat schon Kindergottesdienste mitgestaltet und besucht einen Extra-Englisch-Unterricht. «Am besten gefällt mir in der Familie die Gemeinschaft», sagt sie und guckt dabei keck James und David an, quasi ihre Brüder auf Zeit.

James, der sich nach dem berühmt-berühmten Geheimagenten nennt und natürlich gerne dessen Filme anschaut, hat zwar noch zwei leibliche Geschwister. Die aber leben auch nicht bei den Eltern, sondern in einer Einrichtung in Neuendettelsau. Der 13-Jährige mit den blonden Strähnen ist seit zehn Jahren in dem Martin-Luther-Haus, alle zwei Wochen besucht er seine Mutter in Nürnberg, dann kommen auch die anderen Geschwister. Wohnen könne er dort nicht, sagt er. Das sei ihm zu langweilig. Bei Schwierigkeiten wendet er sich ohnehin immer an seine Bezugsperson im Nürnberger Land: «Ich rufe Rosi an und nicht meine Mutter.» Außerdem hat er in der Familie noch einen ganz engen Freund, den er aus dem Martin-Luther-Haus schon lange kennt.

Denn auch der 14-jährige David, der in Wirklichkeit einen arabischen Vornamen trägt, hat schon die Kindergartenzeit in dem Stammhaus der Stadtmission, dem Martin-Luther-Haus an der Neumeyerstraße, verbracht. Er hat nur noch eine Tante und einen Onkel, berichtet er, seine Eltern sind tot. Rosi und die anderen Kinder haben für ihn diese

schmerzliche Lücke gefüllt. «Für mich ist die Wohngruppe meine Familie», sagt er. Und Rosi, fügt er hinzu, eine Art Mutter.

Mit ihr könne er alles bereden, sie koordiniert seine zahlreichen Hobbies. Am liebsten spielt David aber Fußball – auf seinem Wunschzettel steht deshalb ein Trikot der TSG Hoffenheim ganz oben. Welch großen Gemeinsinn die Drei teilen, äußert sich auch in ihren Wünschen. «Einen neuen Hundekorb für Lucky», rufen sie unisono, und James möchte außerdem etwas Nützliches, wovon jeder profitiert: einen Werkzeugkasten mit vielen Werkzeugen.

Die wenigsten der Kinder, die im Martin-Luther-Haus an der Neumeyerstraße oder – wie James, David und Waris – in einer der Außeneinrichtungen leben, haben zu Hause Gemeinschaft und Familiensinn erfahren. «Zu uns kommen Waisen, aber auch Kinder, deren Väter und Mütter dem Erziehungsauftrag nicht nachkommen», erklärt Sozialpädagogin Niederstraße. Manche Eltern sind besonders labil und psychisch krank. Häufig sind zusätzlich Drogen und Alkohol im Spiel.

Die Kinder leiden unter den Umständen am meisten: Sie werden vernachlässigt und misshandelt, sind häufig verhaltensauffällig und hinken in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung oft bis zu drei Jahren hinterher. In solchen Fällen greift dann das Sozial- oder Jugendamt ein, manche Eltern suchen auch freiwillig Hilfe. Eine zumindest vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen wie dem Martin-Luther-Haus ist für die Kinder oft die letzte Rettung.

Der 13-Jährige, der nicht genau weiß, ob er sich nach Tokio-Hotel-Sänger Bill oder lieber nach dessen Zwillingbruder Tom nennen

soll, ist so ein Fall. Der zierliche Junge ist seit vier Monaten in der Anlaufstelle der

Stadtmission, derzeit noch im sogenannten Überregionalen Beratungszentrum, kurz ÜBZ. Ein halbes Jahr werden die Neuankommlinge genau beobachtet. «Wir wollen herausfinden, welche Hilfe die möglichst beste ist», erläutert Niederstraße. Seit zwei Jahren lebt er in einer Pflegefamilie, dort hat es zuletzt aber auch nicht mehr so gut geklappt. Seine leiblichen Eltern sieht er allerdings nach wie vor alle zwei Wochen. Ob er sie aber auch an Weihnachten besucht, kann er noch nicht sagen.

Waris, James und David wissen hingegen schon, wie sie den 24. Dezember verbringen: Sie gehen mit Rosi in die Kirche und verbringen den Abend bei einem gemütlichen Essen. «Die Geschenke gibt es vorher», sagt James, «sonst dauert es so lange» – wie bei jeder Großfamilie.

*Sharon Chaffin*

**Kinder- und Jugendhaus Stapf  
Leopoldstraße, Nürnberg**



04.12.2008

Ich mache Fotos von außen.

Es ist 16.45 Uhr. Sehr dunkel.

Eine Kamera und ein geschlossenes Tor.

Zu spät um herein zu gehen.

Die Anlage ist umgeben von ca. 190cm hohen Betonfertigteilen, die farbig gestrichen wurden.

Innen Scheinwerfer und Jugendliche beim Volleyball spielen.

Noch einen Blick aufs Schild, welche Einrichtungen hier alle sind.

Ja es ist auch ein Heim dabei.

08.01.2008

Wieder fast dunkel und schon kurz vor vier.

Ich gehe durch das Tor, den langen Weg entlang.

Erst klingeln, dann öffnet die Türe mit Summer.

Innen eine sehr nette Frau. Was ich denn wolle, wie sie mir helfen kann.

Ich fange an zu erzählen. Es klingelt gleichzeitig das Telefon.

Das ist ja schon der, den wir brauchen, meint sie.

Hallo, hier ist jemand von der Kunstakademie, ich weiß noch nicht genau worum es geht, haben sie kurz Zeit?

Sie legt auf, sagt er kommt gleich.

Schon steht ein großer blonder Mann hinter mir, sofort sympathisch.

Ich erkläre ihm die „grenzbildenden Institutionen“, dass ich bei der Recherche auf seine Einrichtung gestoßen sei und mich nun dazu informieren möchte.

Er führt mich in einen Gang. Das Gebäude von 1954 wurde nach und nach umgebaut und seitdem die langen Gänge mit vielen Türen auch Tageslicht und Freiflächen aufzeigen.

Gibt es hier ein Heim für Kinder und Jugendliche?

Ja. Hier haben wir in letzter Zeit auch die Wohnungen umgebaut.

Vor uns zwei Pinwände mit den Wohnraumfotos „vorher/nachher“.

Es ist wirklich sehr in Ordnung was die Bilder zeigen.

Wie ist der Alltag der Kinder? Wie funktioniert das Heim?

Es gibt 5 Wohngruppen zu je 8 Kindern, eine auch nur für junge Frauen, das

ist wichtig wenn sie schlechte Erfahrung mit Männern haben. Diese werden in 5 Schichten von je 3 Frauen betreut. Es ist rund um die Uhr jemand da. Jede Pflegerin oder jeder Pfleger ist für zwei Kinder fest verantwortlich.

Für Schule, Passwesen, Meldewesen, Arztbesuche usw.

Was hat es mit der Kamera im Eingang auf sich?

Das ist auch ein Eingang zum Wohnheim. Die Vorgänge im Eingang müssen nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Der Türsummer dient dem Schutz der Kinder. Es muss sichergestellt werden, dass hier keine fremden Personen ungesehen ins Heim kommen. Außerdem sind manche Menschen für Kinder beängstigend. Oder es tauchen plötzlich Verwandte auf, die keine Berechtigung haben das Kind zu sehen, bzw. das Kind geschützt werden muss. Die Abgrenzung des Heimes funktioniert also tatsächlich andersherum, als Schutz.

Dann nimmt er mich mit in ein Besprechungszimmer mit ovalem Tisch. Die Türe bleibt offen. Wände hell-zitronen-gelb. Türen weiß, Möbel Buche, Kreuz an der Wand.

Ich erzähle kurz welche Institutionen ich schon besucht habe, unter anderem türkisches Konsulat.

Da reagiert er sofort. Er war für ein Heimkind, damals noch als Gruppenleiter im türkischen Konsulat. Das Problem war, dass dort keinerlei deutsche Unterlagen oder ausgestellte Schreiben anerkannt werden. Das aber Kind keinen Pass hatte. Er wäre dort mehrfach gewesen immer mit neuen Unterlagen. Es ging um einen Heimausflug, bzw. Schullandheimaufenthalt in Österreich.

Dann erklärt er wie die Kinder hier her kommen. Sie werden ausschließlich durch das Jugendamt hierher eingewiesen. Es sei eine Leistung die das Heim anbietet, wofür man vom Staat die staatlich zustehenden Gelder pro Kind bekommt. Der Träger des Heimes sei aber die Caritas. Das hieße, wenn es solche christlichen Heime nicht gäbe müsste die Stadt selbst für ausreichend Heimplätze sorgen.

Finanziell funktioniert es aber nicht wie christliche Kindergärten, wo Kosten zu einem Teil von Kirchensteuer getragen werden und es dann für Kirchensteuer zahlende Kindergartenplatzanwärter problematisch ist, wenn eine Familie die nicht in der Kirche ist, zuvor kommt.

Es ist Kirchensteuer unabhängig.

Wie stark nimmt die Caritas-Trägerschaft Einfluss auf das Personal und die Kinder und Jugendlichen?

Das Personal in den höheren Ebenen sei katholisch, er wisse aber nicht ob das gesteuert sei. Der Leiter des evangelischen Martin-Luther-Hauses in Nürnberg sei aber zum Beispiel katholisch.. Wobei er zugeben müsse, dass er den umgekehrten Fall bis jetzt nicht kennt.

Es wird gemeinsam gebetet und es werden Gottesdienste an Ostern, Pfingsten, Weihnachten usw. besucht, aber sonst keine aufdringliche Missionierung vertreten. Die Kirche verstehe das als selbstlosen Dienst an der Allgemeinheit. Seit kurzem hätten Sie unter den Wohngruppenerzieherinnen auch eine Muslimin. Worüber man sehr glücklich ist, da es auch türkische Kinder mit deutschen Pass gäbe, die hier sind und bei denen sie besonders gut agieren kann.

Das Haus selbst wurde 1904 durch die vermachten Gelder eines verstorbenen Rechtsanwaltes, Herrn Stapf, gegründet. Es sei also keine Abkürzung, sondern ein Name.

Wie ist der Alltag?

Er läuft ganz normal ab, wie bei anderen Kindern auch. Sie kommen zu unterschiedlichsten Zeiten aus der Schule. Es gibt Mittagessen. Es werden 1,5-2 Stunden für Hausaufgaben eingeplant. Der Rest kann frei gestaltet werden. Im gemeinsamen Wohnzimmer jeder Wohngruppe stehen Fernseher. Sportplätze am Gelände können genutzt werden. Es gibt eine Heimkatze, für die immer ein Jugendlicher verantwortlich ist. In den einzelnen Wohngruppen wird auch gemeinsam zu Abend gegessen. Jeder sollte dabei mithelfen. Sie sollen ja zur Selbständigkeit erzogen werden.

(Ich habe vergessen zu fragen, bis zu welchem Alter sie im Heim sein dürfen?

Das wäre interessant gewesen.)

Ich darf ein Foto von ihm machen.

Ich bekomme verschiedene Hauszeitschriften in denen unter anderem auch die Wohnheimfotos abgedruckt sind.

Wir gehen vor. Es ist keiner mehr am Empfang.

Wir verabschieden uns. Ich bedanke mich.

Er drückt den Summer und ich kann raus.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)  
Kinder- und Jugendhilfe  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990,  
BGBl. I S. 1163)

#### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in

der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

...

#### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine

andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

...

#### § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen

Lebensführung beraten und unterstützt werden.

[http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_8/](http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/)

**ehemaliges Ausreisezentrum  
Silberstraße, Nürnberg**



Nur ein Foto.  
Ich weiß ja, dass es seit 2 Jahren leer steht.  
Es liegt eigentlich schön.  
Am Wasser, den Pegnitzauen.  
Beliebtes Wohngebiet.  
Im Moment werden auf der Seite des Ausreisezentrums viele Gebäude  
ausgebaut, abgerissen, renoviert.  
Meistens zu Lofts oder pseudomodernen Wohnungen.  
Etwas weiter vorne sind die Lungenheilstätte und die Bauhauslofts.  
Das Ausreisezentrum liegt direkt an der Straße und im Südwesten die  
Pegnitz und Wiese.  
Es ist von einem alten Zaun eingefasst.  
Die Häuser im Umfeld stehen leer.  
Daneben eine Baustelle für neue Wohnungen.  
Ich frage einen Bauarbeiter, ob er etwas über das Gebäude weiß.  
Nein.

*Nürnberger Nachrichten*  
*Lokalmeldungen - Nürnberg*  
27.04.2004

### **Zur Ausreise gezwungen?**

Auch in Nürnberg sollen Flüchtlinge unter Druck gesetzt werden

Das ökumenische Kirchenasylnetz in Bayern fordert die Schließung der „menschunwürdigen und menschenrechtswidrigen Ausreisezentren“ für Flüchtlinge. Auch in Nürnberg existiert nach Angaben des Netzes in der Silberstraße eine entsprechende Einrichtung.

„Hier ist beschönigend von ‚bestimmten Gemeinschaftsunterkünften‘ die Rede“, kritisiert Alexander Thal von der Organisation „res publica“. „Doch das Konzept ist das selbe.“ Mit regelmäßigen Befragungen und „Verhören“ durch die Mitarbeiter der zentralen Rückführungsstelle sollten die Bewohner zur Ausreise genötigt werden. Neben dem offiziellen Ausreisezentrum für abgelehnte Asylbewerber in Fürth (wir berichteten mehrfach) gehören nach Angaben von „res publica“ Unterkünfte in Hormersdorf (Kreis Nürnberger Land), Engelsberg (Oberbayern) und eben Nürnberg zu den Einrichtungen, in denen Flüchtlinge teilweise noch während des laufenden Asylverfahrens unter Druck gesetzt würden. „Haupteffekt sind die psychische Beschädigung der Flüchtlinge und die massenhafte Illegalisierung derer, die sich dem Druck entziehen und fortan ein Schattendasein in der Illegalität führen müssen“, heißt es in einer Resolution des Kirchenasylnetzes. In der Silberstraße leben laut „res publica“ rund 50 Flüchtlinge aus dem russischsprachigen Raum.

Die Unterzeichner der Resolution fordern ein Bleiberecht für Flüchtlinge, die bereits seit

Jahren in Bayern leben. Auch wirtschaftspolitisch gesehen sei eine Abschiebung Wahnsinn, meinte die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche, Fanny Dethloff. „Man schiebt hoch qualifizierte Leute ab.“

**Ausreisezentrum  
Hafenstraße, Fürth**



Dort stehen ein typischer Franke mit kleinem Hund und ein Ausländer.  
Guten Morgen. Gibt es jemanden mit dem ich sprechen kann?  
Mich interessiert wie das Ausreisezentrum funktioniert.  
Da bin ich nicht der richtige Ansprechpartner, ich weiß es auch nicht.  
Aber kommen sie doch mit herein.  
Herr Ganster von der Caritas ist zwei mal die Woche zur Beratung bei uns.  
Heute ist er im Citycenter in Fürth. Vielleicht können sie dort hin gehen?  
Das mache ich.

Das Citycenter. Ein sehr komisches Gebilde. Wie ein Geschwür von innen.  
Nach einigem Suchen finde ich das Caritasbüro dann.  
Er ist nicht da, sondern in der Uni und die freundliche Frau gibt mir seine  
Nummer, die ich am Montag ab 11 anrufen soll.

Am Montag 12.01.2009 rufe ich bei Caritas wieder an.  
Die bekannte Frau ist am Telefon und freut sich.  
Sie will es ausrichten, denn er hat bis ca. 14 Uhr Gespräche.

Nachmittags.  
Das Handy klingelt.  
Er erklärt, dass in der Hafestraße 2 Einrichtungen auf einem Gelände sind.  
Das Ausreisezentrum, das er betreut und die Zentrale Rückführungsstelle,  
ZRS. Alle paritätischen Wohlfahrtsverbände, Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz  
lehnen diese Einrichtung ab, betreten das Gelände nicht. Die Verantwortung  
und Trägerschaft wurde von der Regierung Bayern auf die Regierung  
Mittelfranken übertragen. 2x die Woche ist er die einzige Anlaufstelle für  
Insassen beider Einrichtungen zur Abwicklung ihrer Schreiben.  
Wir vereinbaren den 27.01.2009 als Termin, 16 Uhr.  
... ein paar Tage später verschieben den Termin auf 29.

Der Gang ist stock dunkel. Nur wenige Lampen.  
Wir sitzen in einem kleinen Büro. An der schmalen Seite ein Fenster.  
Er erklärt als erstes die Perspektive des Flüchtlings.  
Auf dem Transport wird bereits gesagt, dass alle Pässe verschwinden müssen.

Oft nehmen die Schlepper die Pässe selbst an sich um sicher zu gehen. Damit  
nach einer Anfrage bei der Botschaft keine Abschiebung in das Heimatland  
erfolgen kann, muss ein falscher Name angenommen werden. Angekommen  
in Deutschland kann man entweder illegal bleiben, was aber nicht lange  
gut geht. Wegen ihrer Hautfarbe kommen Flüchtlinge oft in Kontrollen.  
Die finanzielle Situation wird ohne deutsch zu sprechen und offiziell ar-  
beiten zu dürfen schnell eng. Also: Asylantrag beim Bundesamt für Migra-  
tion und Flüchtlinge, dessen Bundeszentrale hier in Nürnberg sitzt (in der  
ehemaligen SS-Kaserne, Nähe Kongresshalle). Die Flüchtlinge werden nach  
Quotenregelung auf die Bundesländer und Kommunen aufgeteilt. Das Asyl-  
verfahrensgesetz fordert von den Ländern und Kommunen Unterkunft zu  
schaffen. Das Asylverfahren wird eingeleitet. Bei Ablehnung sollte die Rück-  
reise in den Herkunftsstaat erfolgen, wenn dieser einer Aufnahme zustimmt,  
keine Gefahr besteht und die Identität geklärt ist. Wenn die Rückreise nicht  
erfolgen kann ist die Unterbringung in einem Ausreisezentrum vorgesehen.  
Dort gibt es zu Beginn für ein Jahr 49,90 € (seit 1993 nicht erhöht worden)  
im Monat zu freien Verfügung. Ein Zimmer, ca. 2,5 x 4,5m, Gemeinschafts-  
küche, Gemeinschaftsbad und WC, Essenspakete. Das Essenspaket kann  
man sich selbst zusammenstellen. Es gibt Zettel auf denen sind die Wahl-  
möglichkeiten in Wort und Bild dargestellt. Man darf eine vorgegebene An-  
zahl Fleisch, Gemüse und andere Lebensmittel ankreuzen. Zusätzlich gibt  
es Hygienepakete. Nach einem Jahr wird das Taschengeld um die Hälfte  
gekürzt, nach einem halben Jahr noch einmal und dann schließlich auf 0  
gesetzt. Es erscheint in der Regel eine Rechnung in Höhe von 200 - 1200 €  
über die Kosten für das Strafverfahren wegen illegalem Aufenthalt. Das bei  
0 € Taschengeld und Arbeitsverbot. Auf dem Papier existiert eine Beschäf-  
tigungsverfahrensordnung, die allerdings nicht zum Zuge kommt, da nur  
eine Beschäftigung möglich ist wenn das Arbeitsamt für die zu vergebende  
Stelle keinen passenden Ersatz hat. Selbst wenn der Arbeitgeber das unbed-  
ingt möchte ist hier keine Durchsetzung möglich.  
Seit September 2002 gibt es die Zentrale Rückführungsstelle. Die auf Ba-  
sis des § 61 Aufenthaltsgesetz legalisiert wurde. Das ist die geschlossene  
Einrichtung neben dem Ausreisezentrum in der Hafestraße. Von einem  
Zaun eingeschlossen, dürfen die Insassen zwar nach Regelungen heraus aber

unter schon beschriebenen Einschränkungen nur innerhalb des Bereiches der zuständigen Ausländerbehörde. Seit Nürnberg mit Fürth ein Abkommen geschlossen hat dürfen die Menschen auch nach Nürnberg. Sogenannte Residenzpflicht die für beide Einrichtungen gilt. Das wird als Argument für die Einrichtung benutzt. Um sagen zu können, „die Menschen dürften doch raus“. Die ZRS kann Menschen versetzen ohne die Quotenregelung beachten zu müssen. Es werden immer wieder druckerzeugende Gespräche geführt und verschiedene Sanktionsmöglichkeiten angewandt. Die Wohnräume sind nicht abschließbar, so dass keine Privatsphäre entstehen kann. Es werden Durchsuchungen und Razzien durchgeführt. Manchmal kommt es dazu, dass jemand durchdreht, ausrastet oder kleine Verbrechen begeht. Seit es diese Einrichtungen gibt ist die Zahl derer die plötzlich untertauchen sehr gestiegen. Die Einrichtung wird von einer Person überwacht, die am Dehrkreuz ihr Büro hat.

Das Ausreisezentrum wird von zwei Hausmeistern betreut die an der Pforte sitzen oder ihrer Arbeit nachgehen. Die Menschen bewegen sich frei, können sich zurückziehen, abschließen, Besuch erhalten.

Der Hausmeister versteht mich nicht in meiner Ansicht, dass ich nach dem Gespräch und der Begehung der Einrichtung das Leben hier als hart und unter enormen psychischem Druck bezeichne. Er findet es nicht so schlimm und gut im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Einrichtungen. Trotzdem arbeiten die beiden gut zusammen.

Herr Ganster ist die Seele der Einrichtung. Er versucht gerade wegen des Wissens über die harte Vorgehensweise und das unausweichliche Schicksal, die Menschen dahin zu begleiten tatsächlich wieder in ihr Land zurück zu gehen. Es kommen immer mehr Menschen auch wegen Krankheit oder Behinderung nach Deutschland, neben politischer Verfolgung, Krieg oder Elend.

Wir unterhalten uns nach dem Rundgang noch an der Pforte und dann gehe ich.

Es sind 3 Stunden vergangen.

Was mir am stärksten im Kopf geblieben ist der Wortgebrauch „Illegalisierung von Menschen“

*Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet*

### § 61 Räumliche Beschränkung: Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist.

(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

[http://bundesrecht.juris.de/aufenthg\\_2004/index.html](http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html)

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l\\_050/l\\_05020030225de00010010.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_050/l_05020030225de00010010.pdf)

*Nürnberger Nachrichten  
Politik  
11.9.2003*

Innenminister Günther Beckstein zog positive Bilanz nach einem Jahr:  
Erstes bayerisches Ausreisezentrum „hat Erwartungen in vollem Umfang erfüllt“

### Heikle Frage der Interpretation: Psychodruck oder gutes Zureden zur Ausreise?

Asylorganisationen prangern „unmenschliche Zustände“ im Containerbau in Fürth an — Von 110 eingewiesenen Asylbewerbern sind 45 untergetaucht

FÜRTH - Da treffen Welten aufeinander, die Lichtjahre voneinander entfernt sind. Flüchtlingsorganisationen wie Karawane und res publica sprechen konsequent von Flüchtlingen, der bayerische Innenminister ebenso durchgängig von Asylbewerbern — abgelehnten noch dazu. Die Karawane redet vom Lager und seinen Insassen, während Günther Beckstein das erste bayerische „Ausreisezentrum“ in Fürth nach einem Jahr Betrieb einen großen Erfolg nennt.

Miteinander reden? Wirklich nicht. Sauber getrennt halten Flüchtlingshelfer und Innenminister ihre Pressekonferenzen ab. Die einen im alternativen Stadtteilzentrum Desi, der andere im Hotel Pyramide. Dabei sprechen sie über dasselbe. Über Menschen, die vor politischer Verfolgung in ihrer Heimat flohen oder die sich in Deutschland eine bessere Zukunft erhofften. Sie wurden im Asylverfahren abgelehnt und sollen die Bundesrepublik verlassen — und reisen dennoch nicht aus. In Abschiebehaft können sie nicht genommen werden: Die nötigen Papiere fehlen und sind nicht zu beschaffen, oft dürfen sie in die Herkunftsländer wie Irak oder Af-

ghanistan — wo politisch unsichere Zustände herrschen und Verfolgung nicht ausgeschlossen ist — nicht abgeschoben werden. Nur „geduldet“ sind diese Menschen, die oft seit vielen Jahren schon in Deutschland leben.

### Versuch der Verschleierung

Bei den Behörden und Beckstein als oberstem Dienstherrn gelten sie als „hartgesottene Fälle“. Nahezu alle hätten versucht, die eigene Identität — unter anderem durch fehlende Papiere oder falsche Angaben zu Person und Nationalität — zu verschleiern. Alle seien rechtskräftig abgelehnt, die Ausreise sei möglich. Um also diesen Menschen die Unausweichlichkeit der Ausreise deutlich zu machen, hat Bayern vor einem Jahr das erste „Ausreisezentrum“ in Fürth in Betrieb genommen.

In Containern können bis zu 50 Personen untergebracht werden, das Gelände ist umzäunt. Am Drehkreuz werden Ein- und Ausgang registriert, Besuch ist verboten. Zudem finden regelmäßige Gespräche statt, die die Betroffenen zur freiwilligen Ausreise motivieren sollen.

Wie das zu bewerten ist? Hier teilt sich die Welt. Markus Schuler, Sprecher der „Karawane für Flüchtlinge und MigrantInnen“, prangert „unmenschliche Zustände“ an. Unter den Bewohnern des „Ausreiselagers“ herrsche große Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit, einige seien psychisch krank oder alkoholabhängig. Von derzeit 42 Männern — vor allem Russen und Schwarzafrikaner — hielten sich angeblich nur acht regelmäßig dort auf. Zahlen sollen die eigene Position untermauern. Auch bei Beckstein. Der macht allerdings eine andere Rechnung auf: 158 „hartgesottene“ Fälle hatten die bayerischen Behörden ausgemacht, 110 Personen wurde

das Ausreisezentrum im vergangenen Jahr als neuer Aufenthaltsort zugewiesen.

Davon tauchten 45 nie am Fürther Hafen auf, derzeitiger Aufenthalt unbekannt. Während die Flüchtlingsorganisationen annehmen, dass sie untergetaucht sind und sich mit Hungerlöhnen aus Schwarzarbeit und vielleicht sogar kriminellen Taten durchschlagen, geht der Innenminister davon aus, dass sie ausge-reist sind. „Ich glaube nicht, dass es in Bayern möglich ist, längere Zeit in Illegalität zu sein“, sagt Günther Beckstein und verweist auf intensive polizeiliche Kontrollen. Bleiben 42 derzeit im Ausreisezentrum untergebrachte Männer. Plus 14, die das Land freiwillig verließen, und sechs, die das planen. Drei Menschen wurden abgeschoben.

Während die Karawane und auch die bay-erischen Grünen auf gerade 17 Prozent Erfolgsquote — die Abgeschobenen — kommen und das Projekt als gescheitert betrachten, rechnet Beckstein die Untergetauchten mit dazu. Macht über die Hälfte. „Das Ausrei-sezentrum hat unsere Erwartungen erfüllt“, sagt er. Das poliert die Statistik auf und entlastet die Kasse: 372 000 Euro habe der Frei-staat gespart. Deshalb spricht Beckstein gern von Ausreisemanagement, Mittelfrankens Regierungsvizepräsident Heinz Grunwald verweist auf bestehende „Incentives“: Anreize wie Praktika und Prämien, die abgelehnten Asylbewerbern die Rückkehr schmackhaft machen.

Ganz abgesehen davon, dass Muttersprachler die Ausreise als einzige Perspektive schildern. Den „psychischen Druck“ beklagen die Flüchtlingsorganisationen. In anderen Bun-desländern wie Rheinland-Pfalz und Nie-dersachsen, die zum Teil schon seit 1998 Aus-reisezentren unterhalten, sahen das Gerichte genauso und entließen die Betroffenen. In

Bayern sieht man das anders und gern auch positiv. „Natürlich redet man den Leuten gut zu“, sagt etwa Ministerialrat Johann Steiner aus dem Innenministerium.

### **Kritik zurückgewiesen**

Kritik weist Beckstein zurück. „Jedem Pfar-er, der sagt, Beckstein macht eine harte Asylpolitik, sage ich, er ist ein offenkundiger Lügner.“ Denn über das Bleiberecht von Asyl-bewerbern entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl), eine Bundesbehörde. Unabhängige Gerichte kontrollieren die Entscheidungen, die Abschiebung jedoch ist Ländersache. Den Schwarzen Peter reicht Beckstein des-halb gern an die Bundesregierung — speziell an die Grünen als „Inkarnation der Schein-heiligkeit“ — und das neue Zuwanderungs-gesetz weiter.

Während Beckstein die Eröffnung eines zwei-ten Ausreisezentrums in Südbayern — wo und wann ist nicht entschieden — ankündi-gt, werden die Kritiker in den nächsten Tagen protestieren. Bis zu 300 Teilnehmer werden zu einem Camp in Fürth erwartet, ferner rufen sie zu Kundgebungen vor dem Ausrei-sezentrum (Donnerstag, 17 Uhr) und dem BAFl (Freitag, 10 Uhr) auf und laden zum öf-fentlichen Hearing ins Gewerkschaftshaus.

*Gabi Pfeifer*

**Psychiatrische Anstalt Klinikum Nord  
Professor-Ernst-Nathan-Straße, Nürnberg**



Ich schaue mich im Eingang um.  
Hier ein Lageplan, als DIN A4 Blatt zum Mitnehmen.  
Es stehen Nummern drauf.  
Aber keine Zuordnung der Nummern.  
Es muss also jeder fragen wie der Plan zu verstehen ist?  
An der Information ist ein Behinderter im Rollstuhl.  
Er sagt, ins Haus 30.  
Ich schaue auf den Plan, finde Haus 30.  
Raus rechts und links, bestimmt 100m rechts und 500m links.  
Begleitet wird der Weg von silbernen Rohren. Wahrscheinlich Lüftungsrohre, weil sie so groß sind. Sie laufen auf ca. 3-4m Höhe und gnadenlos an der Fassade der alten Gebäude vorbei.  
Ich komme hinten an.  
Öffne die alte Türe in Haus 30. Stehe mitten in einem alten Flur.  
"einer flog übers Kuckusnest"?  
Zwar in Ordnung aber nicht modernisiert und wie im Film.  
Das kann nicht der Eingang sein.  
Ich gehe um die Ecke.  
Hier versteckt sich die Notfallaufnahme der Psychiatrie.  
Die Türe ist zu, aber eine Klingel ist da.  
Ich will nicht klingeln. Ich bin kein Notfall.  
Dann schaue ich in die Fenster.  
Die Schwester im Empfang sieht mich und öffnet mit Summer. Die Türen sind so schwer und mit Sicherheitsglas/Panzerglas, dass sie elektrisch geöffnet werden obwohl sie Flügeltüren sind. Eine Türe ist gesplittert.  
Ich erkläre ihr worum es geht.  
Sie überlegt und versucht jemanden zu erreichen.  
Sie ruft an, bittet um Rückruf und legt auf.  
Wir warten.  
In welcher Verfassung sind die Patienten, gibt es welche die dauerhaft hier sind?  
Ja, aber wenige. Die meisten können dann wieder nach Hause, haben nur einen Tiefpunkt. Manche sind suizidgefährdet oder verwirrt.  
Wir rufen dann gleich die Oberschwester an, die führt sie mal herum.

Sie müssen ja nicht gerade Patienten fotografieren.  
Dann klingelt das Telefon.  
Der Hörer wird an mich weiter gegeben.  
Ich erkläre wieder das Projekt.  
Ich habe jetzt nicht verstanden was sie wollen, sind Sie Praktikantin bei uns?  
Nein, ich bin von der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg . . .  
Und wie sind sie in die Notaufnahme gekommen?  
Weil mich der Herr an der Pfort ins Haus 30 geschickt hat und ich diesen Eingang gefunden habe.  
Und da sind sie einfach so gekommen?  
Ja, ich habe festgestellt, dass hier die Psychiatrie in Nürnberg ist.  
Ok -  
Sie können die aber nicht besuchen.  
Wir legen auf.  
Die Schwester fragt, was wir gesprochen haben.  
Ich glaube sie war geschockt, dass ich hier hinein möchte und einfach unangekündigt vorbei komme.  
Dann klingelt wieder das Telefon.  
Bitte richten Sie ein Schreiben an folgende Adresse . . .  
Es ist nicht so einfach wie sie denken.  
Es kann eine Zeit dauern. Sie müssen erst etwas unterschreiben wegen der Schweigepflicht und fotografieren geht nicht.  
Auf wiederhören.  
Da kann ich sie jetzt leider doch nicht mehr zur Oberschwester schicken.

Ich laufe anders zurück um am Hochbunker des Klinikums vorbei zu kommen. Schaue noch in die alte Kirche auf dem Gelände.

Am 12.01.2009 verschicke ich einen Brief an besagte Ansprechpartnerin und Adresse.  
Eine Woche später ruft mich jemand vom Südklinikum an und fragt nach worum es in dem Brief geht.  
Ich würde gerne die Psychiatrie im Klinikum Nord besuchen. Ich habe doch auch ans Klinikum Nord geschrieben oder?

Ja.

Am 23. rufe ich in der Zentrale an und verlange die Ansprechpartnerin.

Ich werde durchgestellt.

Sie habe den Brief an das Sekretariat der Klinikumsleitung weitergeleitet, direkt nachdem es ankam.

Ich rufe im Sekretariat an.

Soll mich gleich noch einmal melden, weil dann der Entscheider da ist.

Das tue ich, aber die Person mit der ich gesprochen habe ist nicht mehr da und die andere hat das Schreiben nie gesehen. Ich solle es doch bitte noch einmal schicken.

Das kann ich nicht machen, es dauert zu lange, außerdem haben sie es ja.

Kann ich es ihnen per mail schicken?

Ja.

Freitag 30.01.2009 erhalte ich einen Anruf, dass Sie gerne einen Termin mit mir und der Klinikumsleitung vereinbaren würde. Ich dazu aber noch einmal anrufen solle.

Montag vereinbaren wir einen Termin für 09.02.2009, 10.30 Uhr, Herr Dr. Dr. Niklewsky.

Ich warte bis ca. 11 Uhr, werde dann herein gebeten. Ein Zimmer an der Gebäudeecke mit zweiseitig großen Fenstern, Schreibtisch, schwarzer Ledersitzgruppe mit Glastisch und Le Corbusier Liege.

Worum es denn ginge?

Er hat mein Schreiben vorliegen und meine Mail.

Ich erzähle also genau das was da drin steht.

Was dahinter steckt?

Nichts weiter, nur das.

Aber für irgend etwas müssen Sie sich doch interessieren?

Also um was geht's?

Nein, ich wollte einfach nur kommen, persönlich und direkt.

Ok?

Wie funktioniert Ihre Klinik innerhalb des Klinikums.

Das könne sie doch im Internet nachlesen. Deswegen sind sie doch nicht hier?

Doch, um es besser zu verstehen, zu hören was sie mir sagen.

-

Wie ist der Umgang mit den Menschen auf den Stationen, welche Freiheiten haben Sie und wie ist ihr Alltag?

Und das wollen sie von mir wissen?

Deswegen habe ich wollte ich die Psychiatrie besuchen. Ich bin an Sie verwiesen worden.

Aha.

Also mit wem wollen Sie sprechen? Einem Pfleger, einem Arzt?

Vielleicht einem Pfleger.

Dann kommen Sie mit. Es ist gerade Mittag aber wir werden sehen wer da ist. Ein Stockwerk tiefer ist eine halboffene Station. Wir gehen in das Pflegerzimmer. Dort fragt er nach Herrn Brandl. Er ist nicht da, wird angerufen und hat Zeit.

Wir verabschieden uns und ich bedanke mich sehr und bitte um Entschuldigung wegen dem Mißverständnis.

Der Raum wird durch eine breite Türe betreten, öffnet sich sofort zu einem Platz, auf dem Tische mit Stühlen stehen, ein Aquarium, eine Küchenzeile. Der Boden ist gelbes Linoleum, die Wände weiß und zart gelb, die Wände sehr hoch.

Es sitzen ein paar Menschen da, die sich in meiner Anwesenheit etwas seltsam zu fühlen scheinen. Eine alte Frau, eine jüngere Frau und ein Mann.

Herr Brandl kommt und ist sofort sympathisch.

Wir setzen uns in den Mittagsraum, der abgeschlossen von den Patienten ist und unterhalten uns.

Die Menschen haben Zimmer, zu zweit und alleine, die offen stehen. Sie können den Gemeinschaftsraum, den ich beschrieben habe benutzen. Dort wird auch gegessen. Es gibt Anwendungen medikamentöser Art, therapeutische Anwendungen, Kunsttherapie, verschiedenes. Die meisten leben stark abgeschlossen und müssen sich an das Leben mit anderen Menschen erst wieder gewöhnen. Nachdem sie sich daran gewöhnt haben oft ein Grund weshalb sie nicht wieder nach Hause wollen.

Wie funktioniert denn das Recht in dem Zusammenhang?

Es gibt über das Pflegegesetz hinaus, das Unterbringungsgesetz, das den Umgang mit psychisch Kranken regelt. Welche Schritte erlaubt sind. Wann gegen den Willen eines Menschen gehandelt werden darf. Welche Entscheidungen auf welcher Basis getroffen werden dürfen. Wenn zum Beispiel keine Versorgungsvollmacht da ist und es keine Angehörigen gibt ist für jede einschränkende Entscheidung ein Beamter, ein Arzt und ein Richter nötig. Darüber hinaus regelt das Gesetz auch in wie weit bei der Pflege auch zum Wohl des Patienten ohne die Bestätigung des Bevollmächtigten entschieden werden darf. Wenn man zum Beispiel jemanden am Bett befestigen muss, damit er nicht heraus fällt.

Wir haben hier, wie sie gleich sehen werden geschlossene Anstalten, die zwar nicht die Anforderungen einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt des Strafvollzugs erfüllen, aber es muss doch gesichert sein, dass niemand flieht oder Suizid begeht. Wir haben 140 Betten und es sind 90% freiwillig hier, aber für den Rest ist handelt es sich um Freiheitsentzug.

Wollen wir uns umschauchen?

Ja.

Ich gebe ihnen den Schlüssel, damit sie die Sicherheit haben hier immer heraus zu kommen.

Ok.

Wir laufen auf der Station herum und gehen einen schmaleren Gang entlang und schauen in ein Zimmer. Es ist sehr groß und hat 2 Betten, ein abgetrenntes Bad. Sehr wohnlich, Salzkristalllampe, Bilder, selbst gemalte Bilder, Bücher.

Wieso ist es hier schöner als im Krankenhaus?

Halten sich die Menschen hier länger auf?

Nein, nicht unbedingt. Im Krankenhaus sind auch viele mehrere Wochen da. Vorallem in der Onkologie usw.

Es geht hier um eine Behandlung der Psyche und auf diese wirkt die Umgebung.

Aber auf die Menschen am Krankenhaus auch oder?

Ja, aber weil die gesund sind schadet es nicht. Hier kann es sich aber sogar fördernd auswirken.

Wir schließen die Türe auf um nach draußen zu gehen. In das Gebäude mit der Notaufnahme.

Hier ist alles deutlich älter, wie schon beschrieben. Geflieste Flure, weniger hell. Die Atmosphäre wird aber vorallem von den Menschen geprägt, die langsam verwirrt, abwesend oder seltsam interessiert umherlaufen. Es gibt ein Malzimmer ein Handarbeits- und Handwerkszimmer, einen Innenhof als japanischen Garten mit Bambus, verschlängeltm Weg, Büschen, Bänken und Winkeln.

Die Menschen hier haben zwar das alte Gebäude. Es ist wirklich nicht so schön wie das Neue, aber diesen Innenhof. Ist es denn nicht auch wichtig an die frische Luft zu können und in die Natur. Vielleicht eine Pflanze zu untersuchen, zu beobachten, zu pflegen?

Es ist schon gut wenn die Menschen raus können. Aber das andere mehrstöckige Gebäude bietet nur einen gesicherten Raucherbalkon. Die Menschen sind hier ja nicht für immer.

Diese Scheibe der Eingangstüre hat neulich jemand versucht einzuschlagen. Es ist aber wirklich nicht möglich wie man sieht.

Wir gehen noch in die leeren Räume im oberen Stock. Die Stimmung kippt wieder Richtung Film.

Dann in ein Nachbargebäude. Es wird renoviert, aber im hinteren Bereich gibt ein komplett weiß gefliestes Labyrinth in dem die Drogenersatzstoffe heraus gegeben werden. Hier ist niemand. Ein paar Pflanzen. Stühle im kargen Raum. Dann kommt eine Schwester um die Ecke.

Ich durfte manches fotografieren, soweit keine Menschen darauf waren.

Es ist jetzt 13 Uhr und Herr Brandl muss wieder zurück.

## **Erster Abschnitt**

### **Zulässigkeit und Zweck der Unterbringung**

#### **Art. 1, Voraussetzungen der Unterbringung**

(1) <sup>1</sup>Wer psychisch krank oder infolge Geisteschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. 2 Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Unterbringung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet. 3 Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel, insbesondere durch Hilfen nach Art. 3, abgewendet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach §§ 81, 126a der Strafprozeßordnung (StPO) oder nach §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuchs (StGB) getroffen sind. 2 Ist jemand auf Grund des Unterbringungsgesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, so ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen; sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muß.

#### **Art. 2, Unterbringungszweck**

Zweck der Unterbringung ist, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ord-

nung zu beseitigen; zugleich ist der Unterbrachte nach Maßgabe dieses Gesetzes wegen seiner psychischen Erkrankung oder Störung zu behandeln, um ihm ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

#### **Art. 3, Hilfen**

(1) Um eine Unterbringung nach diesem Gesetz zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verkürzen oder dem Betroffenen nach Beendigung der Unterbringung eine erforderliche Hilfestellung mit dem Ziel seiner gesundheitlichen Wiederherstellung und sozialer Eingliederung zu gewähren, sind die vorhandenen vorsorgenden, begleitenden und nachsorgenden Hilfen auszuschöpfen.

(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 angezeigten Zwecks haben die Gesundheitsämter mit den Ärzten, den psychiatrischen Krankenhäusern, den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen anderen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren, eng zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hilfen ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs.

#### **Art. 4, Fürsorgegrundsatz**

<sup>1</sup>Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf den Zustand des Betroffenen besonders Rücksicht zu nehmen und sein Persönlichkeitsrecht zu wahren. 2 Maßnahmen haben zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß sie den Zustand des Betroffenen nachteilig beeinflussen, es sei denn, daß sie unumgänglich sind.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

#### **Art. 5, Antrag**

Die Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.

#### **Art. 6, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. 2 Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die getroffene Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Unterbringungsmaßnahmen zuständigen Gerichts befindet.

#### **Art. 7, Vorbereitendes Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde führt die Ermittlungen von Amts wegen durch. 2 Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1, so hat sie ein schriftliches Gutachten eines Arztes am Gesundheitsamt darüber einzuholen, ob die Unterbringung aus medizinischer Sicht geboten ist oder ob und durch welche Hilfen nach Art. 3 die Unterbringung vermieden werden kann. 3 Das nötigenfalls unter Beiziehung eines Arztes für Psychiatrie zu erstellende Gutachten muß auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Betroffenen abstellen und auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Betroffenen beruhen. 4 Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde den Betroffenen zu dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen; wird durch die Vorführung dem Betroffenen die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen;

§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. 5 Aus dem Gutachten muß auch hervorgehen, ob der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun und ob von seiner persönlichen Anhörung erhebliche Nachteile für seine Gesundheit oder eine Gefährdung Dritter zu besorgen sind. 6 Das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) <sup>1</sup>Der Betroffene ist verpflichtet, die Untersuchung nach Absatz 1 zu dulden. 2 Der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind, auch ohne dessen Einwilligung Blutproben entnehmen und andere einfache diagnostische Eingriffe vornehmen.

(3) <sup>1</sup>Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht, die Unterbringung anzuordnen. 2 Dem Antrag, der zu begründen ist, sind die Ermittlungsergebnisse nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 nicht vor, so teilt sie das dem Betroffenen mit, wenn eine Begutachtung nach Absatz 1 erfolgt ist, oder der Betroffene im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung Mitteilung erhalten hat.

(5) <sup>1</sup>Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf

gerichtliche Entscheidung stellen. 2 Über den Antrag entscheidet das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht. 3 § 701 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. 4 Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **Art. 8, Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung**

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 der Mitwirkung der Polizei bedienen.

#### **Dritter Abschnitt Besondere Unterbringungsarten**

##### **Art. 9, Vorläufige Unterbringung**

(1) Vor einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme nach § 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in diesem Fall ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen Unterbringung nach § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Betroffene vom Leiter der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht inzwischen die Unterbringung durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert oder nach §§ 70, 70f des Gesetzes über die Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet hat. 2 Die Möglichkeit einer Anordnung nach Art. 10 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ist die weitere Unterbringung des Betroffenen, dessen vorläufige Unterbringung nach § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei fehlendem Gutachten nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet wurde, nach Auffassung des Leiters der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, so kann er den Betroffenen entlassen. 2 Hiervon sind das Gericht, die Kreisverwaltungsbehörde sowie bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Person obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

##### **Art. 10, Sofortige vorläufige Unterbringung**

(1) <sup>1</sup>Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 vorliegen und kann auch eine gerichtliche Entscheidung nach § 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr rechtzeitig ergehen, um einen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohenden Schaden zu verhindern, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und nach Maßgabe des Art. 8 vollziehen. 2 Die Kreisverwaltungsbehörde hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, von der Einlieferung zu verständigen.

(2) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Fällen des Absatzes 1 kann die Polizei den Betroffenen

ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 einliefern. 2 Die Polizei hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 6 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, von der Einlieferung zu verständigen. 3 Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen sich ein Betroffener entgegen der Entscheidung des Gerichts der Obhut der Einrichtung entzieht.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 hat die Kreisverwaltungsbehörde der unterzubringenden Person die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Unterbringungszweck dadurch nicht gestört wird. 2 Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die unterzubringende Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichem Willen nicht widerspricht. 3 Ist die unterzubringende Person minderjährig, oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt. 4 Die Pflicht nach den Sätzen 1 bis 3 gilt bei einer Einlieferung nach Absatz 2 für die Polizei entsprechend. 5 Eine Benachrichtigung nach den Sätzen 1 bis 3 soll auch durch die Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht wurde, erfolgen, sofern die Benachrichtigung durch die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei unterblieben ist.

(4) <sup>1</sup>Befindet sich jemand in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1, ohne auf Grund dieses Gesetzes eingewiesen worden zu sein, so kann, wenn die Voraussetzungen

des Absatzes 1 vorliegen, aber eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr rechtzeitig veranlaßt werden kann, der Betroffene gegen seinen Willen festgehalten werden. 2 Die Entscheidung trifft der Leiter der Einrichtung. 3 Er hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf den Beginn des Festhaltens folgenden Tages zu verständigen.

(5) <sup>1</sup>Der Leiter der Einrichtung hat in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 die sofortige Untersuchung des Betroffenen zu veranlassen. 2 Ergibt diese, daß die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 nicht vorliegen, so darf der Betroffene nicht gegen seinen Willen festgehalten werden; von der Entlassung sind das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 6 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen. 3 Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1, so teilt das der Leiter der Einrichtung dem nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, dem dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts des Betroffenen folgt; wurde die Anordnung nach Absatz 1 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, so ist auch dieser Mitteilung zu machen. 4 Der Betroffene ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ergreifen oder dem Beginn des Festhaltens, dem Richter vorzustellen.

(6) <sup>1</sup>Ergeht bis zum Ablauf des auf das Eingreifen oder den Beginn des Festhaltens des Betroffenen folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, so ist der Betroffene zu entlassen. 2 Hiervon sind das Gericht und die Kreisverwaltungsbehörde sowie bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Person obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) <sup>1</sup>Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. 2 Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. 3 § 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. 4 Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

#### Vierter Abschnitt

##### Aufnahme und Betreuung während der Unterbringung

###### Art. 11, Aufnahmepflicht

<sup>1</sup>Krankenhäuser, in denen psychisch Kranke oder psychisch Gestörte behandelt werden oder behandelt werden können, sind verpflichtet, denjenigen aufzunehmen, der nach Art. 10 oder nach §§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergebracht werden muß, soweit sie über die nötigen Sicherungseinrichtungen verfügen. 2 Krankenhäuser, die nicht die nötigen Sicherungseinrichtungen besitzen oder in denen der psychisch Kranke oder psychisch Gestörte nicht behandelt werden kann, sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn

aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. 3 Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn der Unterzubringende auch an einer anderen, ihn erheblich gefährdenden Krankheit leidet, die der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder wenn durch eine andere Krankheit Dritte durch den Betroffenen gefährdet werden. 4 Die Pflicht nach Satz 2 besteht ferner nicht, wenn bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch den Betroffenen gefährdet werden und die Gefährdung auch nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

###### Art. 12, Unterbringung und Betreuung

(1) <sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz Untergebrachten haben Anspruch, als Kranke behandelt zu werden. 2 Sie werden so untergebracht, behandelt und betreut, daß der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(2) Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich entsprechend dem Ausmaß ihrer Störung und ihrem Entwicklungsstand gesondert unterzubringen und zu betreuen.

(3) <sup>1</sup>Den Untergebrachten soll unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitsrechtlicher Erkenntnisse und Möglichkeiten Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung und Arbeit gegeben werden. 2 Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. 3 Daneben sind mögliche weitere Hilfen nach Art. 3 zu gewähren oder zu veranlassen.

###### Art. 13, Heilbehandlung

(1) <sup>1</sup>Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 untergebracht ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbe-

handlung. 2 Die Heilbehandlung umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Kranken nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der in der Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 Untergebrachte hat unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten sind, zu dulden, soweit sie sich auf die psychische Erkrankung oder Störung des Untergebrachten beziehen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung notwendig sind. 2 In diesem Rahmen kann unmittelbarer Zwang angewandt werden.

(3) Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren nach Absatz 2, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit in ihrem Kernbereich verändern können, dürfen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten oder, falls er die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen kann, desjenigen, dem die Sorge für die Person obliegt, vorgenommen werden.

###### Art. 14, Persönliche Ausstattung des Unterbringungsraums und persönlicher Besitz

Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände in seinem Zimmer zu haben, soweit hierdurch keine gesundheitlichen Nachteile für ihn zu befürchten sind oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht erheblich gestört wird.

###### Art. 15, Recht auf Besuch

(1) <sup>1</sup>Der Untergebrachte darf im Rahmen der allgemeinen Besuchsregelung Besuche emp-

fangen. 2 Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) Der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder durch den Besuch gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären.

(3) <sup>1</sup>Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt. 2 Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden. 3 Die Übergabe von Gegenständen beim Besuch kann von der Erlaubnis des Leiters der Einrichtung abhängig gemacht werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären.

(5) <sup>1</sup>Auf Besuche von Rechtsanwälten, Verteidigern oder Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache finden Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Anwendung. 2 Ein Besuch dieser Personen darf aus Gründen der Behandlung überwacht werden; er darf abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären. 3 Absatz 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine inhaltliche Überprüfung der vom Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist und daß sie auch übergeben werden dürfen. 4 Hinsichtlich der Besuche von Verteidigern bleiben die §§ 148 und 148a StPO unberührt.

#### **Art. 16, Recht auf Schriftwechsel**

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen, soweit sich nicht aus Absatz 3 Einschränkungen ergeben.

(2) <sup>1</sup>Der Schriftwechsel des Untergebrachten mit Gerichten und seinem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar wird nicht überwacht. 2 Dies gilt auch für Schreiben des Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie bei ausländischen Staatsangehörigen an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes.

(3) <sup>1</sup>Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung von dem Leiter der Einrichtung eingesehen werden. 2 Schreiben können angehalten werden, wenn sie für den Untergebrachten gesundheitliche Nachteile befürchten lassen oder geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich zu gefährden. 3 Von den Befugnissen der Sätze 1 und 2 kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dazu Anlaß gibt bzw. erheblich gefährdet werden kann. 4 Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus Gründen des Satzes 2 unzulässig ist, aufbewahrt. 5 Von der Aufbewahrung ist dem Untergebrachten Mitteilung zu machen, sofern nicht dadurch für ihn gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind. 6 Die Gründe für die Nichtweiterleitung sind aktenkundig zu machen.

(4) § 148 Abs. 2 und § 148a StPO bleiben unberührt.

#### **Art. 17, Verwertung von Kenntnissen**

Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten geboten ist oder notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die der Einrichtung zu wahren.

#### **Art. 18, Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung**

(1) <sup>1</sup>Der Untergebrachte hat das Recht, Telefongespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben sowie Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen abzuschicken und zu empfangen. 2 Im übrigen gelten für Telefongespräche die Vorschriften über den Besuch (Art. 15), für Telegramme, Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen die Vorschriften über den Schriftwechsel (Art. 16) entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für andere Arten der Nachrichtenübermittlung sinngemäß.

(3) Art. 17 findet entsprechende Anwendung.

#### **Art. 19, Unmittelbarer Zwang**

(1) <sup>1</sup>Bedienstete der Einrichtung dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang anwenden, wenn dies zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 und 2, des Art. 13 oder von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. 2 Bei Behandlungsmaßnahmen darf unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn der Betroffene zu deren Duldung verpflichtet ist.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung wider-

rechtlich einzudringen.

(3) <sup>1</sup>Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. 2 Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) <sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(5) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

#### **Art. 20, Regelungen durch die Hausordnung**

Das Nähere über die Ausstattung der Räume mit Gegenständen des Untergebrachten, über die Art der Durchführung des Besuchs und des Schriftwechsels und deren Überwachung sowie über die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann durch eine Hausordnung unter Beachtung der Art. 14 bis 19 geregelt werden.

#### **Art. 21, Besuchskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen haben Einrichtungen im Sinn von Art. 1 Abs. 1 daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. 2 Dabei ist diese Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen. 3 Die Einrichtungen sollen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, besucht werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern errichtet die notwendige Anzahl von Besuchskommissionen.

(3) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus 1. einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt, 2. einem Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie, der auch Medizinalbeamter sein kann, 3. einem Richter, der mit Unterbringungssachen befasst ist oder befasst war und einem in der Betreuung psychisch Kranker erfahrenen Sozialarbeiter.

<sup>2</sup>Die genannten Personen dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig sein noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen im Einzugsbereich der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sein. <sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern werden vom Staatsministerium des Innern, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz auf die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>4</sup>Das Staatsministerium des Innern kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen.

(4) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem Staatsministerium des Innern einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. <sup>2</sup>Dabei sind auch Wünsche und Beschwerden der Untergebrachten zu behandeln und zweckdienliche Abhilfeschläge zu machen. <sup>3</sup>Im übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.

(5) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde sowie die Schweigepflicht der mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten Personen der besuchten Einrichtungen bleiben unberührt.

### **Art. 22, Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird einem Untergebrachten von dem Leiter der Einrichtung bis zu zwei Wochen Urlaub gewährt, wenn es für die Therapie oder Rehabilitation unbedenklich oder geboten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind der Untergebrachte, sein Ehegatte, gesetzlicher Vertreter in persönlichen Angelegenheiten oder beauftragter Rechtsanwalt. <sup>3</sup>Hat der Untergebrachte den Antrag nicht selbst gestellt, so ist die Gewährung von Urlaub nur mit seinem Einverständnis zulässig.

(2) <sup>1</sup>Vor der Beurlaubung ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören. <sup>2</sup>Die Beurlaubung ist dem zuständigen Gericht, der Kreisverwaltungsbehörde, dem Untergebrachten sowie allen übrigen nach Absatz 1 Antragsberechtigten mitzuteilen. <sup>3</sup>Wird einem Untergebrachten nur für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden Urlaub gewährt, so ist die Beurlaubung lediglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Untergebrachten und, wenn der Untergebrachte den Antrag nicht selbst gestellt hat, dem Antragsteller mitzuteilen. <sup>4</sup>In dringenden Eilfällen kann die Anhörung nach Satz 1 unterbleiben; in diesem Fall ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

(3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder des Gesundheitszustands des Untergebrachten erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere wenn die gestellten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs der Beurlaubung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller, dem

zuständigen Gericht und der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. <sup>2</sup>War der Untergebrachte Antragsteller und hat er einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist die Ablehnung auch diesem mitzuteilen.

### **Art. 23, Ausgang in Begleitung und Beschäftigung außerhalb der Einrichtung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann einem Untergebrachten von dem Leiter der Einrichtung Ausgang gewährt werden, wenn es für die Therapie oder Rehabilitation unbedenklich oder geboten ist. <sup>2</sup>Der Ausgang kann nur gewährt werden, wenn der Untergebrachte von geeigneten Bediensteten der Einrichtung begleitet wird (Ausgang in Begleitung) und dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen werden kann. <sup>3</sup> Art. 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigung eines Untergebrachten im Rahmen der Arbeitstherapie in einem Betrieb außerhalb der Einrichtung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend; ein Antrag ist nicht erforderlich, jedoch darf die Maßnahme nicht gegen den Willen des Untergebrachten erfolgen. <sup>2</sup>Ist nach der Organisation des Betriebs gewährleistet, daß der Untergebrachte nicht unbemerkt entweichen kann oder der Unterbringungszweck nicht auf sonstige Weise gefährdet wird, kann der Untergebrachte auch ohne Beaufsichtigung durch einen Bediensteten der Einrichtung in dem Betrieb tätig sein. <sup>3</sup>Vor dem Erlaß der Maßnahme ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören. <sup>4</sup>Der Erlaß der Maßnahme ist dem zuständigen Gericht und der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. <sup>5</sup>Art. 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, ebenso Art. 22 Abs. 4, wenn einer der in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Genannten den Antrag gestellt hat.

### **Fünfter Abschnitt Beendigung der Unterbringung**

#### **Art. 24, Aussetzung des Vollzugs, Entlassung**

(1) Der Leiter der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Gericht zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen im Sinn des § 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet. <sup>3</sup>Sie kann sich der Mitwirkung des Gesundheitsamts bedienen. <sup>4</sup>Art. 8 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Gewährung von Hilfen durch die zuständigen Stellen nach Art. 3 mit dem Ziel einer gesundheitlichen Wiederherstellung und sozialen Eingliederung des Betroffenen bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Unmittelbar vor Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts stellt der Leiter der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung ergangen ist. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, so ist der Betroffene vom Leiter der Einrichtung mit Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts zu entlassen.

### **Sechster Abschnitt Kosten**

#### **Art. 25, Kosten während der Unterbringung**

(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung nach diesem Gesetz in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 (Unterbringungskosten) und die dabei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat der Betroffene zu tragen. <sup>2</sup>Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere eines Unterhaltspflichtigen oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, so erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf; die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungsverpflichtet ist oder soweit der Betroffene nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. <sup>2</sup>Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei den Betroffenen ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 eingeliefert, ohne daß die Voraussetzungen dafür vorlagen, so fallen die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft der Anordnungsbehörde oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

#### **Art. 26, Übernahme der Kosten durch den Bezirk**

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk, in dessen Bereich der Betroffene untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie der Untergebrachte oder andere nicht unmittelbar tragen. <sup>2</sup>Der

Bezirk kann von dem Untergebrachten oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn der Untergebrachte Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhalte. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und die Abschnitte 4, 5, 6 und 10, sowie das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

#### **Art. 27, Kosten der Besuchskommissionen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Besuchskommissionen nach Art. 21 erhalten Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. 2 Soweit es sich nicht um Richter, Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern oder der Bezirke handelt, wird eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt.

#### **Siebter Abschnitt**

##### **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung**

#### **Art. 28, Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Für die Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, §§ 136 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes - StVollzG) gelten die Art. 12 bis 21 entsprechend. 2 In den Fällen des Art. 15 Abs. 5 Satz 4 sowie des Art. 16

Abs. 2 Satz 1 finden § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG sinngemäße Anwendung.

(2) Art. 22 und 23 gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:  
vor der Gewährung von Urlaub nach Art. 22 Abs. 1 und vor Erlaß einer Maßnahme nach Art. 23 Abs. 2 ist an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde die Vollstreckungsbehörde zu hören; Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung; die Gewährung von Urlaub ist neben den nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; die nach Art. 23 Abs. 2 getroffene Maßnahme ist nur der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; wurde ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, so ist an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde der Vollstreckungsbehörde Mitteilung zu machen.

#### **Achter Abschnitt, Schlußvorschriften**

#### **Art. 29, Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, Freizügigkeit und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 10, 11, 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106, 109, 112 der Verfassung).

#### **Art. 30, Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Unterbringung und Betreuung (Art. 12), den Schriftwechsel (Art. 16), die sonstigen Arten der Nachrichtenübermittlung (Art. 18), die Mindestanforderungen an die ärztlichen Gutachten, die Beurlaubung (Art. 22) und den Ausgang

in Begleitung (Art. 23) zu treffen; dasselbe gilt für die Festlegung von Benachrichtigungspflichten, die zur Sicherstellung des Unterbringungszwecks erforderlich sind. 2 Bei Regelungen über das Verfahren bei der Unterbringung und Betreuung (Art. 12) ist außerdem das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung herzustellen.

#### **Art. 31, Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft \*).

(2) (gegenstandslos)

*[http://by.juris.de/by/gesamt/UbrgG\\_BY\\_1992.htm](http://by.juris.de/by/gesamt/UbrgG_BY_1992.htm)*

**§ 1901 Umfang der Betreuung,  
Pflichten des Betreuers**

- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
- (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.
- (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die

Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

**§ 1901a  
Schriftliche Betreuungswünsche,  
Vorsorgevollmacht**

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

**§ 1903 Einwilligungsvorbehalt**

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.
- (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Buches vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen

rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

<http://bundesrecht.juris.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE012302377>

**§ 223 Körperverletzung**

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

**§ 228 Einwilligung**

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

<http://bundesrecht.juris.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE040204307>

## Tochter landete in der Psychiatrie

### Vorläufig tragischer Endpunkt eines Streits um Probleme in der Schule

Die achtköpfige Familie Busekros ist am Ende. Seit einer Woche ist die älteste Tochter Amina zwangsweise in der geschlossenen Abteilung der Jugendpsychiatrie des Klinikums Nord eingesperrt. Das zuständige Jugendamt hatte das nach einem langen Streit durchgesetzt. Bei einem Besuch der Eltern mit ihren fünf anderen Kindern spielten sich gestern erschütternde Szenen ab.

Amina ist blass. Ihr Vater Hubert Busekros hat sie gerade aus dem Patientenzimmer im zweiten Stock des Hauses 48 im Nordklinikum zu einer Sitzecke auf dem Flur geholt. Das 15-jährige Mädchen bewegt sich langsam und geht gebückt. «Ich will endlich wieder nach Hause», sagt sie, «es ist hier so langweilig.» Ein Mädchen auf der Station kannte sie zufällig schon vom Sehen. Es ist wegen eines Selbstmordversuches in der geschlossenen Einrichtung.

Erst als Aminos Geschwister mit ihr ein Quiz spielen, das sie von zu Hause mitgebracht haben, taut sie auf und lächelt schüchtern, obwohl es binnen Minuten hektisch um die spielenden Kinder wird. Eine Pflegekraft weist Hubert Busekros und seine Frau Gudrun scharf darauf hin, dass eigentlich nur eine kurze Begegnung vereinbart war, um der Tochter ein paar Schulsachen vorbeizubringen. «Warten Sie bitte draußen, bis der Arzt Zeit hat.» Eine Stunde am Tag ist die übliche Besuchszeit, und die ist heute erst für abends verabredet.

Die Begegnung mit dem Arzt kurz darauf dauert nur Sekunden. Der Mediziner schickt die Familie sofort weg, als er merkt, dass kein Gespräch möglich ist. Der Vater besteht darauf, bei seiner Tochter zu bleiben. Er hat sieben Tage ohne Schlaf hinter sich, und die Strapazen zerren spürbar an seinen Nerven. Nach einem entsprechenden Beschluss des Amtsgerichts Erlangen, wo die Familie seit rund zehn Jahren lebt, hatte am 1. Februar ein starkes Polizeiaufgebot in Zivil das Haus des Siemens-Technikers umstellt und die 15-jährige Amina mitgenommen.

Gewaltanwendung der «polizeilichen Vollzugsorgane» hatte die Justiz ausdrücklich zugelassen. Bei dieser Aktion war auch eine Vertreterin des Jugendamtes dabei, dem das Gericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsfürsorge für Amina übertragen hat. Über eine Beschwerde der Eltern will das Oberlandesgericht noch in dieser Woche entscheiden.

### Kampf seit zwei Jahren

Die Einweisung in die Psychiatrie ist vorerst der tragische Endpunkt eines seit über zwei Jahren dauernden Kampfes zwischen Eltern und Behörden um die Schulprobleme Aminos. Die jüngeren Geschwister der 15-Jährigen besuchen Gymnasien oder Grundschulen. Auch Amina war im Erlanger Christian-Ernst-Gymnasium. Am Ende des Schuljahres 2003/2004 sollte sie dort die 7. Klasse wiederholen. Die Eltern schickten sie daraufhin laut Gericht «nur noch sehr selektiv» in die Schule und unterrichteten sie stattdessen zu Hause. Der Schulleiter meldete sie daraufhin von Amts wegen ganz ab, mit der Folge, dass Amina eine Hauptschule besuchen sollte.

Das wollten die Eltern aber nicht. Sie wollten

ihrer Kind den Stoff fürs erste selbst beibringen. Zweitweise war Amina im Ausland bei Bekannten. Das sagten die Eltern auch den Behörden. Als Aminos Foto aber in einem ganz anderen Zusammenhang in der Lokalzeitung erschienen war - es ging um Großfamilien in der Vorweihnachtszeit - griff das Jugendamt mit Hilfe der Polizei Anfang des Monats zu. Seither steht die ganze Familie unter starkem Druck. Aminos 14-jährige Schwester kann nach dem Treffen im Klinikum nur mühsam die Tränen zurückhalten. Die Kleineren verstehen die Welt nicht mehr, die Eltern leben in einem Zustand andauernder Verzweiflung.

«Wir haben gar keine Zeit mehr gehabt, in aller Ruhe zu überlegen, wie es mit Amina schulisch weitergehen soll», sagt Gudrun Busekros. Sie ist keineswegs vollkommen abgeneigt, ihr Sorgenkind auch wieder in eine staatliche Schule zu schicken. Mit ihren anderen Kindern tut sie das schließlich auch. «Denen geht es dort gut.»

Nur Amina hatte große Probleme. Sie begann ihr Schulleben in Nordafrika, erzählt Gudrun Busekros. Ihr Mann hatte dort beruflich zu tun. Das Kind ging dort in eine britische Schule. Die besuchte sie mit Begeisterung. Es herrschte gegenüber den Kindern immer eine «respektvolle Freundlichkeit», sagt die Mutter.

### Unterricht zu Hause

Das habe sich geändert, als das Kind nach Rückkehr der Eltern in eine deutsche Grundschule gehen musste. Amina wurde immer langsamer, sie kam immer öfter bedrückt von der Schule nach Hause. Die Eltern suchten auch Rat bei Fachleuten, die dem Kind damals eine «überdurchschnittliche Intelligenz» bescheinigten, so Gudrun Busekros.

«Unser Kind fällt jetzt einfach durch die Maschen des Schulsystems.»

Als die Schulprobleme im Gymnasium nicht kleiner wurden, begannen die Eltern zunächst, mit Amina zu Hause zu pauken. Das brachte das Kind auf behördlichen Druck nun in die Psychiatrie. Als der Arzt gestern ihre Eltern und die kleineren Geschwister sichtlich genervt aus der Station im Klinikum wies, winkte sie ihrer Familie durch eine große Glasscheibe im Flur noch zu, bis diese auf der Treppe im Haus 48 außer Sichtweite war.

*Michael Kasperowitsch*

**Scientology Kirche Bayern e.V.  
Herschelstraße, Nürnberg**



Ich fahre einfach mal hin. Wenn ich nicht hinein möchte lasse ich es bleiben.

Ich finde auf Anhieb das Haus.

Es liegt absolut komisch.

Eine Siedlung von Mehrfamilienhäusern neben den Rampen in der Südstadt.

Niemand ist weit und breit zu sehen.

Ich parke und laufe hin.

Im Erdgeschoss sind 2 Büros neben 2 Hauseingängen.

Der linke Eingang hat einen Fahrstuhl direkt als "Haustüre".

Der rechte eine Haustüre.

Das linke Büro ist völlig verramscht.

Umzugskartons. Pflanzen. Geschlossene Lamellenjalousien.

Das rechte Büro hat die selben Lamellenjalousien. Es scheint in Takt.

Aber der Name am Fenster ist falsch. Passt nicht.

Ich schaue auf die Türschilder.

Auch nichts.

Vielleicht habe ich doch die falsche Adresse.

Ich fotografiere noch das Umfeld und fahre.

Ich kontrolliere die Adresse.

Sie stimmt. Sie taucht sogar mehrfach auf. Auch im örtlichen Telefonbuch.

Ein Name am Türschild lautet gleich einem Aktivisten, nur beginnt er Anstelle mit P mit B -

Die Polizei hat extra einen Beauftragten für Scientology in Nürnberg, weil

der eingetragene Sitz der Scientology Kirche Bayern e.V. in Fürth ist.

Im Fürther Telefonbuch ist allerdings nichts zu finden.

Wobei ein Verein im Vereinsregister der zuständigen Behörde eingetragen

sein muss. Der Behörde des Vereinssitzes.

Vielleicht sollte ich doch mal bei der Polizei anrufen?

Oder zu einem kirchlichen Sektenbeauftragten.

Am Montag 26.01.2009 versuche ich unter der im Internet angegebenen Nummer bei der Polizei anzurufen.

Nach einigen Versuchen geht eine Frau hin.

Sie kann mich nicht durchstellen, weil gerade dort keiner ans Telefon geht.

Gibt mir aber die Durchwahl.

Ich rufe die Nummer öfter an. Es geht keiner hin.

Dienstags melde ich mich erneut bei der Frau und sage ihr, dass ich niemanden erreicht hatte. Sie stellt mich an jemand anderen durch . . .

Ich erzähle ihm mein Anliegen, dass ich mich im Rahmen des Projektes damit beschäftigen möchte.

Er sagt, es gibt diesen Beamten, er sitzt aber nicht hier am Jakobsmarkt.

Ich mache ihn ausfindig und rufe sie zurück.

Um 11.35 Uhr ist er am Telefon und sagt mir die Telefonnummer des Kollegen.

Ich rufe sie direkt an.

Auch ihm erzähle ich mein Anliegen, dass ich normalerweise die Institutionen direkt besuche, hier auch interessehalber in der Herschelstraße vorbeigefahren bin aber nichts darauf hingedeutet habe.

Er ist ein sehr freundlicher Franke, der in Nürnbergerischen loslegt.

Er sei zwar für die Aufgabe benannt worden. Es ist aber wie eine Zusatzfunktion zu sehen. Er beschäftige sich nicht die ganze Zeit damit. Er kann Anrufe von Personen entgegennehmen die Austreten wollen und kann ihnen dann die weiteren Ansprechpartner nennen.

Ich spreche ihn nochmals darauf an, dass mich interessiert in welchem architektonischen Rahmen das stattfindet.

Privatwohnungen, getarnte Büros, Firmen, falsche Adressen mit Postweiterleitungen, was hier offensichtlich der Fall ist?

Die Angaben die er hat darf er nicht herausgeben.

Und ob in der Herschelstraße etwas ist weiß er auch nicht.

Ich habe herausgefunden, dass eine Frau, executive Director der Scientology Kirche Bayern e.V. und der Verein selbst in Fürth eingetragen sind, obwohl der adressliche Sitz in München ist?

Ja in Fürth haben wir etwas mehr Aktivitäten. Dort gibt es ca. zwei Mal im Jahr einen Infostand in der Fußgängerzone. Aber dagegen können wir

nichts tun, denn es ist legal.

Aber die Organisation wird auf der Seite des bayerischen Ministerium für Inneres als verfassungsfeindlich eingestuft und kommt bei den Extremisten gleich nach Rechtsradikalismus und Linken.

Und es gibt den Verfassungsschutzbereich 2006?

Ja, nur als Polizei können wir erst vorgehen, wenn eine Straftat vorliegt oder angezeigt wird. Solange zwar illegale Vorgänge passieren, die nicht angezeigt werden und die wir nicht aufdecken sind diese quasi rechtlich nicht existent.

...

Er meint, dass sich das alles, wenn man es liest so präsent anhört, er aber tatsächlich in den 3 Jahren in denen er der Scientologybeauftragte der Polizei Nürnberg sei erst 3 Anrufe hatte, die man ernsthaft nachverfolgt hat. Auch Angaben über Firmen, aber nichts dabei heraus kam.

Eventuell könne ich ja noch im Ministerium direkt anrufen. Es sei aber das Problem, dass konkrete Informationen, die ich gerne hätte nicht gegeben werden können.

Wir verabschieden uns und ich bedanke mich.

Das Gespräch dauerte ca. 15 min.

...

Nach dem Gespräch mit dem Rotary vertretenden Anwalt, der an Gesetzesentwicklung für Familienrecht mitgearbeitet hat und in der Vergangenheit mehreren Fernsehsendungen als Anwalt für juristische Gutachten zur Verfügung stand, habe ich mich mit ihm über mein gesamtes Projekt unterhalten und ihm erzählt, dass Scientology ebenfalls auf meiner Liste ist und ob er darüber im Raum Nürnberg etwas weiß?

Ja, klar. Mich können sie alles fragen.

Er konnte mir die Privatadresse und die einer Firma eines Professors nennen. Ich solle aber auf keinen Fall an der Stelle weiter arbeiten und nicht hingehen. Was er öfter wiederholt hat und was mich schon überzeugt.

„Die sind echt bösartig.

Vielleicht fahre ich vorbei und schau mir die Gebäude an?

Mit dem Fürther Institut „Help“ geht Scientology nun in der Region auf Kinderfang

### Nachhilfekurse als Lockmittel

Sektenbeauftragter warnt Eltern  
Geschäftsmann aus der Kleeblattstadt spielt wichtige Rolle

FÜRTH – Scientology auf Kinderfang in der Region: Als Lockmittel dienen Nachhilfekurse, die das neu gegründete Institut „Help“ (Hilfe bei Erziehungs- und Lern-Problemen) in Fürth anbietet. Dahinter verbirgt sich die „Association for Better Living and Education (ABLE), die Abteilung, die laut Enquete-Kommission des Bundestages, im Psycho-Konzern für Erziehung und Bildung zuständig ist. Geleitet wird „Help“ vom Fürther Geschäftsmann Andreas Weigmann, der auf internen Scientology-Listen als hochdekoriertes Mitglied geführt wird.

„Ärger mit dem Zeugnis?“, „Gute Noten ohne Nachhilfe! Lernen, wie man lernt“. Dazu eine Telefonnummer. Mehr nicht. Mit diesen und ähnlichen Kleinanzeigen warb „Help“ zum Schulschluss in den Zeitungen der Region für seine Kurse. Bei Anruf teilt eine freundliche Frauenstimme per Band mit, man verfüge über einfache Lösungen, den Begriff Lernen wieder mit Spaß und Erfolg zu verbinden. Wer seine Adresse hinterlässt, bekomme Informationsmaterial zugeschickt.

Erst beim zweiten Blick auf das Kleingedruckte im Briefkopf von „Help“ entdeckt man die wahren Drahtzieher, die hinter dem Angebot stecken. „Able“ steht ganz oben auf der Liste Scientologischer Tarnfirmen, die sich im Bildungs- und Erziehungsbereich tummeln.

Weiter dazu gehören „Applied Scholastics International (ASI)“, über die zum Beispiel Englisch-Fernkurse angeboten werden oder der „Elternverein zur Förderung der Anwendung der Studiertechnologie (FAST), das „Zentrum für Individuelles und Effektives Lernen (ZIEL)“, „Narconon“, wo man sich mit drogengefährdeten Jugendlichen befasst, und das Aktionskomitee „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“.

Einziges Ziel dieser Organisationen sei es, so Sektenexperten, die Lehre von Scientology-Gründer L. Ron Hubbard unters Volk zu bringen, neue Mitglieder zu werben und Geld zu verdienen. Und da bietet sich der Sektor Nachhilfe geradezu an. Nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln geben Eltern pro Jahr 1,8 Milliarden Mark für Zusatzunterricht aus.

### Notsituation ausgenutzt

Doch das Geldverdienen ist laut Ludwig Lanzhammer, Sektenbeauftragter der katholischen Stadtkirche in Nürnberg, nicht das Problem: „Wer sein Kind bei Help zum Nachhilfeunterricht anmeldet, liefert es den Scientologen aus“. Und das sei besonders gefährlich, weil man dort auf das Aufspüren von Notsituationen getrimmt sei und diese dann auch schamlos ausnutze. Kindliche Fantasie, so heißt es im Bericht der Enquete-Kommission, werde schon in Hubbards Buch „Kinderdianetik“ als psychisch krank definiert. Aussteiger berichten, dass Kindern, sind sie einmal in den Fängen von Scientology, eine kontinuierliche Beziehung zu ihren Eltern erschwert wird, wenn man schon nicht an die Erwachsenen herankommt. Kinder sollen lernen, dass die Arbeit für die nach der Welt Herrschaft strebende Organisation absolute Priorität hat.

Auch für den Fürther Geschäftsmann Andre-

as Weigmann hat Scientology offenbar absolute Priorität. Unterlagen, die unserer Zeitung vorliegen, belegen, dass sich der Juwelier seit Jahren über teure Kurse auf dem von L. Ron Hubbard vorgegebenen „Weg zum Glücklichen“ zum „unsterblichen Übermenschen“, Thetan genannt, vorarbeitet. In der scientologischen Ehrenrolle wird er sogar als „Patron Meritorious“ geführt. Diesen Titel bekommt man verliehen, wenn man mindestens 250000 Dollar spendet.

Auch im eigenen Geschäft ist Weigmann offenbar darauf bedacht, die Lehren von Scientology zu verbreiten. MitarbeiterInnen, so geht aus einem unserer Zeitung vorliegenden Brief hervor, belegten auf sein Anraten Kommunikations-Seminare (sie gelten als Einstieg in die scientologische Kurs-Pyramide) bei der Nürnberger Firma MTS, Management-TOP-System, die vom Vorsitzenden des Vereins Scientology-Bayern, Gerhard Böhm, geführt wird.

Weigmann in einem Dankschreiben an Böhm: „Einige von ihnen wenden das Gelernte auch zu Hause bei ihren Partnern und Kindern mit Erfolg an. Wir freuen uns schon auf eine Fortsetzung der Schulung“.

Weigmann selbst streitet gar nicht ab, daß das pädagogische Prinzip von „Help“ auf der „Technologie“ von L. Ron Hubbard beruht. Er selbst sei von Applied Scholastics ausgebildet worden, erklärte er auf Anfrage. Außerdem richte sich das Angebot von „Help“ nicht nur an Kinder, sondern auch an Erwachsene. Die „Scientology-Kirche“ sei weder organisatorisch an „Help“ beteiligt, noch habe sie Weisungsbefugnis. Weigmann bestreitet auch, MitarbeiterInnen seines Betriebes zu Schulungen überredet zu haben.

Reinhard Schmolzi

**Lions Club Lug ins Land  
Spittlertorgraben, Nürnberg**



Freitag 08.01.2009.

Davor steht gerade ein Mann an der Ecke und lädt etwas ins Auto.

C-Klasse Mercedes, schwarz.

Er fragt mich, obwohl ich noch garnicht in der Nähe war, was ich suche?

Ich sage, ist hier nicht Lions?

Ja. Und da wollen sie hin?

Ja.

Im Moment ist geschlossen.

Ab Montag täglich von 9-13 Uhr.

Ich muss jetzt schnell weg.

Ok danke.

Ich fotografiere das Haus.

Ich parke wieder an der Ecke.

Will den Fordereingang nehmen. Das Haus heißt PS-Bildungsvilla.

Zu.

Ich gehe außen herum zu dem kleinen Eingang, dann in die Haupthalle.

Dort steht eine Frau und ich frage sie nach Lions.

Im ersten Stock, aber sie weiß es nicht genau.

(Am Abend davor hatte ich noch mal die Adresse geprüft und fand im Internet 2 Angaben, einmal dass hier der Lions Club sei und einmal auf einer Adressenseite den Rotary Club, mit gleicher Anschrift.)

An der Theke: Tamara Härty, Akademie der Bildenden Künste, Master Architektur, Projektarbeit, Institutionen in Nürnberg...

Ich muss als erstes fragen, ob hier Lions oder Rotary ist?

Das müssen Sie schon selber wissen wo sie hin wollen, das sind 2 paar Schuhe.

Völlig verschieden. Was wollen Sie denn jetzt?

Mir ist es eigentlich egal. Beide sind auf meiner Liste. Ich würde gerne ein Gespräch führen.

Hier ist Lions und sie müssten schon einen Termin vereinbaren und schriftlich Anfragen.

Sie gibt mir die Adresse und ich gehe.

### Freude für alle: Sternchenmarkt für arme Kinder

Auch heuer kostenlose Geschenke  
Helfer und Spenden werden gebraucht

NÜRNBERG - Zum zweiten Mal laden der Lions Club und das Sozialreferat der Stadt Nürnberg zum «Sternchenmarkt für Engeln» in den Innenhof des Rathauses: Die Kinder von Familien mit dem Nürnberg-Pass, also mit geringem Einkommen, bekommen dort kostenlos Geschenke, Essen und Getränke.

Die Weihnachtsaktion «Freude für alle» der Nürnberger Nachrichten unterstützt die Aktion am Samstag, 13., und Sonntag, 14. Dezember. Gebraucht werden ehrenamtliche Helfer, Geldspenden, aber auch gut erhaltene Spielsachen als Präsent.

### Große Resonanz

Schon bei der Premiere im vergangenen Jahr ist der Sternchenmarkt auf große Resonanz gestoßen: Über 4000 Besucher kamen, davon 2000 Kinder. Heuer werden sogar 3000 Buben und Mädchen erwartet, sagt Initiatorin Petra Semmert vom Lions Club Nürnberg Lug-ins-Land, die den bunten Markt mit acht Buden, Märchenzelt, Wurf- und Essens- und Kinderglühwein-Ständen organisiert.

Nötig ist die Aktivität mehr denn je. «Die Not wird nicht weniger», sagt Semmert, «auch dieses Jahr wollen wir in Armut lebenden Kindern eine besondere Weihnachtsfreude bereiten.» Die Stadt engagiert sich stärker als 2007 und begreift den Sternchenmarkt

mittlerweile als vierten Nürnberger Christkindlesmarkt, neben dem traditionellen, der Kinderweihnacht und dem Markt der Partnerstädte.

### Pommes, Bratwurstsemmel, Zwetschgenmännchen

Wobei viele Eltern aus Hartz IV-Haushalten sich einen Bummel über den großen Weihnachtsmarkt mit ihren Buben und Mädchen gar nicht leisten können. Pommes, Bratwurstsemmel, Zwetschgenmännchen - da wäre das schmale Budget bald aufgebraucht. Auf dem Sternchenmarkt wird das anders sein: Das Sozialreferat schreibt alle Nürnberg-Pass-Besitzer mit Kindern im Alter zwischen fünf und zwölf Jahren an und lädt sie zum Markt ein; das sind rund 4.000 Buben und Mädchen. In den Briefen finden sich Sternchen, die dann in der kleinen Budenstadt im Rathaus-Innenhof kostenlos für Weihnachtsgeschenke, Süßigkeiten, Kinderglühwein, Bratwurstsemmeln und die beliebten Pommes eingelöst werden können.

Der Lions Club Lug-ins-Land arbeitet dabei mit anderen Lions Clubs und der Jugendorganisation Leos zusammen. OB Ulrich Maly ist Schirmherr; ein Vertreter der Stadtspitze wird den Markt am Samstag, 13. Dezember, eröffnen; am Sonntag kommt auch das Christkind.

### Spendenaktion

Wer vor oder auf dem Sternchenmarkt mit-helfen und Geschenke stiften will, wendet sich an Petra Semmert, PS-Akademie, Telefon (0911) 8101110, Spittlertorgraben 23-25, 90429 Nürnberg, oder per Mail: petra.semmert@sternchenmarkt.de

Hans Peter Reitzner

### Aufklärung zum Datenschutz-Eklat lässt warten

Sozialreferat und Oberbürgermeister versu-  
chen die Wogen zu glätten

NÜRNBERG - Der «Auftritt» des städtischen Datenschutzbeauftragten Wolfgang Hübner beim «Sternchenmarkt» für bedürftige Familien im Rathaus am Wochenende, hat jetzt ein verwaltungsinternes Nachspiel.

In Begleitung von Ulrike Käppel, die beim Sozialreferat für die Koordination der städtischen Vorbereitungen zuständig war, hatte Hübner zum Auftakt den Organisatoren untersagt, die Einladungsschreiben einzu-behalten, die Familien mit Nürnberg-Pass den Zutritt ermöglichten. Nach von Zeugen bestätigten Aussagen von Petra Semmert, der Präsidentin des federführenden Lions-Clubs Nürnberg Lug-Ins-Land, hatte Hübner sie gefragt, ob sie «in die Presse kommen» wol-le - schließlich ließen sich die Adressen der Besucherinnen und Besucher möglicherwei-se gut verkaufen. Die Helferinnen und Helfer, die viel Zeit und Energie in die Vorbereitung gesteckt hatten, empfanden das nicht nur als böse Unterstellung, sondern zugleich als blanke Unverschämtheit - schließlich hätten sich mögliche Probleme in diesem Punkt bei den Vorbereitungen klären und lösen lassen.

### Kontrolle war nicht mehr gegeben

Dazu kommen sachliche Erwägungen und Argumente: Das Einsammeln sollte dem So-zialreferat eine Auswertung der Resonanz ermöglichen, zugleich aber sicherstellen, dass jede berechnete Familie die Vergünsti-

gungen nicht mehrfach in Anspruch nimmt und damit womöglich das weitgehend von Sponsoren getragene Budget sprengt. Diese Kontrolle war nach Hübners Intervention nicht mehr gegeben. Auch Bürgermeister Horst Förther, der den Markt offiziell eröff-nete und sich bei allen aktiven Helfern be-dankte, konnte offenbar nur noch vermitteln statt Hübner in die Grenzen verweisen.

Hübner hatte schon bei früheren Gelegen-heiten Kopfschütteln ausgelöst: 1996 war der Theologe und Historiker vom damals neu ge-wählten Oberbürgermeister Ludwig Scholz mit der Leitung des Presse- und Informa-tionsamts betraut worden. Als Hübner die Erinnerungen eines 82-jährigen Wolgadeut-schen bearbeitete und darin unter anderem die Passage zu lesen war, dass der Autor «viel Wertvolles» in Hitlers ‚Mein Kampf‘ ent-deckt habe, musste Hübner gehen.

Zunächst zeichnete er für den Aufbau des stadtinternen Intranets verantwortlich, seit 2002 ist er städtischer Datenschutzbeauf-tragter und in dieser Funktion auch unab-hängig. Die vom Sozialreferat versprochene vollständige Aufklärung der Vorgänge sei gestern noch nicht gelungen, bedauerte Ge-org Hopfengärtner, der stellvertretende Lei-ter des Amtes für Existenzsicherung. Von den Beteiligten habe er «sehr unterschiedliche Wahrnehmungen» vernommen, aus denen sich das Bild einer «Summe von Missver-ständnissen» ergebe.

### «Der Vorfall ist mindestens eine Kommuni- kationspanne»

Sie sollen möglichst rasch bei einem runden Tisch ausgeräumt werden, denn der Stadt sei sehr an einer gedeihlichen Fortsetzung des Projekts gelegen. Zu den Stellungnahmen einzelner Beteiligter, etwa seiner Kollegin

Käppel, wollte er sich nicht äußern. Oberbürgermeister Ulrich Maly gelang es gestern ebenso wenig wie der Lokalredaktion, den Datenschutzbeauftragten selbst zu hören.

«Der Vorfall ist mindestens eine Kommunikationspanne«, so Maly, «wenn sich herausstellen sollte, dass ernsthafte Fehler gemacht wurden, werden wir uns in aller Form entschuldigen«. Ein anerkannter Fachmann für Verwaltungsrecht bestätigte der Lokalredaktion unterdessen, dass der Datenschutzbeauftragte keinerlei Befugnis zu Anordnungen vor Ort besitzt.

*Wolfgang Heilig-Achneck*

**Wohnstift am Tiergarten e.V.  
Bingstraße, Nürnberg**



Ich starte aus der Akademie ins Wohnstift.  
Das Tor ist aufgeschoben, die Sprechanlage beim Schild „bitte leuten“ ist herausgerissen und fehlt.  
Vorne gleich ein Schild, dass Hunde nicht mit herein dürfen und an einem wackeligen Stock der in einem Beet steckt angebunden werden müssen.  
Eine Kamera am Mast.  
Dann gehe ich auf die Türe zu, eine automatische Schiebetüre.  
Innen ist es spärlich eingerichtet.  
Hinten eine Theke.  
Hier sitzt ein aufgeweckter mittelalter Mann.  
Ich spreche ihn an, erkläre dass ich von der Kunstakademie nebenan komme.  
Ach 'ne Kunstakademie ist da?  
Wen geb' ich ihnen denn da?  
Dann kommt ein alter Mann und will seine Reinigung abholen.  
Entschuldigen sie, dass mache ich eben schnell noch.  
Er gibt ihm seine Wäsche.  
Ok, was mach ich denn jetzt mit ihnen?  
Es läuft eine Frau von weitem heran, zwischen mir und der Theke entlang.  
Schaut weder ihn noch mich an. Legt etwas hinter die Ablage.  
Ach, kann ich sie kurz was fragen?  
Das ist eine Studentin der Kunstakademie, haben Sie kurz Zeit für sie?

Kommen sie mit. -  
Wir gehen vorbei am Friseur und an Läden. Um die Ecke in Ihr Büro.  
Haben sie am Mittwoch Zeit, um 13.30 Uhr?  
Ihr Wochenkalender, ein Buch, ist komplett leer.  
Ich sage ja sehr gerne. Es dauert nicht lange. Wegen des nahen Standortes der Akademie und eines Semesterprojektes zu Institutionen.  
Ok, wir sehen uns nächste Woche.  
Danke, auf wiedersehen.  
Beim Rausgehen merke ich, dass weder sie noch der Mann an der Pforte ihren Namen nannte.  
Ich schrieb ihn vom Türschild her auf.  
Ich fahre mit dem Fahrstuhl in den obersten Stock.

Dort ist das Panoramacafé.  
Ich komme oben an.  
Es hat geschlossen.  
Eine fesche alte Frau kommt um die Ecke. Ein richtig knuffiger hübscher weißhaariger und weißhäutiger Mops.  
Ich spreche sie an und sage, schade dass das Café heute zu hat, man sieht doch hier die ganze Stadt und das Reichsparteitagsgelände und alles.  
Sie sagt ja, es hat Montags geschlossen.  
Ich erzähle ihr, dass ich von der Kunstakademie komme, die hier nebenan ist und ich mich mit dem Wohnstift beschäftigen wollte.  
Das findet sie interessant, dass sich jemand für ihre Einrichtung interessiert.  
Die Kunstakademie kenne ich garnicht, wo ist die?  
Direkt nebenan.  
Ach so. Wir haben hier im Gebäude alles was man braucht, Ärzte, Fußpflege, Massagen, Essen, Einkaufen, Friseur. Wissen Sie dann braucht man das Haus garnicht zu verlassen.  
Und jetzt bei dem Schnee und wenn es kalt ist, ist das auch besser so.  
Wir treffen uns dann immer innen.  
Ich frage, ob es angenehm ist hier Freundschaften unter ähnlich lebenden Menschen schließen zu können.  
Sie findet es toll und sie hat schon Frauen kennengelernt, mit denen sie jetzt gut befreundet ist. Aber sehr viele verlassen auch ihre Wohnung nur zum Essen oder möglichst wenig, wollen auch nicht angesprochen werden und sich nicht verabreden. Das findet sie schade. Es macht ihr nichts aus, dass hier nur alte Menschen sind. Es wäre doch das Personal hier. Das sind meistend junge Damen.  
Wir unterhalten uns weiter und steigen in den Fahrstuhl zurück.  
Unten zeigt sie mir noch den Speiseraum. Ich bedanke mich und gehe.  
Als ich in der Akademie zurück bin, stelle ich fest, dass ich den Termin ja nicht am folgenden Mittwoch habe, sondern erst in 1 1/2 Wochen.  
Das geht klappt ja garnicht.

Im Internet stelle ich dann fest, dass ich die Heimleiterin getroffen hatte.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zweck des Gesetzes
§ 3	Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen
§ 4	Beratung
§ 5	Heimvertrag
§ 6	Anpassungspflicht
§ 7	Erhöhung des Entgelts
§ 8	Vertragsdauer
§ 9	Abweichende Vereinbarungen
§ 10	Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
§ 11	Anforderungen an den Betrieb eines Heims
§ 12	Anzeige
§ 13	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
§ 14	Leistungen an Träger und Beschäftigte
§ 15	Überwachung
§ 16	Beratung bei Mängeln
§ 17	Anordnungen
§ 18	Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung
§ 19	Untersagung
§ 20	Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Berichte
§ 23	Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes
§ 24	Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
§ 25	Fortgeltung von Rechtsverordnungen
§ 25a	Erprobungsregelungen
§ 26	Übergangsvorschriften

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(5) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege mit Ausnahme der §§ 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7. Nimmt die Einrichtung in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

...

## § 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 5 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerin oder des

Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewoh-

nern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung der Vertragserforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung

seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

...

### § 23 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

(3) Die Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt

*Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige*

### Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen § 19 Wohnplätze

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 qm, ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und Spülklosett verfügen. Bei Wohnplätzen für zwei Personen muß die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 qm betragen.

(2) Für Wohnplätze mit mehr als zwei Personen gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

[http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_H.html](http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_H.html)

*Nürnberger Nachrichten  
Restaurant / Bericht  
29.10.2008*

### Kaffeekränzchen mit toller Aussicht

Karl Fischer ist seit September neuer Pächter des Terrassencafés in der Bingstraße - Super angenommen.

**Hier gibt es zum Kaffee und dem selbst gebackenen Kuchen eine grandiose Aussicht als Zugabe.**

Es ist eines der am höchsten gelegene Cafés in Nürnberg. Aus dem zwölften Stock schaut der Besucher auf der einen Seite über den Reichswald, auf der anderen über die Stadt. «Die Seite mit dem Blick über die Stadt ist am gefragtesten, die Tische hier sind stets zuerst ausgebucht», sagt Karl Fischer. Seit September ist er der Pächter des Terrassencafés in der Bingstraße 30, dem bis heute ein Bericht zu schaffen macht, in dem von seiner Schließung die Rede war. «Nix Schließung, wir wagen einen Neubeginn und Stadtgucker sind uns dabei hoch willkommen», so Fischer. Er steht auf einem der Balkons und strahlt voller Vorfreude, als er mit weit ausholender Geste das Silvesterfest vorwegnimmt. Da habe man von hier aus «wohl die beste Sicht auf die gesamte Stadt mit all der Feuerwerkspracht».

Kegelbahn im Keller

Erfahrungen in der Gastronomie hat der gelernte Kaufmann in einem Eibacher Café gesammelt, das seine Lebensgefährtin Ursula Drexler mit Tochter Andrea betrieb. Durch sie kam der 57-Jährige auf die Idee, sich als Pächter für das Café zu melden. Begeistert zeigt er die Räumlichkeiten im Wohnstift am Tiergarten, zu denen selbst eine – so gut wie nicht genutzte – Kegelbahn im Keller samt Weinstube gehört. Fischer bewirtschaftet mit einem sechsköpfigen Team das Café im Erdgeschoss – und das im zwölften Stock. Für

Besucher ist es ungewohnt, die «Stadt der Senioren» zu betreten, um dann per Fahrstuhl in gut 30 Metern Höhe das Terrassencafé zu erreichen.

Für Torte und Kuchen zum Kaffee sorgt Konditormeisterin Manuela Newbill, bei der die Mixer, Rührschüsseln und Backbleche in der hauseigenen Backstube nicht kalt werden. Eierlikör- und Joghurtsahnetorte sind momentan der Renner unter den zehn Torten und 20 Kuchen, die die 42-jährige Konditorin zubereitet. Ganze Blechkuchen stehen bereit, voll mit Linzer Buben, Mandelhörnchen, Spitzbuben und Windbeuteln. Längst hat es sich in der näheren Umgebung herumgesprochen, dass es im sogenannten Theatercafé Kuchen und Tortenstücke zum Mitnehmen gibt.

Auch das täglich wechselnde Mittagsangebot spricht sich bei den fast 800 Bewohnern in den zwei Hochhäusern des Stiftes mehr und mehr herum. «Wir werden bei den Bewohnern super angenommen», freut sich Fischer. Könnte er sich etwas wünschen, dann wären das Wandergruppen, Geburtstagskinder mit ihren Gästen und Stammesbesucher, die sich auf das Café mit dem einzigartigen Ausblick besinnen und wiederkommen. «Es gab einst zahlreiche Stammgäste», weiß Fischer. Und will genau die wieder zurückgewinnen. Das wiederum sollte kaum ein Problem sein, denn die Lage zwischen Tiergarten und Valnerweiher, der Ausblick, die Neugestaltung der Räume und das Angebot an Kaffeespezialitäten, Eis und Gebäck sind ein ordentliches Pfund, mit dem die neuen Betreiber wuchern können. Und bei 145 Plätzen im Theatercafé und 240 im überdachten Terrassencafé sollte niemand Probleme haben, einen freien Stuhl zu finden.

*Antje Seilkopf*

*Nürnberger Nachrichten, Kultur und Freizeit*  
21.6.2007

### **Über den Dächern der Stadt wartet das Glück**

Kunstprofessorin Eva von Platen hält sich am liebsten im Café und im Park beim Wohnstift am Tiergarten auf. Über den Dächern der Stadt wartet das Glück

In unserer Serie «Oasen in Nürnberg» stellen Menschen aus Nürnberg ihre ganz persönlichen Lieblingsplätze und Rückzugsorte in der Stadt vor. Diesmal Eva von Platen. Die 41-Jährige ist seit 2005 Professorin für Allgemeine Gestaltungslehre und Bildende Kunst an der Akademie der Bildenden Künste. Beim Fototermin musste von Platen leider erfahren, dass ein Teil ihrer Oase vergänglich ist: Das Café im Wohnstift am Tiergarten muss Ende Juni schließen.

Wohnstift am Tiergarten, das Café im obersten Stock. In kalter Novembertrübnis kann dies ein Ort des Trostes sein. Hier gibt's das schnelle Glück: Wärmendes Getränk plus Schwarzwälder Kirschtorte plus Ausblick über Nürnberg.

Im Frühling schlendere ich gerne durch die Parkanlage. Ein älterer Herr, gänzlich in beige gekleidet, schleckt zufrieden ein graufarbenes Bananen-Eis. Dicht gedrängt sitzt er auf einer Bank zwischen zwei älteren Damen, beide in unterscheidlichen Altrosé-Farbtönen gekleidet. Der blühende japanische Kirschbaum über ihnen passt wunderbar dazu.

Alle Stiftbewohner lächeln meinem Sohn sehr freundlich zu. Er rennt davon. «Wie alt ist denn Ihr Kleiner?» Die ältere Dame hebt leicht ihren Kopf aus dem geblühten Liege-

stuhl. Gerade sechs geworden, sage ich laut. Sie sei ja schon 91, antwortet sie, nicht ohne Stolz. «Oh». «Für so alt haben Sie mich wohl nicht gehalten, wie?» «Nein, das stimmt. Ich hätte Sie viel jünger geschätzt.» Nach einer kleinen Schweige-Pause sagt die Dame in sachlichem Ton: «Naja, was nützt's, wenn innen alles morsch ist.» Sie wendet den Blick von uns ab. Ich gehe ganz langsam weiter. Schwach plätschert der Springbrunnen.

Abends um 20 Uhr ist die Parkanlage vollkommen menschenleer. Zwischen den zwei hohen Gebäuden entsteht ein Hall und Raum von Geräuscheüberlagerungen: Gesprächsfetzen, Geschirrkloppern, sich duellierende Töne der überlaut eingestellten Fernseher. Diese Geräuschkulisse und der Duft der blühenden Fliederbüsche erzeugen in mir eine surreale Wirkung, die meine Sinne in angenehmer Weise benebelt.

Es weckt mich das laute Gurren einer überdicken Ringeltaube neben mir. Sie sieht doof und deplaziert aus - so grau inmitten Gänseblümchen, farblich abgestimmt zum Waschbetonweg. Dieser führt mich an einer fünfteiligen Minigolf-Anlage vorbei (die schon lange lieber Beet wäre), hin zu einer kleinen Holzbrücke. Über das rote Holzgeländer gelehnt meine ich im trüben Wasser der kleinen Teichanlage zwei bis drei kleine Goldfische zählen zu können. Hinten steht eine alte Trauerweide, darunter eine leere Bank. Ich schau weg und entdecke neben mir ein noch pathetischeres Bild: Eine Eisen-Statue, zwei aneinandergeschmiegte Pinguine (in Originalgröße). Sie scheinen Hüter des Eingangs zum Kneipp-Tretbecken zu sein. Jemand hat einen braunen Plastik-Gartenstuhl unter ihre Schnäbel geklemmt. Arhythmisch erklingen ratternde Rolläden ringsherum. . .

*Eva von Platen*

**Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth**



Kein regelmäßiger Räum- und Streudienst.  
Otto-Lilienthal-Kaserne  
Anlieger frei  
Tempo 50  
Noch ein ganzes Stück, bis eine Siedlung kommt.  
Parken.  
ca. 100m bis zur Schranke und dem Drehkreuz.  
Außen schon das bewusste Schild aus dem Internet.  
Militärisches Gelände, fotografieren und filmen verboten . . .  
Ich nehme Blickkontakt zu dem Soldaten im Pfortenhäuschen auf.  
Er drückt den Summer und das Kreuz lässt sich weiter drehen.  
Dann gehe ich direkt zu ihm hin und sage worum es geht.  
Er meint, ich solle bitte durch das nächste Kreuz gehen und dann kommt ein Kollege.  
Das mache ich und stehe jetzt mitten da.  
Es kommt keiner.  
Eine Kamera von außen auf das Tor gerichtet, eine Kamera neben mir und eine gegenüber quasi auf mich gerichtet.  
Ok, also besser nicht fotografieren.  
Da kommt hinter mir jemand aus der Türe.  
Er ist sehr offen und freundlich, fast schon freundschaftlich.  
Projekterklärung . . . Ich herausgefunden habe, dass hier besonderes Recht gilt. Als Frau habe ich keine Ahnung wie man hier lebt, ob ich einen Einblick bekommen könnte und vielleicht mit jemanden sprechen darf?  
Er sagt, er gehe kurz noch einmal rein um einen Kollegen anzurufen.  
Kommt wieder raus und bittet mich ihm zu folgen.  
Wir gehen in das Gebäude gegenüber.  
Er bittet mich alles noch einmal zu erklären.  
Das ist alles überhaupt kein Problem, aber der Oberstleutnant, der solche Fragen beantworten kann ist diese Woche im Urlaub. Auch er wusste mit meinem erwähnten Gesetz nichts anzufangen.  
Ich habe dann einfach gefragt, ob ich vielleicht vorne ein Foto machen kann, oder vielleicht von außen?  
Besser nicht.

Er dreht sich um und schreibt mir einen gelben Zettel mit der Telefonnummer, dem Namen und der Funktion.  
Ich werde raus gebracht, wir verabschieden uns und ich schaue wieder zum Mann an der Pforte, der mir die Türe öffnet.  
Dann läuft neben mir ein älterer Soldat, der auf halbem Weg fragt was ich denn suche ob er mir helfen kann?  
Mein Auto - aber es steht hier.

Am Dienstag 20.01. rufe ich die erhaltene Nummer des Kasernenkommandants an.  
Er geht ans Telefon, ich erkläre ihm kurz worum es geht.  
Er hat schon von meinem letzten Besuch gehört.  
Ich sage ihm die beiden Namen die ich mir notiert hatte.  
Wir können einen Termin ausmachen und das mit den Fotos und was sie brauchen können wir ja dann sehen.  
Donnerstag 13 Uhr, Abholung Pforte.

Ich warte kurz bis es genau 13 Uhr ist. Ich bin etwas zu früh dran.  
Ich werde rein gelassen. Niemand fragt mich wer ich bin, wie ich heiße.  
Dort steht ein großer junger Rekrut.  
Auch er scheint eindeutig zu wissen, dass nur ich es sein kann?  
Guten Tag. Kommen sie doch mit.  
Wir laufen Richtung Inneres.  
Auf einem Gehweg an einer geteerten Straße entlang.  
Der Soldat erzählt sofort, er finde es immer erstaunlich, dass jeder von außen rein will und wir innen immer warten bis wir endlich wieder raus dürfen. Wir schauen uns beim Laufen direkt an, was sehr ungewöhnlich ist finde ich. Ich finde es auch seltsam, dass er überhaupt gleich so gesprächig ist. Wahrscheinlich wurde ihm von meinem Kommen und meiner Absicht erzählt. Warum sonst würde er sich so verhalten. Aber sehr freundlich.  
Dann biegen wir links ab und kommen in ein 60er Jahre-Gebäude.  
Fotos von Herr Steinmeier, Frau Merkel andere Führungspersönlichkeiten aus der Bundeswehr.  
Das Büro ist passend zum Haus eingerichtet.

In dunkelblau, mit schwarzen Lackschuhen, kahl geschoren, aber nicht der typische Kahlgeschorene. Angedeuteter Bart ums Kinn.

Er bittet mich aufs Sofa und es stehen schon zwei Kaffeetassen und eine Thermoskanne auf dem Tisch.

Das freut mich.

Jetzt kommt wieder der Moment dass ich mein Projekt erklären muss.

Grenzbildende Institutionen. Ob die allgemeine Einschätzung und der Ruf mit der gefühlten vor Ort zusammengeht. Durchlässigkeit der Grenze.

Was wollen Sie wissen?

Eigentlich nichts besonderes. Der wichtigste Teil ist der, dass ich hier bin.

Ok -

Ich habe gelesen ohne genau darüber im Detail bescheid zu wissen, dass auf dem Gelände von militärischen Einrichtungen ein militärischer Sicherheitsbereich herrscht.

Ja.

Und dann würde ich gerne noch etwas über speziell diese Kaserne erfahren.

Wann wurde sie gebaut und wie ist sie entstanden?

Da kann ich jetzt nur mit Halbwissen agieren.

(gut ausgedrückt, sollte man sich merken)

Ich habe im Internet gelesen, dass 1937 nach dem Bau die Fliegerstaffel aus Erding hier her verlegt wurde?

Ja, aber viel genaueres weiß ich auch nicht.

Die alten Gebäude sind noch von den Nationalsozialisten.

Hier ist die Flugabwehrraketengruppe und das Kampfhubschrauberregiment ansässig. Wir haben Grundwehrdienstleistende, die dann verteilt werden. Die Kaserne ist mit 3000 Personen und zusätzlichen zivilen Beschäftigten die größte Kaserne Bayerns.

Wem untersteht sie? Spielt das Land überhaupt eine Rolle?

Nein. Sie untersteht direkt dem Außenministerium in Berlin.

Von da komme ich. Ich bin seit März hier.

Die Gebäude werden allerdings vom Hochbauamt Nürnberg verantwortet.

Darüber habe ich sie auch gefunden, durch die Internetseite des Hochbauamtes. Wegen den Auffällig vielen Geldern und Neubauten.

Haben Sie denn mit den beiden anderen Standorten bei Katternbach und

Illesheim etwas zu tun?

Nein, sogut wie garnichts. Das in Ansbach sind die Amis.

Aber da sind doch auch Hubschrauber?

Ja, aber wir arbeiten nicht zusammen.

Gibt es denn einen Grund für die Ansammlung der Kampfhubschrauberstandorte hier im Raum Nürnberg?

Nein.

Besteht die Möglichkeit eines Einsatzes?

Nein, wir haben nur Kampfhubschrauber. Bei den aktuellen Einsätzen der Bundeswehr in Bosnien Herzegowina, Afghanistan und am Horn von Afrika werden maximal Transporthubschrauber gebraucht. Was nicht heißt, dass nicht die ein oder andere Person dafür angefragt wird. Zum Beispiel eine ranghohe Kollegin sei im Moment nach Afghanistan berufen worden.

Wie verhält es sich mit dem militärischen Sicherheitsbereich.

Gibt es ihn hier?

Ja.

Ich war mir jetzt unsicher, weil die beiden Soldaten bei meinem letzten Besuch auf die Frage nicht reagiert haben. Der eine war sich nicht sicher und der ander meint daraufhin, dass sie der richtige Ansprechpartner seien.

Immerhin haben sie ja eine Grenze und einen Zaun mit Kameras.

Ja. Wir brauchen den Zaun um den militärischen Sicherheitsbereich, um ihn für Personen außenherum anzukündigen. Damit nicht einfach jeder hereinlaufen kann. Aus Neugierde oder anderer Motivation. Wir dürfen innerhalb des Gebietes Ausweiskontrollen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durchführen.

Oh, ich bin mir nicht sicher ob ich einen Ausweis dabei habe!

Das macht nichts.

Es ist ein Schild anzubringen:

“Militärischer Sicherheitsbereich. Unbefugtes Betreten verboten! Vorsicht Schusswaffengebrauch!”

Was bedeutet denn der Schusswaffengebrauch? Dass es sein kann, dass hier geschossen wird, oder dass auf jemanden geschossen wird, der durch den Zaun geht?

Dass im Falle drohender Gefahr geschossen werden kann. Aber nur wenn

nach abwägen des Tatherganges auch Not da ist, das heißt bei einem gestohlenen Benzinkanister nicht. In Notwehr schon. Hierfür gelten dann aber die gleichen Rechtsgrundlagen wie außerhalb des Zaunes. Es gibt ja auch kein Militärgericht, sondern in so einem Falle würde das normale Gericht unter Einbezug des BGB richten.

Dann gab es noch ein Gesetz zur Ausübung von Zwang?

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs . . . usw . . .

Es bedeutet, dass wir sie hier zwingen können sich zum Beispiel auf den Boden zu legen, oder ihre Tasche auszuleeren.

Es hat nichts mit Folter zu tun?

Nein, weil auch dieses Gesetz nicht die anderen Gesetze ausschaltet.

Beide Gesetze dienen auch dazu schnell Gefahrengebiete zu sichern, oder zum Beispiel wenn ein Flugzeug abstürzt. Man kann das Gebiet vor Eindringlingen sichern - um die Spurensicherung zu gewährleisten und um schnell handeln zu können.

*Das Gespräch dauert 2,5 Stunden.*

*Die Gesprächsnotizen zu dem zweiten Besuch umfassen 8 DIN A 4 Seiten.*

*Sie werden an dieser Stelle abgekürzt und zusammengefasst.*

Wir sprechen über die Hierarchie in der Bundeswehr, die dafür geforderte Berufsbildung, die ähnlich der Beamtenlaufbahn ist, auch die Festsetzung der Entlohnung ist vorgegeben. Die Fortbildungsmöglichkeiten an zivil geführten Bundeswehr internen Universitäten. Das spätere Einsteigen in so eine Laufbahn mit bereits vorhandener Ausbildung, eventuell sogar als Verweigerer.

Die Unterbringung auf dem Kasernengelände als Grundwehrdienstleistungen in 2 - 4 Bettzimmern oder später bei entferntem Wohnsitz. Dass in letztem Fall dafür eine kleine Miete abzuführen ist. Normalerweise kann nach Dienstschluss, in der Regel 17 Uhr die Kaserne verlassen werden. Man ist nicht eingeschlossen. Wenn Sie wollen können wir uns ein solches Zimmer dann anschauen?

Das Telefon klingelt. Es ist jemand mit dem er verabredet war.

Entschuldigung. Das war mein Chef. Er ist der einzige hier, der mir in man-

chen Bereichen vorsteht. Wie mein Titel sagt: Stellvertretender Regimentkommandeur. Außerdem bin ich der Kasernenkommandant und für die Infrastruktur der Kaserne und auch des sonst separat existierenden Flughafens verantwortlich.

Dann klopft es und es kommt jemand in Tarnjacke- und Hose mit Springerstiefeln, doppelt geschnürt und in der Mitte Reissverschluss rein.

Oberst und Regimentskommandeur.

Er setzt sich neben ihn. Ich immer noch auf dem Sofa mit Kaffeetasse.

Wir unterhalten uns. Ich erkläre kurz das Projekt und wie es dazu kam.

Der Oberst will gehen, denn er wollte um zwei zu einem Treffen sein, zu dem er auch kommen sollte. Es ist aber schon nach 14 Uhr. Er kommt dann später, schließlich sei ich ja jetzt da.

Die beiden sind sehr unterschiedlich. Verstehen sich aber scheinbar gut.

-

Wo waren wir stehen geblieben?

Thema Berufsarmee, woher kommt das Wort Zapfenstreich, es gibt 2 Militärgestaltliche und ein militärisches Bischofsamt in Berlin. (Das sollte man nachforschen woher es kommt und weshalb es parallel zur Kirche als Amt existiert.) Vergangene Probleme mit Russland-Deutschen, die sich immer wieder zusammengerottet hatten und russisch sprachen.

Dann machen wir uns auf den Weg die Kaserne anzuschauen. Er ruft einen Kollegen an und fragt, ob wir das Mannschaftsheim der Grundausbildung ansehen können. Wir kommen in 5 Minuten vorbei. Zwischendurch hatten wir im Nebenraum, einem Besprechungsraum einen Gesamtplan der Kaserne und des Flugplatzes angesehen. Das Gelände der Kaserne alleine ist 1.680m lang und ca. 500 breit. 10km - Märsche und Fitnessstrainings können um das Gelände herum stattfinden. Im Anschluss gibt es noch ein dazugehöriges abgeschlossenes Waldstück, in dem geübt werden kann.

Wir gehen nach draußen.

Vor dem Gebäude laufen wir ein Stück Richtung Flugplatz.

Man sieht ein typisch deutsch-fränkisches Gebäude mit Sandsteinsockel, spitzem Dach und Fachwerk, dahinter einen Zaun, innerhalb des Zaunes ein neues Flugplatzgebäude.

Dieses Gebäude ist das älteste auf dem Gelände. Im Moment geht es darum, ob es denkmalgeschützt ist oder nicht. Wenn ja müssen wir es in Stand halten. Wenn wir es in Stand halten müssen, ist es dann auch wieder einer Nutzung zu zuführen, denn im Moment steht es leer.

Sie dürfen jetzt fotografieren, wenn sie wollen.

Das tue ich dann auch.

Wir gehen ins Offiziersheim, schauen die Speise- und Besprechungsräume an. In der Mannschaftsunterbringung üben gerade Grundwehrdienstleistende mit einem Fahrzeug und einer Trage.

Innen wartet schon ein Kollege und begrüßt uns. Ein Junger kommt dazu und wir schauen uns eine Wohnstube für 4 Personen an.

Helles Holz, 2 Stockbetten 4 Schränke mit einem Schloss.

Dann gehen wir in ein 2 Bettzimmer und dann in einen Vorlesungsraum in dem gerade Erste-Hilfe geprobt wird.

Ich mache auch Fotos von außen, aber fotografiere insgesamt nur wenig.

Wir gehen zum Ausgang, den ich nicht fotografieren darf.

Im Nachhinein hätte ich gerne versucht die Munition zu sehen. Ob das wohl möglich gewesen wäre das Wissen über Lagerort heraus zu geben?

Er bietet mir am Ausgang nochmals an eine Gesprächsrunde zu organisieren oder mir mit anderen Informationen zu helfen.

Als ich den Weg zurück laufe erinnere ich mich an das letzte Mal.

Sah nicht der Soldat, der mich ansprach ob er mir helfen kann genau aus wie der Oberst?

*Gesetz über  
die Anwendung unmittelbaren Zwanges  
und die Ausübung besonderer Befugnisse  
durch Soldaten der Bundeswehr  
und verbündeter Streitkräfte sowie  
zivile Wachpersonen*

(UZwGBw)

## § 2 Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche

(1) Militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

(2) Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Bereiche (Absatz 1), deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, und sonstige Örtlichkeiten, die das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat. Sonstige Örtlichkeiten dürfen vorübergehend gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerlässlich ist; die nächst erreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Militärische Sicherheitsbereiche müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr können zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung in militärischen Sicherheitsbereichen für das Verhalten von Personen allgemeine Anordnungen erlassen und die nach diesem Gesetz befugten Personen ermächtigen, Einzelweisungen zu erteilen.

## Abschnitt 3

### Anwendung unmittelbaren Zwanges

#### § 10 Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung

auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

#### § 11 Androhung der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges

Die Anwendung einer Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist anzudrohen, außer wenn es die Lage nicht zulässt.

#### § 12 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von mehreren möglichen und geeigneten

Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.

#### § 13 Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewandt, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zulässt, beizustehen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

#### § 14 Fesselung von Personen

Wer der weiteren Überprüfung nach § 5 Abs. 1 unterliegt oder vorläufig festgenommen worden ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Personen

angreift, oder wenn er Widerstand leistet, 2. er zu fliehen versucht, oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

3. Selbstmordgefahr besteht.

#### § 15 Schusswaffengebrauch gegen Personen

(1) Schusswaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern, die sich darstellt als

a) Verbrechen,

b) Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird,

c) tätlicher Angriff gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, zivilen Wachpersonen oder Angehörigen der verbündeten Streitkräfte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes oder ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2),

d) vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines Wehrmittels oder einer Anlage, einer Einrichtung oder eines Schiffes der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, wenn dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Entsendestaats einer verbündeten Streitkraft oder die Schlagkraft der deutschen oder der verbündeten Truppe oder Menschenleben gefährdet werden;

2. um eine Person anzuhalten, die sich

der Personenüberprüfung nach diesem Gesetz trotz wiederholter Weisung, zu halten oder diese Überprüfung zu dulden, durch Flucht zu entziehen sucht;

3. um eine Person anzuhalten, die sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht, wenn sie bei einer Straftat im Sinne der Nummer 1 auf frischer Tat getroffen oder verfolgt wird;

4. um eine Person an der Flucht zu hindern oder sofort wiederzuergreifen, die sich zur Personenüberprüfung nach § 5 oder wegen dringenden Verdachts einer Straftat im Sinne der Nummer 1 im Gewahrsam der Bundeswehr befindet oder befand.

(2) Schusswaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Straftaten gegen die Bundeswehr unter Gewaltanwendung begangen werden oder solche Straftaten unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

#### § 16 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Zweck des Schusswaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schusswaffengebrauch für den Handelnden erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 15 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

#### § 17 Androhung des Schusswaffengebrauchs

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen ist anzu-drohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Schusswaffen dürfen ohne Androhung nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und nur dann gebraucht werden, wenn der sofortige Gebrauch ohne Androhung das einzige Mittel ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für Anlagen, Einrichtungen, Schiffe oder Wehrmittel der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte von bedeutendem Wert oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

#### § 18 Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

#### § 19 Einschränkung von Grundrechten

Die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

...

<http://www.gesetze-im-internet.de/uzwbwg/BJNR007960965.html>

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*

#### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

<http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/Grundgesetz/gg.html>

*Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung Lokalmeldungen Roth und Umgebung 19.1.2009*

#### Teil der Bevölkerung

ROTH \_ Der Neujahrsempfang des Bundeswehrstandortes Roth in der Otto-Lilienthal-Kaserne ist seit vielen Jahren zu einem wichtigen gesellschaftlichen Ereignis im Landkreis geworden. Dicht gedrängt standen am Sonntag vormittag wieder mehrere hundert geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, von Organisationen, Verbänden und Vereinen zusammen mit Soldaten, Vertretern der Reservisten und der Ehemaligen samt Abordnungen der zivilen Mitarbeiterschaft der Bundeswehr im Saal des Wirtschaftsgebäudes des Luftwaffenausbildungsregiments, um Wünsche auszutauschen, Kontakte zu pflegen und nette Unterhaltungen zu führen.

Der Kommandeur des Kampfhubschrauberregiments 26 «Franken» und Rother Standortältester, Oberst Hans-Peter Grathwol - er wird Ende März zur Heeresflieger-Waffenschule versetzt - nützte die Gelegenheit, um Bürgermeister Richard Erdmann und Landrat Herbert Eckstein für die herzliche und stets zuvorkommende Zusammenarbeit zu danken.

In seiner Neujahrsrede verzichtete Grathwol bewusst auf Aussagen zur «großen Politik». Stattdessen stellte er die Organisation des Standorts Roth, die Entwicklung und den Ausbau der Infrastruktur, die Aufgabenbereiche, die wirtschaftliche Bedeutung der Garnison für das zivile Umfeld und die Einbindung der Rother Soldaten in die Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen.

Die Truppenteile und Dienststellen in der Otto-Lilienthal-Kaserne – das sind Kampf-

hubschrauberregiment 26 «Franken», Stab und II. Bataillon des Luftwaffenausbildungsregiments, zwei Staffeln der Flugabwehr-raketengruppe 23, Sanitätszentrum, Fernmel-desektor 601, Dienstleistungszentrum der Bundeswehrverwaltung und die beiden Militärfarrämter - würden zusammen einen verlässlichen Wirtschaftsfaktor in der Region bilden, meinte Oberst Grathwol dazu.

Die laufende Erneuerung der Infrastruktur in der Otto-Lilienthal-Kaserne ist mit insgesamt 130 Millionen Euro kalkuliert. Bisher wurde ein Anteil der Arbeiten von über 60 Prozent an Unternehmen und mittelständische Betriebe in der Region vergeben. Insgesamt werden über 80 Millionen der veranschlagten Investitionssumme im hiesigen Bereich verbleiben. «Dies sichert Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft des Landkreises», so der Oberst wörtlich.

Der Standort Roth gibt zudem jährlich für Betriebskosten, Ausbildung, Übungen, Geschäftsbedarf und Materialerhaltung satte vier Millionen Euro aus. Die Bundeswehr beschäftigt derzeit 3200 Personen im militärischen und zivilen Bereich, davon 2000 Zeit- und Berufssoldaten, 600 Wehrpflichtige und 520 zivile Arbeitnehmer. Damit ist die Bundeswehr der größte Arbeitgeber in Stadt und Landkreis Roth.

Wie Grathwol weiter betonte, beträgt der Umfang an Löhnen, Gehältern und Sold jährlich rund 90 Millionen Euro, die dabei zu zahlende Einkommensteuer beläuft sich auf 1,85 Millionen im militärischen Bereich und zusätzlich vier Millionen durch Arbeit der Familienmitglieder. Geht man davon aus, dass der Großteil der Einkommensteuerzahler vor Ort lebt, profitieren die Wohnorte durch die Einkommensteueranteile und Schlüsselzuweisungen nicht unwesentlich.

Der Standortälteste sieht die Bundeswehr aber nicht nur als Wirtschaftsfaktor. Die Soldaten und ihre Angehörigen seien tief in das gesellschaftliche und gesellige Leben eingebunden und verwurzelt. Viele würden ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden wahrnehmen. Das gute Verhältnis zwischen der Bevölkerung und den Soldaten sei kein Lippenbekenntnis, sondern in weiten Teilen eine Selbstverständlichkeit. «Wir sind ein Teil der Bevölkerung und die Bevölkerung ist ein Teil von uns», so Hans-Peter Grathwol abschließend.

Der offizielle Teil des Empfangs wurde durch ein Bläser-Quintett des Luftwaffenmusikkorps 1 aus Neubiberg bei München stimmungsvoll eröffnet, umrahmt und beschlossen.

- rei -

**Blindenanstalt und Blindenheim  
Briegerstraße, Nürnberg**



Bereits Anfang Dezember hatte ich Fotos von außen gemacht.  
An einem Sonntag vorbeigefahren und danach in den Tiergarten gegangen.  
Alles hat sehr verschlossen und ruhig gewirkt.

Die Schranke ist offen.  
Im Pförtnerhäuschen ist niemand.  
Nach meinem Klopfen kommt eine Frau.

...

Sie müssen ganz vor in den Hof laufen, dann in den linken Eingang und in den ersten Flur.

Dort gehen sie ins Sekretariat und fragen mit wem sie sprechen können.

Ich laufe nach hinten, ca.80 Meter.

Komische Türen, neon gelb mit Fenster und schwarzem Griff.

Finde die Türe, den Gang und die Frau.

Sie ruft den Gesamtleiter der Einrichtung an.

Er sagt, er hat 5 Minuten.

Ich gehe ins nächste Zimmer.

Hinten steht schon ein Mann vom Schreibtisch auf und kommt her.

Ich erkläre ihm das Projekt, dass zu totalen Institutionen auch Heime und Internate gehören und ich auf der Suche nach solchen die Blindenanstalt fand.

Außerdem kannte ich sie, weil ich hier immer vorbeifahre.

Es gibt auch Menschen die hier in einem Heim wohnen, aber viele fahren am Wochenende nach Hause zu den Eltern oder Familie.

Es ist kein strenges Internat.

Das macht nichts, mich interessiert die Abgeschlossenheit zur restlichen Gesellschaft in der sie hier leben. Wie der Faktor des Nicht-Sehens das verstärkt. Das fand er interessant. Er konnte den Architekturzusammenhang nicht fassen und meinte dass er mir gerne den Kontakt zu jemand geben würde. Er ist der Zuständige für die Architektur und wie Architektur für Blinde brauchbar und nutzbar gemacht werden kann.

Er überlegt. Wie kann ich ihnen noch helfen?

Da kommt plötzlich jemand zur Tür herein, die offen stand.

Der Mann von dem ich die Adresse bekommen hatte.

Klasse dass sie da sind. Das ist eine Architekturstudentin, die sich für die Einrichtung interessiert.

Er reagiert prompt und erzählt, dass man sich immer vorstelle die Menschen sehen schwarz, das stimme aber nicht. Die allermeisten sind nur sehbehindert, sehen sehr schlecht, unscharf oder wenig Farben. Deswegen arbeitet er sehr bunt und mit viel Kontrast. Er habe auch die Buslinien in der Umgebung und die S-Bahnen mit der Stadt zusammen gestaltet um sie für Blinde besser nutzbar zu machen.

Man könnte zum Beispiel untersuchen wie ein Blinder Architektur wahrnimmt, wann ein Raum positiv ist, wie er Stadt nutzt und gebraucht . . .

Dem Leiter der Einrichtung sind jetzt gleich ein paar Blinde eingefallen, die das gerne mitmachen würden. Es gäbe auch sozusagen frei lebende die man fragen könnte.

Ich werde darüber nachdenken wie sich ein Projekt gestalten lässt.

Ja, sie können sich jederzeit melden.

Wir verabschieden uns und gehen zusammen raus.

Man habe immer am Boden verschiedene Beläge eingebaut, damit sie mit dem Stock oder dem Fuß spürbar sind und zeigt mir noch einmal, dass man das Farbkonzept für Sehende natürlich nie machen würde.

Den Neubau vorne habe man versucht für Sehende noch ästhetisch zu gestalten und für Blinde funktional. Das käme gut an.

Wir verabschieden uns und er geht mittagessen.

Mir begegnet auf dem Rausweg ein Jugendlicher ganz in schwarz mit Mantel und Hut, Springerstiefeln.

Er sagt guten Tag und schaut geradeaus.

Dann kommt noch eine Frau, ebenfalls guten Tag.

Ich laufe vor und es stehen auf dem Bürgersteig mehrere Menschen.

Ich gehe außen herum. Sie bemerken mich erst als ich schon ganz nah bin.

### § 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

Fußnote: § 51: Erstmals anzuwenden ab 1.1.1990 gem. Art. 97 § 1d AOEG 1977

### § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der

Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

[http://bundesrecht.juris.de/ao\\_1977/\\_52.html](http://bundesrecht.juris.de/ao_1977/_52.html)

**Logenhaus, Freimaurerloge zur Wahrheit  
Hallerwiese, Nürnberg**



08.01.2009

Nachmittags fahre ich zum Logenhaus in die Hallerwiese.

Hier, habe ich gelesen, sind die 7 Freimaurerlogen von Nürnberg zuhause.

Die Lage ist sehr schön, direkt nahe Kleinweidenmühle, der Pegnitz und der Innenstadt. Alte Bäume, ein Stück Wiese davor wie der Name sagt.

Daneben alte Villen, nur dahinter ein Mehrfamilienhaus und dann das Logenhaus selbst.

Das Gebäude ist sehr seltsam.

Oben ohne Fenster. Nur unten seitlich.

Ein herausgeschnittener schräger Eingang.

Komische Namen auf den vielen Briefkästen.

Auf dem Türgriff ist ein gemalter Engel.

Als ich in den Eingang gehe startet ein automatischer Türöffner scheinbar gegen die verschlossene Türe an.

Ich erschrecke. Aber er macht das immerwieder, wenn ich mich bewege.

Es ist keiner da, war eigentlich klar.

Aber jetzt habe ich das Gebäude gesehen. Es interessiert mich doch.

Kaum zurück, schaue ich nach den Tagen mit Programm.

Eine Loge hat Montags ihr Treffen.

Andere Donnerstags.

Es gibt Tage für Suchende und Vorträge, die offen für Gäste sind.

Donnerstag, 22.01.2009 um 20 Uhr, Vortrag über die Mongolei.

Ich möchte auf keinen Fall eine mail vorab schicken.

Eine Telefonnummer gibt es nicht im Internet.

Es stehen schon Personen davor und rauchen. Einer sieht anders aus als alle anderen, deswegen spreche ich ihn an. Ob er hier dazu gehört?

Ja.

Ich erkläre ihm warum ich hier bin.

Er meint, dass heute hier mehrere Logen sind und er zur Loge „zur Wahrheit“ gehört, die heute einen Vortrag über die Mongolei veranstaltet.

Genau da wollte ich gerne hingehen.

Ja. Viele haben ihre Frauen dabei. Frauen sind sonst nicht erlaubt und zu den Ritualen dürfen auch sonst keine Fremde und Suchenden.

Wenn sie hier warten gehe ich rein und frage ob sie dazu kommen können. Ich warte.

Es kommen weitere Mitglieder, schauen, geben mir teilweise die Hand, stellen sich vor und gehen rein.

Er kommt zurück und sagt. Das klappt. Ich rauche noch eine.

Ich frage wie die Logen organisiert sind und wie es drinnen aussieht, ob zusammengearbeitet wird?

Es handelt sich um 7 Vereine, die getrennt arbeiten. Es sind unten 3 einzelne Clubräume und oben der Tempel.

Was passiert in dem Tempel?

Es ist kein religiöser Ansatz, aber Werte und keine Politik, oder?

Ja, es sind wie sie es sagen Werte. Über Politik darf nicht gesprochen werden, weil das schnell Streitthemen sind und jeder verschiedener Meinung ist.

Es kommt ein junges Mitglied vorbei und ich werde vorgestellt.

Wir gehen jetzt nach innen.

Die Türe öffnet sich automatisch.

Ich stelle ihnen unseren Logenmeister vor.

Er ist gut gelaunt, scherzt gerade, raucht im Windfang und heißt mich willkommen. Ist aber gerade im Gespräch.

Es öffnet sich mit der Türe eine komplett andere Welt. Das schöne Gebäude aus den 60ern von außen und jetzt Ganzglastüren mit halben griechischen Säulen mit goldenen Akzenten beidseitig auf die Glaswand beklebt. Sofas, Bar mit Bewirtung, eine große Sphinx in Sandsteinimitat mit Goldsockel, bestimmt 150cm lang und 90cm hoch.

Ich muss innerlich lachen, reiße mich aber zusammen.

Sehr freundlichen Menschen, denen man ständig vorgestellt wird . . .

Mein Gesprächspartner stellt sich mit Vornamen vor.

Jetzt sehe ich ihn auch richtig, er hatte außen noch eine Mütze auf.

Er hat lange dicke, schwarze, gelockte Haare zu einem Zopf zusammen.

Eine schwarze Jeans an und eine rote Fahrradjacke.

Ich frage ob man sich nicht eigentlich immer in Uniform trifft?

Nein zu den Ritualen gehen wir in schwarzem Anzug mit weißem Hemd

und weißer Fliege. Aber sonst zivil.

Trotzdem alle schick. Viele Frauen in Pelzmantel und Männer im Anzug. Dunkelblauer Zweireiher mit Goldknöpfen usw.

Wir unterhalten uns darüber wie er selbst zur Loge kam. Dass er sich hier sehr aufgenommen und zuhause fühlt, auch wenn viele aus einer anderen Gesellschaftsschicht kommen als er selbst.

Es ist ein Raum für ca. 40 Personen, einem Tisch, Mahagoni Hochglanz in U-Form aufgestellt und herrschaftlichen Stühlen mit hoher Lehne und dunkelblauem Samtpolster.

An der Strinseite des U's sitzt der Logenmeister.

Er erzählt weiter. Dass man hier sehr freundschaftlich miteinander umgeht und es nicht darum geht Vorteile aus einander zu ziehen. Das heißt es sei hier kein Netzwerk für Geschäftskontakte. Es werde auch bewusst keinerlei Werbung nach außen betrieben.

Der Logenmeister eröffnet den Abend. Nachdem er das getan hat schlagen alle laut mit der flachen Hand auf dem Tisch.

Ich erschrecke. Damit habe ich nicht gerechnet.

Er bittet dann die mongolische Frau, die mit einem deutschen Bruder zusammen ist zu sich nach hinten. Sie ist in mongolischer Tracht und stellt sich an einen Notenständer neben ihn.

Ihr Vortrag war sehr interessant. Die Amateurfotos zeigen mehr Leben als die Filme, die es aktuell über die Mongolei gegeben hat. Sie erzählt wie sie mit dem Jeep durch die Wüste Gobi gefahren sind und am Ende die Windschutzscheibe zerschlagen werden musste weil sie komplett satiniert war.

Sie ist Ärztin. Unterwegs um einfache Erkrankungen zu behandeln oder auch manchmal Notoperationen in einer Jurte durchzuführen.

Der Durchschnitt ist zwischen 65 und 70. Einer ist jünger als ich, wenige im mittleren Alter, einer bestimmt 80. Sehr verschiedene Typen, manche im englischen Stil gekleidet, manche eher monaco-mäßig, manche normal. Die meisten scheinen Geld zu haben. Er meinte schon Rechtsanwälte, Ärzte, Unternehmer, Leute die Geschäfte habe und solche wie er halt.

Nach dem Vortrag bekommt jeder noch ein getrocknetes Edelweiß ge-

schenkt.

Ich werde einem Bruder vorgestellt, der mir die Räume zeigen kann. Aber im Moment ist, obwohl es schon 22.30 Uhr ist, der Tempel noch belegt.

Wir vereinbaren einen Termin und tauschen Telefonnummern aus.

Dienstag

Schon im Vorbeifahren sehe ich, dass die Türe schon offen steht.

Ich bin gespannt ob alles so aussieht wie ich es im Kopf hatte, denn es gab ja keine Fotos.

Ja alles.

Ich rufe „Hallo“.

Aus dem ersten Stock „ja ich komme gleich“.

Guten Tag, schön dass sie sich die Zeit nehmen konnten.

Nocheinmal kurz die Geschichte. Das schöne alte Gebäude, von dem ich ein Bild gezeigt bekomme, wurde zerbombt. Die Außenwände blieben stehen aber innen ist nichts mehr da. Es hatte eine sehr herrschaftliche Treppe, lang und breit, davor eine runde Einfahrt um eine Schleife zu fahren und außen einen Zaun. Es war also weit zurückversetzt und wahrscheinlich das prunkvollste der Gebäude die jetzt noch in der Straße zu sehen sind.

Er findet es sehr schade, dass das Gebäude nicht wieder aufgebaut wurde. Außerdem stört ihn am jetzigen, dass die Innenarchitektur nicht mit dem äußeren Erscheinungsbild übereinght. Er habe kein Verständnis für so eine Gestaltung, obwohl das ein Bruder geplant hat. Man hätte die reduzierte Funktionalität der 60er lassen müssen.

(Ich denke, es ist doch garnicht funktional. Es hat keine Fenster, es stockt, man kann keine Bücher lagern, aber es ist Klasse.)

Das Gebäude symbolisiert den bereits behauenen Stein. Der Freimaurer durchläuft in seiner geistigen Bildung den Weg vom unbehauenen Stein zum perfekt behauenen Stein.

Wir gehen noch einmal in die Clubräume im Erdgeschoss. Die Treppe hoch. Oben dann Ölgemälde verschiedener Brüder. Gerade aus geht es in einen Raum in dem die Requisiten für die Tempelarbeit gelagert sind, in Schränken verschlossen. Rechts ist ein Raum zur Aufnahmeprüfung für Suchende. Komplett schwarz, die eine Wand Vorhang, der Boden schwarz mit weißen

Rahmen. Ein Tisch und 3 Stühle.

Hier wird der Suchende hereingeführt, es brennt nur eine Kerze, auf dem Tisch liegt entweder Bibel oder seinem Glauben zugehöriges Buch und ein Totenkopf als Symbol der eigenen Vergänglichkeit. Es werden 3 Fragen gestellt die nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten sind.

Nebenan der Tempelraum. Symmetrisch angeordnete Tische und Stuhlreihen, ein Meisterstuhl, ein wandfüllender Samtvorhang dahinter. Der Boden ist blau.

Bei den Ritualen handle es sich um eine ähnliche Vorgehensweise wie in der Kirche. Eine Art Liturgie. Die Vorhänge gibt es in verschiedenen Farben, rot, grün, blau, schwarz. Für die verschiedenen Logen. Vor die Pulte werden auch passende Vorhänge hingeklettet. Es dauert ungefähr 1 1/2 Stunden. Durch das wiederholen des Rituals nimmt man auf Dauer dessen Inhalt immer mehr in sich auf und erkennt ihn zunehmend intensiver. „Wenn sie das Ritual lesen würden - das gibt es bestimmt irgendwo im Internet - dann würden sie sich wundern warum wir es so verbergen.“

Die 4 Säulen sind die Wahrheit, die Humanität, die Schönheit und die fehlende Säule der Humor. Das Symbol des 6-eckigen Sterns ist nicht etwa der Judenstern sondern das geistige und weltliche Dreieck ineinander gezeichnet. Es gibt auch Musik, so zum Beispiel einen Blechbläser und Klavier.

Man trägt schwarzen Smoking, weißes Hemd und weiße Fliege. Die Loge zur Wahrheit ist die einzige Loge weltweit die ohne Lendenschurz arbeitet.

Es handelt sich um einen eingetragener Verein und obwohl auch wohlätig gearbeitet wird, zwar in einem kleinern Maß als z.B. Rotary, kann keine Gemeinnützigkeit anerkannt werden, weil ein solcher Verein für alle zugänglich sein müsste. Man könnte dann Steuern sparen.

Ich frage nach dem Frauenthema. Ob es denn emanzipationstheoretisch überhaupt zulässig sei Frauen außen vor zu lassen?

Ja, das ist nichts anderes als ein Männergesangsverein. In Fürth gibt es ja auch eine Frauenloge. Männer verhalten sich in Anwesenheit von Frauen weniger liebevoll und sanft, entwickeln Balzgehabe. Und da es um die Weiterbildung des Geistig-Menschlichen gehe, sei es besser das dabei entstehende Gedankengut nicht zuzulassen. Genau wie Gespräche über Politik, die nicht stattfinden sollten. Geredet wird ausschließlich nach den voltairschen Re-

geln. Wer das Wort hat, hat es ausschließlich und wird nicht unterbrochen. Er wird nicht kritisiert, nicht bestätigt. Es entsteht keine Diskussion. Indem gelehrt wird Selbstreflektion zu üben entnimmt jeder den Reaktionen des anderen trotzdem etwas, das er lernen sollte. So kann ein Gespräch stattfinden ohne Verhärtungen. Man geht nicht mit einer vorgefertigten Meinung in eine Diskussion hinein, mit der selben wieder hinaus. Deshalb wird zur Themenfindung immer von einem Bruder ein kleiner Vortrag vorbereitet. Was für viele sehr ungewohnt ist, da sie es im Berufsleben nie gebraucht haben.

Es gibt keine Öffentlichkeitsarbeit in dem Sinne, weil man möchte, dass die Suchenden von selbst unaufgefordert kommen. Nicht die Öffentlichkeit hineinholen, sondern vielmehr das freimaurerische Gedankengut und die Humanität in die Öffentlichkeit hinaustragen. Nicht durch Vorträge und Werbung, sondern im eigenen Leben, Beruft ect.

Man erkennt zum Beispiel auch deutlich an einem amerikanischen Präsidenten was Sache ist.

Ich meine: auch beim Alten?

Er gehörte einer speziellen amerikanischen Gruppierung an, die die klassischen Freimaurer eher ablehnen.

Darüber hinaus gibt es Zeichen, woran sich Freimaurer, die sich begegnen erkennen.

Und noch dazu, Frauen brauchen nicht unbedingt Freimaurer werden, sie haben vieles schon von Haus aus mit bekommen. Außer manche besonderen Typen. Aber ich bewundere die Umgangsweise mit Kindern und Menschen. Frauen wissen ganz genau welche Fäden zu ziehen sind.

Er könnte noch Stunden erzählen und es ist wirklich sehr interessant.

Die eine Frage interessiert mich noch. Wenn doch der Ursprung so lange zurück liegt ist doch die strikte Abgrenzung zu Gott und der Kirche ungewöhnlich?

Es gab und gibt auch christliche Logen, aber eben auch solche wie unsere, die alles in diese Richtung ablehnen. Ich stehe den christlichen Logen kritisch gegenüber, sie haben sich im Nationalsozialismus um weiter zu existieren

den Nazis angeschlossen und jüdische Brüder ausgeschlossen. Es gibt zwei Juden aus den Logen des Hauses hier, die in KZ's umkamen. Unsere Loge und viele andere religionsfreie, die ihren Ursprung in der Jahrhundertwende hatten, haben sich zu Nazizeit aufgelöst. Es wurde dokumentiert, dass ein SS-Soldat mit in den Tempelritualen saß um sicherzustellen, dass keine Verschwörung geschürt wird. Als der Krieg vorüber war fand man sich wieder nach und nach zusammen. Das hatte die geheime Arbeit als Folge. Daher auch zusätzlich die heute immer noch existierende Ansicht von Geheimbünden. Auch deshalb sind über lange Zeit keine neuen Mitglieder dazu gekommen. Heute ist die Loge zur Wahrheit die einzige wachsende in diesem Haus. Sie hat sich verdoppelt und Brüder zwischen 22 und 80.

Die religiösen Logen haben auch wie er findet etwas rückwärtsgerichtetes und er bevorzugt die Zukunft. Die Welt entwickelt sich nun mal vorwärts. Es gibt nichts gegen Religion zu sagen, aber gegen manche daran geknüpfte Dogmen, zum Beispiel die der katholischen Kirche. Man kann aus der Vergangenheit schöpfen aber nicht in ihr leben.

Früher gab es als erstes die operativen Maurer, dann auch spekulative Maurer und später nur noch spekulative. Man hat sich einfach den Raum für freie Gedanken selbst geschaffen. Und weil freie Meinungsäußerung nicht selbstverständlich war, waren die Logen auf Diskretion angewiesen um nicht verfolgt zu werden.

Es war sehr interessant und vielen Dank dass sie sich die Zeit nehmen konnten. Es hat mich sehr gefreut.

Ich bekomme noch ein Heft, dass für Suchende gemacht wurde, von ihm selbst verfasst.

## Kapitel 2 Eingetragene Vereine

### § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (weggefallen)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

...

### § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen können die Vereinsachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

...

### § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der

- Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
  3. über die Bildung des Vorstandes,
  4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

<http://bundesrecht.juris.de/bgb/vom30.01.2008>

*Nürnberger Zeitung  
Lokalmeldungen Nürnberg  
30.07.2004*

### Zwei Feuerbach-Feiern

Die richtigen Redner am falschen Ort

### Philosophen-Geburtstag unterschiedlich begangen

Stell dir vor, ein großer Denker feiert seinen 200. Geburtstag, und du weißt nicht, wo du hingehen sollst. Während die Stadt Nürnberg Ludwig Feuerbach einen rauschenden Festakt im Rathaus bereitete, fand zeitgleich auch eine Gedenkveranstaltung der hiesigen Ludwig-Feuerbach-Gesellschaft statt.

Überschaubar gibt sich der Versammlungssaal der Freimaurerloge „Zur Wahrheit“ an der Hallerwiese. Am Podium prangt ein Stahlstich, der Feuerbach in seinen besten Jahren zeigt samt Krausebart und selbstbewusstem Gestus. Daneben stehen die blumenbekrönten „drei kleinen Lichter“ der Freimaurer: eine ionische, eine dorische und eine korinthische Säule, stellvertretend für Weisheit, Stärke und Schönheit.

In dieser heiligen Halle erklingt die wunderschöne Ouvertüre aus Mozarts „Zauberflöte“ aus den Lautsprechern. Und weil er so schön klingt, kehrt Mozart in der Endlosschleife immer wieder.

Die Freidenker hatten sich im Vorfeld der Veranstaltung beschwert, die Stadt hätte ihr Programm abgekupfert (die NZ berichtete), aber immerhin einige Stadträte (darunter Utz Ulrich von der FDP) hatten sich doch zum Vortrag eingefunden. Wer nun aber neue Erkenntnisse zu Feuerbachs Philosophie erwartet hatte, sah sich enttäuscht: Der Vor-

tragende Alfred Kröner riss vor rund achtzig Zuhörern lediglich Feuerbachs Lebens- und Wirkungsgeschichte ab, immerhin lebendig und anschaulich geschildert und mit Diaprojektionen unterstützt, aber doch eher Altbekanntes wiederholend.

### Gern gesehener Gast

Immerhin ging Kröner auch der Privatperson Feuerbach und seinem Verhältnis zu Nürnberg nach. Zwar war Feuerbach nur blutenden Herzens 1860 zum Rechenberg (der damals noch gar nicht eingemeindet war) gezogen im Glauben, mit dem Mietkontrakt „mein Todesurteil unterzeichnet“ zu haben. Aber dann war er doch gern gesehener Gast im Wirtshaus „Zum Grauen Kater“ und Mitglied mehrerer Vereine.

Ob er, der unter dem Werkslärm eines Schusters mitsamt Hund zu leiden hatte („eine akustische Kloake“) nun wirklich Mitglied der hiesigen Sozialdemokraten war, konnte selbst Kröner nicht eindeutig bestätigen. Immerhin richteten ihm die Sozis 1872 ein rauschendes Begräbnis als „Massendemonstration gegen das Pfaffentum“ aus.

### Mit der Bibel beschäftigt

Einen weiteren Schwerpunkt in Krönners Vortrag nahm das Feuerbach-Denkmal auf dem Rechenberg, seine Entfernung 1933 durch die Nazis (unter Mitwirkung der evangelischen Kirche) und die umstrittene Wiederaufstellung 1955 ein. Feuerbach hatte zuerst ein Theologiestudium begonnen und sich zeitlebens mit der Bibel und Luther beschäftigt.

Ist der große Religionskritiker nun ein verunglückter Theologe oder gar ein „ungläubiger Theologe“, als den ihn der Festredner Rolf Gröschner beim Festakt im Historischen

Rathaussaal bezeichnet? Allein diese Vorstellung erscheint der Feuerbach-Gesellschaft als ein rotes Tuch.

### **Vivaldi statt Mozart**

Das Rathaus brachte zwar keinen Mozart zu Gehör, dafür Vivaldi, Urcellini und Telemann, live musiziert von Inge Marg, Elisabeth Kaufhold und Ralf Waldner. Unter den rund zweihundert Zuhörern befanden sich naturgemäß mehr Stadträte als bei der anderen Geburtstagsfeier in der Loge (wiederum mit Utz Ulrich von der FDP; wie schafft der das bloß?) und die Qualität des Vortrages erforderte ein hochkonzentriertes Zuhören ab.

Was bleibt nach zwei konkurrierenden Festakten? Utz Ullrich bringt es auf den Punkt: „Vielleicht hätte man die Festredner austauschen sollen. Kröner hätte mit den privaten Bezügen Feuerbachs zu Nürnberg den Stadträten geschmeichelt und Gröschner hätte den Freidenkern neuen Stoff zum Nachdenken gegeben!“

Und was sagt Feuerbach? „Folge unverzagt deinen Trieben und Neigungen, aber allen! Dann wirst du keiner einzigen zum Opfer fallen.“

Darum, im Dasein fest verwurzelt, jenseitigen Spekulationen abhold und materialistisch gesonnen, wenden wir uns Bier und Brezeln zu.

*Reinhard Kalb*

## Tiergarten am Tiergarten, Nürnberg



Sonntag, 07.12.2008

Alle Tiere schaffe ich, außer dem Trampeltier.

Ich fotografiere alle Gebäude.

Teilweise sind sie denkmalgeschützt, das hatte ich im Internet schon herausgefunden.

Wenn man sieht was an neuen Gebäuden gebaut wird ist das wohl auch besser so.

Der Zoo ist eine Architektursammlung und eine Tiersammlung.

Die neue Lagune ist im Bau. Die Erdarbeiten ruhen. Es hat gefroren.

Das Raubtierhaus bekommt ein neues Dach.

Manche Tiere können jetzt nur im Haus sein.

Der Rummel um Flocke ist weitestgehend vorbei.

Der Zoo ist wirklich schön in seinem natürlichen Umfeld mit den Felsen und den Grenzen durch Wasser und Stein.

Die Seekuh im Tropenhaus hat zu wenig Platz. Man sollte ihr helfen.

Die Giraffen könne gerade nur im Stall sein. Sie sind nicht viel länger als ein großes Pferd, aber 4,90 Meter hoch. Sehr langsam und gutmütig. Charly.

Die Führerin erzählt, dass das Tier-Transport-Gesetz so unmöglich ist. Tiere dürfen nicht betäubt transportiert werden. Deswegen werden Giraffen in Container mit Betäubung gebracht um dann, wenn sie wieder einigermaßen wackelig mit Hals nach unten auf den Beinen sind transportiert zu werden.

Der Gorilla hat auch zu wenig Platz.

Das Nashorn ist beeindruckend, groß und mächtig. Es ist hinter ca. 30cm dicken einbetonierten Metallstäben zwischen denen es nicht hindurchpasst, nur mit dem Kopf. Es war gerade Fütterung.

Das jetzige Delphinarium ist auch zu klein. Es war bestimmt einmal eine tolle Architektur. Man kann die Becken auch von Unterwasserseite aus betrachten.

Es hat eine seltsame Überdachung hinüber zum Affenhaus.

Der Leopard läuft schon Schleifen . . .

Am Ende ist es dämmerig und das vergessene Foto vom Giraffenhaus ist sehr dunkel geworden.

## Abchnitt 2 Sachen und Tiere

### § 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

[http://bundesrecht.juris.de/bgb/\\_90a.html](http://bundesrecht.juris.de/bgb/_90a.html)

## Tierschutzgesetz

### § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

...

### Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

#### § 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,

2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhal-

ten,

2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

3. gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Per-

son die erforderliche Zuverlässigkeit hat,

3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,

2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,

3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,

4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,

5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,

6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zustän-

digen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterbringung erbracht haben.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,

4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der nach Satz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

Richtlinie 1999/22/EG  
des Rates vom 29. März 1999 über  
die Haltung von Wildtieren in Zoos

### **Artikel 1 Ziel**

Ziel der Richtlinie ist der Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt dadurch, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos in der Gemeinschaft erlassen, um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken.

### **Artikel 2 Definition**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Zoo“ dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; ausgenommen hiervon sind Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Richtlinie ausnehmen, weil sie keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet.

### **Artikel 3 Anforderungen an Zoos**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7, um sicherzustellen, daß alle Zoos die nachstehenden Erhaltungsmaßnahmen anwenden:

- Sie beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen

über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum.

- Sie fördern die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.

- Sie halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, daß die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.

- Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, ebenso wie dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen.

- Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos, das stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

### **Artikel 4 Betriebserlaubnis und Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung bereits bestehender oder neuer Zoos, um sicherzustellen, daß die Anforderungen des Artikels 3 erfüllt werden.

(2) Jeder Zoo muß spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie bzw. - im Fall eines neuen Zoos - vor seiner Eröffnung über eine Betriebserlaubnis verfügen.

(3) Jede Betriebserlaubnis muß Bedingungen

enthalten, mit denen die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 3 sichergestellt wird. Die Einhaltung der Bedingungen wird u. a. durch regelmäßige Inspektionen überwacht, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung sicherzustellen. (4) Vor der Erteilung, Verweigerung, Verlängerung der Geltungsdauer oder einer wesentlichen Änderung einer Betriebserlaubnis wird durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geprüft, ob die Bedingungen für die Betriebserlaubnis oder die vorgesehenen Bedingungen für die Betriebserlaubnis erfüllt sind.

(5) Hat der Zoo keine Betriebserlaubnis im Einklang mit dieser Richtlinie oder erfüllt er die Bedingungen für die Betriebserlaubnis nicht, so wird der Zoo oder ein Teil des Zoos a) durch die zuständige Behörde für die Öffentlichkeit geschlossen und/oder b) zur Erfuellung geeigneter, von der zuständigen Behörde auferlegter Anforderungen verpflichtet, um die Einhaltung der Bedingungen für die Betriebserlaubnis sicherzustellen.

Sind diese Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, die von den zuständigen Behörden auf höchstens zwei Jahre festgelegt wird, nicht erfüllt, so widerruft oder ändert die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis und schließt den Zoo oder einen Teil des Zoos.

### **Artikel 5**

Die Anforderungen für die Betriebserlaubnis gemäß Artikel 4 finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat der Kommission nachweist, daß die Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie im Sinne des Artikels 1 und die Einhaltung der Anforderungen an Zoos gemäß Artikel 3 auf Dauer durch ein Regelungs- und Registrierungssystem sichergestellt sind. Ein derartiges System müßte unter anderem Bestimmungen hinsichtlich der

Überwachung und der Schließung von Zoos enthalten, die denen des Artikels 4 Absätze 4 und 5 gleichwertig sind.

### **Artikel 6 Schließung von Zoos**

Im Fall der Schließung eines Zoos oder eines Teils davon stellt die zuständige Behörde sicher, daß die betroffenen Tiere in einer Weise behandelt oder beseitigt werden, die der Mitgliedstaat als angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie stehend erachtet.

### **Artikel 7 Zuständige Behörden**

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Zwecke der Richtlinie zuständigen Behörden.

### **Artikel 8 Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

### **Artikel 9 Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 9. April 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln

die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### **Artikel 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

#### **Artikel 11**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. MÜNTEFERING

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0022:DE:HTM>

#### **Arche Noah Erhaltungsschutzprogramme**

Die Organisation von Erhaltungszuchtprogrammen

Ein Netzwerk von regionalen Erhaltungszuchtprogrammen wird global vom IUCN (The World Conservation Union/ Welt Naturschutz Verband) koordiniert. Die europäischen Zoos begründeten 1985 das EEP, das Europäische Erhaltungszuchtprogramm.

<http://www.vzp.de/Erhaltungszucht/Erhaltungszucht.html>

Europaen Association of Zoos and Aquaristic

<http://www.eaza.net/>

World Association of Zoos and Aquaristic

<http://www.waza.org>

#### **Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze  
1. Im vorliegenden Gutachten werden biologisch relevante Mindestanforderungen für Säugetiere nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand dargestellt. Es konkretisiert die Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz für Tierhalter, die als natürliche oder juristische Personen die Tiere öffentlich zur Schau stellen, ferner Personen, die Tiere der Öffentlichkeit nicht zugänglich – zur wissenschaftlichen Forschung, zur Zucht, aus Liebhaberei oder anderen Gründen halten:

a) Zoologische Gärten: Gemeinnützige, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete kulturelle Einrichtungen. Sie dienen neben der Erholung vor allem der naturkundlichen, speziell tierkundlichen Bildung. Sie befassen sich damit mit der Haltung von Wildtieren verschiedener Faunenbereiche und der Erhaltung ihrer Arten. Die erforderliche wissenschaftliche Arbeit gilt insbesondere der Lebensweise der Tiere, ihrer Ernährung, Haltung, Zucht, ihren Krankheiten und anderen Themen der Tiergartenbiologie

...

2. Im Gutachten sind die Haltungsbedingungen für Säugetiere dargestellt, die von den unter 1. genannten Personen häufiger gehalten werden. Es gilt entsprechend für nicht genannte Arten, soweit die Vergleichbarkeit wissenschaftlich gesichert ist. Säugetiere solcher Arten, die wegen ihrer besonderen Pflegeansprüche nur unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen verhaltensgerecht zu halten sind, werden vorliegend nicht behandelt. Bei ihnen ist eine Einzelberatung durch Sachverständige unerlässlich. Gleiches

gilt für die Arten, über deren Bedürfnisse noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

...

6. Abweichungen von den Mindestanforderungen an Raum und Struktur eines Haltungssystems können sich nur in Grenzen ausgleichen.

7. Veterinärmedizinische und besonders begründete tiergartenbiologische Maßnahmen können vorübergehende Abweichungen von den Vorgaben des Gutachtens rechtfertigen.

...

[http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.html](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_753138/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.html)

*Nürnberger Nachrichten  
Lokalmeldungen Nürnberg  
22.1.2009*

#### **ZDF: neue Folgen der «Nürnberger Schnauzen» Reihe über den Tiegarten Nürnberg läuft wieder ab 26. Januar**

NÜRNBERG – Mit der zweiten Staffel der «Nürnberger Schnauzen» ist der Tiergarten Nürnberg ab Montag, den 26. Januar, an wieder auf Sendung.

Das ZDF strahlt 24 neue Folgen aus, teilt die Stadt am Donnerstag mit. Sie würden montags bis freitags jeweils von 15.15 bis 16 Uhr gezeigt.

Zum Auftakt steht die Eisbärin Flocke im Mittelpunkt. Eine weitere Sendung widmet sich dem von Hand aufgezogenen Seelöwen-Nachwuchs. Außerdem gibt es Einblicke in die tägliche Arbeit der Tierpfleger.

*dpa/lby*

**Tiergarten: Charly eingeschläfert  
Nachwuchs bei Seekühen**

Giraffenbulle llitt seit Jahren an Arthrose  
Mara mit gesundem Jungtier

NÜRNBERG - Der Tiergarten Nürnberg musste seinen Giraffenbullen Charly einschläfern. Charly litt seit Jahren unter Gelenkproblemen und musste sich seit mehreren Monaten einer Schmerztherapie unterziehen. Viel erfreulicher ist die Tatsache, dass die Seekuhmutter Mara ein Junges zur Welt gebracht hat.

Der Leichnam von Giraffe Charly wurde obduziert. Die ersten Ergebnisse weisen angegriffene Gelenke an allen vier Extremitäten bis hin zu Arthrosen auf. Die Tiergartendirektion entschloss sich zu diesem Schritt, da sich der Zustand des Giraffenbullen zusehends verschlechterte und das Tier am letzten Tag nur noch unter größten Anstrengungen kurzzeitig aufstehen konnte. Ansonsten lag Charly nur am Boden.

**Charly sorgte im Tiergarten Nürnberg für  
Nachwuchs**

Charly wurde am 27. Mai 1995 in Kopenhagen (Dänemark) geboren. Seine erste Station war der Zoo Magdeburg, in dem er ab dem 7. August 1996 lebte. Seit dem 13. März 2003 gehörte Charly der Giraffenherde im Tiergarten Nürnberg an. Charly sorgte im Tiergarten Nürnberg für Nachwuchs und zeugte zusammen mit der Giraffenkuh Lilly die 2006 geborene Imara und die 2007 geborene Zamani. Er ist auch der Vater des im August 2008 zur Welt gekommenen Epesi, dessen Mutter Kibali ist. Alle drei Nachkommen leben immer

noch im Tiergarten Nürnberg.

**Fütterung mit der Flasche**

Seit Kurzem gibt es im Tiergarten Nürnberg wieder Nachwuchs bei den Seekühen. Das gesunde Jungtier der Karibik- Nagelmanatis maß bei der Geburt rund 120 Zentimeter und wog Schätzungen zufolge rund 25 Kilogramm. Das Jungtier wird derzeit von Tierpflegern mit der Flasche gefüttert, da es noch nicht bei seiner Mutter Mara zu trinken begonnen hat. Manatis reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen.

**Von Nürnberg nach Japan**

Daher bleibt das Tropenhaus geschlossen, bis sich zwischen dem Jungtier und seiner Mutter eine stabile Beziehung entwickelt hat. In der Regel bringt eine Seekuh nach einer Tragzeit von zwölf Monaten ein einziges Junges zur Welt und säugt es ein bis zwei Jahre. Tiergartendirektor Dr. Dag Encke freut sich: «Mit der Geburt des jüngsten Nachwuchses geht die erfolgreiche Seekuhzucht in Nürnberg nach einer Pause von fünfenehalb Jahren weiter.» Von den bereits 15 im Tiergarten Nürnberg aufgewachsenen Manatis leben heute zwölf Tiere in Berlin, Beauval (Frankreich), Arnheim (Niederlande) und sogar in Japan und Singapur.

Wegen der guten Zuchterfahrungen wurde dem Tiergarten Nürnberg das Europäische Erhaltungsprogramm (EEP) für Seekühe übertragen. Manatis gehören zu den bedrohten Tierarten, da ihr Lebensraum in den Küstengebieten von Menschenhand zerstört wird. Eine große Gefahr geht unter anderem von Schiffsschrauben aus, die die Tiere zum Teil schwer verletzen.

*nm*

**Justizvollzugsanstalt  
Mannertstraße, Nürnberg**



Ich fahre einmal um den ganzen Komplex herum.  
So nahe wie möglich, wie es die Straßenführung zulässt.  
Mache wenige Fotos.

Ein paar Wochen später.  
Ich parke vor dem Gerichtsgebäude der Nürnberger Prozesse.  
Laufe nach hinten zu einer Schranke und zu einem Eingang.  
Besuchereingang steht dort.  
Holzshutters, scheinbar ein Warteraum für Besucher dahinter.  
Plastikstühle.  
Ein Schild auf dem steht, keine Handys, Handtaschen, Geldscheine, nur Kleingeld.  
Dann gehe ich an die Türe, die in die Türe eines großen Tores gebaut ist.  
Außen eine Kamera.  
Ich weiß nicht ob ich klingeln soll.  
Doch dann geht der Türsummer.  
Ich mache auf.  
Hinter Panzerglas eine Frau und ein Kollege.  
Sie hat mich durch die Kamera gesehen und rein gelassen.  
Vor mir steht als separater Kasten ein Sprechgerät. Ich schaue, warte.  
Sie fragt jetzt was ich möchte.  
Ich spreche es ihr in den Kasten.

Sie schreibt mir einen Zettel mit einer Telefonnummer.  
Jemand vom Personalmanagement, den ich anrufen soll.  
Sie meint er sitzt hier im Gebäude, aber ich dürfe nur anrufen.  
Ok. Dann bedanke ich mich und gehe. Sie drückt wieder den Summer und ich bin draußen.  
. . . er sagt er könne es nicht entscheiden ob jemand herein darf.  
Es gäbe aber die Möglichkeit.  
Ich müsse die Anfrage schriftlich an den leitenden Regierungsdirektor der Anstalt richten.

Am 12.01.2009 verschickt.

Am 26. erhalte ich von dem Herren am Telefon eine e-mail in der steht, dass wir einen Termin vereinbaren können, er nur leider zwischendurch krank war.

Sehr gut.  
Ich rufe zurück.  
Donnerstag 9.00 Uhr.  
Fotografieren ohne Menschen, kein Handy, auch sonst alles im Auto lassen, Kamera erlaubt, Ausweis.

Am Donnerstag wieder in der Schleuse vor dem Panzerglasfenster.  
Ich muss den Ausweis zeigen und mein Autoschlüssel wird eingeschlossen.  
Dann werde ich zu einem Gebäude geschickt.  
Ich laufe hin und komme innen am Ende des Ganges an eine verschlossene Türe. Eine Frau die mir entgegen kommt nimmt mich mit zu meinem Ansprechpartner. Dort warte ich und bekomme ein Prospekt über die Anstalt.  
Dann gehen wir los, zusammen mit einem jungen Justizvollzugsbeamten. Er ist seitdem er Abitur gemacht hat jetzt fast am Ende eines Fachhochschul-ähnlichen Studiums, in dem der Bayerische Staat nach einer Bewerbungsprozedur nur so viele Beamten ausbildet wie er brauchen kann.  
Wir laufen los, in einen Teil des sonst abgerissenen Sterntrakts. Hier schaut es aus wie im Film. Ein zweistöckiges Gebäude mit einem breiten Mittelgang und im ersten Stock Emporen. Im Zentrum der ehemals 4 Bauten ist in der Höhe des ersten Stockes ein Überwachungsraum auf Stelzen. So konnten alle 4 Gebäude von dort aus eingesehen werden. Es wurden auch Filme für das deutsche Fernsehen hier gedreht.  
Weiter geht es nach draußen. An einem Sicherheitszaun mit Stacheldraht entlang. Er wurde extra von Spezialtruppen geprüft. Sie versuchten ihn zu überwinden. An Werkstätten für KFZ vorbei. Vorne dann das separate Gebäude für die Untersuchungshaft. Hier sind die Gefangenen 23 Stunden auf der Zelle und haben eine Stunde Freigang. Später schauen wir dann durch ein kleines Fenster in den Hof. Es laufen Gefangene in blauen Hosen und Jacken im Kreis. Teilweise zu zweit, teilweise alleine. Er meint sie laufen immer im Urzeigersinn. Das ließe sich auch nicht ändern. Die Kleidung müssten

sie in der Untersuchungshaft nicht unbedingt tragen, man könne hier auch noch Privatkleidung tragen, die dann zuhause gewaschen wird, danach wieder durchsucht wird und herein kommt. Die Untersuchungshaft kann schon auch mal 2 Jahre dauern.

Auch alle privaten Angelegenheiten sind geregelt. Wenn jemand direkt in Verwahrung kommt. Die Wohnungserhaltung, Zahlung von Miete bzw. Auflösung, Unterbringung von Haustieren . . .

Telefoniert werden darf nicht, nur Besuche. Eine halbe Stunde in der Woche. Auch eine Gärtnerei ist da, in der gerade Pflanzen aus den Büros aufgemöbelt werden.

Eine sehr große Schleuse ist für LKW's und Autos an der Rückseite des Geländes, hier kann auch technisch das eine Tor erst geöffnet werden wenn das andere schon zu ist. Die Fahrzeuge werden auf Leben, bzw. vorhandene Herzschläge untersucht. Wenn ein Gefangener fehlt findet hier kein Verkehr statt. Es werden auch die Zutaten für die große Küche angeliefert. Ich glaube es waren 1200 Gefangene, oder 1100. Ich habe nichts mitgenommen und konnte daher auch nichts aufschreiben.

Auch hier gibt es eine Haus-Katze, die gefüttert wird.

Wir laufen weiter und schauen uns einen Veranstaltungsraum an, in dem oft regional angesiedelte Musiker spielen. „Der Chef organisiert das immer.“ Hier ist auch Gottesdienst.

In der Nähe ist die Sporthalle. Es wird gerade Fußball gespielt. Wir können von oben zuschauen. Es ist bereits ein dritter Beamter dazugekommen, in olivgrüner Uniform. Er meint es können die wenigsten Gefangenen Gemeinschaftssport machen und Fußball wäre besonders schwierig. Die Reizschwelle läge sehr tief. Der Beamte, der den Schiedsrichter gibt, muss sehr genau pfeifen, sonst entstehen sofort Streit und Aggressionen.

Alle Gebäude sind unterirdisch miteinander verbunden. Wir gehen weiter zu dem neuen Teil, der Straftaftabteilung. Durch verschiedene Gänge, mehrere Türen, die alle mit beeindruckend seltsamen Schlüsseln zu öffnen waren. Sehr große mit 2 Bärten in beide Richtungen. Dieser Teil wirkte wesentlich weniger großzügig als der ganz alte in dem wir am Anfang waren. Die Gänge sind sehr schmal.

Wir treffen dort den zuständigen Beamten, dürfen eine Gemeinschaftsküche

mit Essecke und einen Speiseplan anschauen. Man kann wählen zwischen Vegetarisch, Fleisch, ohne Schweinefleisch, Beilagen.

Auf dem Gelände gibt es verschiedene Arbeiten um dadurch etwas zu verdienen. Zwar wenig aber immerhin. Davon könne Sie zum Beispiel in dem kleinen Lebensmittelmarkt etwas zum Selbst-Kochen kaufen (es gab vor kurzem einen Kochkurs für Gefangene) oder einen kleinen Fernseher, für 30€ Miete im Monat. Das Geld bekommt man nicht tatsächlich, sondern es existiert nur auf dem Papier.

Wir schauen eine Zelle an. Eine benutzte und eine leere, die ich fotografieren darf. Wirklich sehr klein. Ein Fenster, kleiner Tisch mit Stuhl, Waschbecken, ein in die Wand eingebautes Radio, ein Kleiderschrank. Alles vernietet, nichts lose. Eine Toilette mit Betonwänden abgetrennt. Gemeinschaftsduschen. Es sollen Hohlräume vermieden werden. Von Zeit zu Zeit gibt es Durchsuchungen in den Zellen.

Es dürfen Briefe geschrieben werden so viel man will. Sie werden nur alle gelesen und die von draußen hereinkommen ebenso. Wenn man nichts zu verbergen hat ist das also die beste Möglichkeit des Kontaktes.

Eine Bibliothek ist auch da, mit Bücherliste, die man sich auf die Zelle bestellen kann. Sie wird kaum genutzt.

Als wir durch die Gänge laufen schauen alle sehr komisch und auch direkt und ungeniert. Bis die Beamten sagen, dass hier eigentlich keine Frauen sind. Es gibt zwar manchmal eine Beamtin, die hier grundsätzlich auch arbeiten dürften aber das kommt hier so gut wie nicht vor.

Im Frauengefängnis dürfen aber nur Frauen arbeiten.

Die Beamten dürfen keine Waffen tragen, da diese in der Enge und gerade wenn mehrere Gefangene um jemanden herum sind einfach entwendet werden könnten.

Wir laufen wieder Richtung Bürogebäude und setzen uns dort.

Mich interessiert noch wie alle zu ihrem Beruf kamen . . .

Dann verabschieden wir uns und ich werde zum Ausgang gebracht.

Bekomme den Autoschlüssel zurück und gebe den Zettel mit meinem Namen, den man mir beim Eintritt gegeben hatte wieder ab.

*Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung*

**§ 196 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

Anwendungsbereich

§ 1

**zweiter Abschnitt**

**Vollzug der Freiheitsstrafe**

Erster Titel

Grundsätze

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
- § 3 Gestaltung des Vollzuges
- § 4 Stellung des Gefangenen

Zweiter Titel

Planung des Vollzuges

- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen
- § 7 Vollzugsplan
- § 8 Verlegung, Überstellung
- § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- § 10 Offener und geschlossener Vollzug
- § 11 Lockerungen des Vollzuges
- § 12 Ausführung aus besonderen Gründen
- § 13 Urlaub aus der Haft
- § 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- § 15 Entlassungsvorbereitung
- § 16 Entlassungszeitpunkt

Dritter Titel

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

§ 18 Unterbringung während der Ruhezeit

§ 19 Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

§ 20 Kleidung

§ 21 Anstaltsverpflegung

§ 22 Einkauf

Vierter Titel

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

§ 23 Grundsatz

§ 24 Recht auf Besuch

§ 25 Besuchsverbot

§ 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 27 Überwachung der Besuche

§ 28 Recht auf Schriftwechsel

§ 29 Überwachung des Schriftwechsels

§ 30 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

§ 31 Anhalten von Schreiben

§ 32 Ferngespräche und Telegramme

§ 33 Pakete

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß

§ 36 Gerichtliche Termine

Fünfter Titel

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 37 Zuweisung

§ 38 Unterricht

§ 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 40 Abschlußzeugnis

§ 41 Arbeitspflicht

§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht

§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

§ 44 Ausbildungsbeihilfe

§ 45 Ausfallentschädigung

§ 46 Taschengeld

§ 47 Hausgeld

§ 48 Rechtsverordnung

§ 49 Unterhaltsbeitrag

§ 50 Haftkostenbeitrag

§ 51 Überbrückungsgeld

§ 52 Eigengeld

Sechster Titel

Religionsausübung

§ 53 Seelsorge

§ 54 Religiöse Veranstaltungen

§ 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebter Titel

Gesundheitsfürsorge

§ 56 Allgemeine Regeln

§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

§ 58 Krankenbehandlung

§ 59 Versorgung mit Hilfsmitteln

§ 60 Krankenbehandlung im Urlaub

§ 61 Art und Umfang der Leistungen

§ 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen

§ 62a Ruhender Ansprüche

§ 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

§ 64 Aufenthalt im Freien

§ 65 Verlegung

§ 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Achter Titel

Freizeit

§ 67 Allgemeines

§ 68 Zeitungen und Zeitschriften

§ 69 Hörfunk und Fernsehen

§ 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Neunter Titel

Soziale Hilfe

§ 71 Grundsatz

§ 72 Hilfe bei der Aufnahme

§ 73 Hilfe während des Vollzuges

§ 74 Hilfe zur Entlassung

§ 75 Entlassungsbeihilfe

Zehnter Titel

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

§ 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel

§ 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 79 Geburtsanzeige

§ 80 Mütter mit Kindern

Elfter Titel

Sicherheit und Ordnung

§ 81 Grundsatz

§ 82 Verhaltensvorschriften

§ 83 Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld

§ 84 Durchsuchung

§ 85 Sichere Unterbringung

§ 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 86a Lichtbilder

§ 87 Festnahmerecht

§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 89 Einzelhaft

§ 90 Fesselung

§ 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

§ 92 Ärztliche Überwachung

§ 93 Ersatz für Aufwendungen

Zwölfter Titel

Unmittelbarer Zwang

§ 94 Allgemeine Voraussetzungen

§ 95 Begriffsbestimmungen

§ 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 97 Handeln auf Anordnung

§ 98 Androhung

§ 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

§ 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

§ 101 Zwangsmaßnahmen auf dem

Gebiet der Gesundheitsfürsorge  
Dreizehnter Titel  
Disziplinarmaßnahmen  
§ 102 Voraussetzungen  
§ 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen  
§ 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung  
§ 105 Disziplinarbefugnis  
§ 106 Verfahren  
§ 107 Mitwirkung des Arztes  
Vierzehnter Titel  
Rechtsbehelfe  
§ 108 Beschwerderecht  
§ 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung  
§ 110 Zuständigkeit  
§ 111 Beteiligte  
§ 112 Antragsfrist, Wiedereinsetzung  
§ 113 Vornahmeantrag  
§ 114 Aussetzung der Maßnahme  
§ 115 Gerichtliche Entscheidung  
§ 116 Rechtsbeschwerde  
§ 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde  
§ 118 Form, Frist, Begründung  
§ 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde  
§ 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften  
§ 121 Kosten des Verfahrens  
Fünfzehnter Titel  
Strafvollstreckung und Untersuchungshaft  
§ 122  
Sechzehnter Titel  
Sozialtherapeutische Anstalten  
§ 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen  
§ 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung  
§ 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage  
§ 126 Nachgehende Betreuung  
§ 127 (aufgehoben)  
§ 128 (aufgehoben)

**Dritter Abschnitt**  
**Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**  
Erster Titel  
Sicherungsverwahrung  
§ 129 Ziel der Unterbringung  
§ 130 Anwendung anderer Vorschriften  
§ 131 Ausstattung  
§ 132 Kleidung  
§ 133 Selbstbeschäftigung, Taschengeld  
§ 134 Entlassungsvorbereitung  
§ 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten  
Zweiter Titel  
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt  
§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus  
§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§ 138 Anwendung anderer Vorschriften  
**Vierter Abschnitt**  
**Vollzugsbehörden**  
Erster Titel  
Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten  
§ 139 Justizvollzugsanstalten  
§ 140 Trennung des Vollzuges  
§ 141 Differenzierung  
§ 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern  
§ 143 Größe und Gestaltung der Anstalten  
§ 144 Größe und Ausgestaltung der Räume  
§ 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit  
§ 146 Verbot der Überbelegung  
§ 147 Einrichtungen für die Entlassung  
§ 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung  
§ 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen

zur beruflichen Bildung  
§ 150 Vollzugsgemeinschaften  
Zweiter Titel  
Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten  
§ 151 Aufsichtsbehörden  
§ 152 Vollstreckungsplan  
§ 153 Zuständigkeit für Verlegungen  
Dritter Titel  
Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten  
§ 154 Zusammenarbeit  
§ 155 Vollzugsbedienstete  
§ 156 Anstaltsleitung  
§ 157 Seelsorge  
§ 158 Ärztliche Versorgung  
§ 159 Konferenzen  
§ 160 Gefangenenmitverantwortung  
§ 161 Hausordnung  
Vierter Titel  
Anstaltsbeiräte  
§ 162 Bildung der Beiräte  
§ 163 Aufgabe der Beiräte  
§ 164 Befugnisse  
§ 165 Pflicht zur Verschwiegenheit  
Fünfter Titel  
Kriminologische Forschung im Strafvollzug  
§ 166  
**Fünfter Abschnitt**  
**Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften**  
Erster Titel  
Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten  
§ 167 Grundsatz  
§ 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr  
§ 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug  
§ 170 Einkauf  
Zweiter Titel  
Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft  
§ 171 Grundsatz  
§ 172 Unterbringung

§ 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug  
§ 174 Einkauf  
§ 175 Arbeit  
Dritter Titel  
Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft  
§ 176 Jugendstrafanstalten  
§ 177 Untersuchungshaft  
Vierter Titel  
Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten  
§ 178  
Fünfter Titel  
Datenschutz  
§ 179 Datenerhebung  
§ 180 Verarbeitung und Nutzung  
§ 181 Zweckbindung  
§ 182 Schutz besonderer Informationen  
§ 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien  
§ 184 Berichtigung, Löschung, Sperrung  
§ 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht  
§ 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke  
§ 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes  
Sechster Titel  
Anpassung des Bundesrechts  
§ 188 (gestrichen)  
§ 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung  
Siebter Titel  
Sozial- und Arbeitslosenversicherung  
§ 190 Reichsversicherungsordnung  
§ 191 Angestelltenversicherungsgesetz  
§ 192 Reichsknappschaftsgesetz  
§ 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte  
§ 194 (gestrichen)  
§ 195 Einbehaltung von Beitragsteilen  
Achter Titel  
Einschränkung von Grundrechten,

Inkrafttreten  
§ 196 Einschränkung von Grundrechten  
§ 197 (gestrichen)  
§ 198 Inkrafttreten  
§ 199 Übergangsfassung  
§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts  
§ 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten  
§ 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik

<http://bundesrecht.juris.de/stvollzg/index.html>

*Nürnberger Nachrichten*  
*Lokalmeldungen Nürnberg*  
21.1.2009

### **Gitarrenkurs hinter Gittern**

Pädagoge Friedhelm Turinsky bringt  
JVA-Häftlingen das Gitarrenspiel bei

NÜRNBERG - Wir sprachen mit ihm über sein Engagement für Häftlinge in der Untersuchungshaft der JVA Nürnberg. Die Nachfrage ist groß und die Warteliste bis zu sieben Monate lang

Gitarrenkurs hinter Gittern – wie kommt man denn darauf?

Turinsky: Schon vor 25 Jahren habe ich als Zivildienstleistender einen Gitarrenkurs für Blinde ins Leben gerufen und war deshalb an der Volkshochschule bekannt als der, der sich überall hintraut (lacht). Meine Vorgänger haben auf dem Posten immer nur drei bis vier Monate durchgehalten. Das lag nicht an deren Qualifikation, sondern es war damals einfach ein schwieriger Job. Die Gitarren waren zum Teil kaputt, das war meine erste Baustelle. Danach habe ich mich hingesezt und versucht, ein Konzept auszuarbeiten, das allen gerecht wird. Das war vor 15 Jahren.

Was ist das für ein Konzept?

Turinsky: Wir sprechen von Gruppenunterricht mit bis zu zwölf Leuten. Die Schüler sind unterschiedlichster Herkunft und haben unterschiedlichste Sprach- und Spielkenntnisse. Da muss man improvisieren können. Natürlich muss am Ende kein tolles Konzert herauskommen, aber ich versuche, jeden beim Stand seiner Spieltechnik und seines Könnens abzuholen. Was entsteht, ist einfach, klingt aber im Zusammenspiel trotzdem wunderbar. Dieser Unterricht fordert

eine Flexibilität, die mir entgegenkommt. Wenn ich genau planen könnte - 17. Unterrichtswoche, heute Seite 36 -, das würde mich unglücklich machen.

Das heißt, Sie fangen jede Stunde wieder von vorne an?

Turinsky: Genau, vom Aufbau her ist jede Stunde im Prinzip gleich. Schließlich weiß ich nie, wer heute vor mir sitzt. Ich sag zu den Jungs auch nie «Auf Wiedersehen» – das wünscht man ja keinem.

Was wird denn gespielt?

Turinsky: Für das erste Zusammenspiel nutze ich einfache und bekannte Songs wie «We will rock you» von Queen. Ich reagiere aber auch auf Vorschläge meiner Schüler. Von der Moldau bis Metallica machen wir querbeet alles.

Gibt es gegenseitige Berührungsgänge?

Turinsky: Ich bin ein Mensch, der relativ wenig Berührungsgänge hat. Anfangs hatte ich natürlich schon ein bisschen Bedenken, was auf mich zukommen könnte. Man muss eine klare Linie fahren.

Was heißt das?

Turinsky: Ich hatte mal einen Schüler, einen Zuhältertyp mit der Statur eines Schanks, der sich vor mir aufbaute und sagte: «Nächste Woche bringst du mein Handy mit!» Ich hab nur erwidert: «Klar, dann bist du draußen, und ich sitz drin.» Die ganze Klasse hat gelacht und damit war das geklärt. Bei allem, was mit Musik zu tun hat, ob es um den Kauf einer eigenen Gitarre geht, um neue Gitarrenseiten oder bestimmte Noten, da bin ich kooperativ.

Wird man bei so einem Job nicht schnell zum allgemeinen Ratgeber?

Turinsky: Bei persönlichen Problemen kann ich nicht helfen. Dafür gibt es Anwälte und Fachpersonal. Aber mit der Musik können sie mal für kurze Zeit der Tretmühle entrinnen, in die sie da geraten sind.

Was bedeutet das Musizieren für die Häftlinge?

Turinsky: Für manche ist es die Initialzündung. Nach einem halben Jahr merken sie: Hoppla, ich hab mich jeden Tag nur 'ne halbe Stunde hingesezt und plötzlich kann ich Gitarre spielen. Das könnte ich ja auch mit meinem Schulabschluss oder meiner Berufsausbildung machen. Wenn das passiert, sag ich: 100 Punkte. Das ist nicht mein Ziel, aber eine Motivation. Die Musik hat ein ordnendes Element. Die Situation der Häftlinge reißt ja alles mit: Sie sind völlig von Umwelt und Familie abgeschnitten. Da sagt man vielleicht: Der hat doch was verbochen? Aber bis einer vor dem Richter war, ist er unschuldig – so lange hängen sie in der U-Haft in der Luft. Inzwischen geht der Job flöten oder die Wohnung. Damit muss man erst mal fertig werden.

Waren Sie selber schon mal mit dem Gesetz in Konflikt?

Turinsky: Nein (lacht), einige meiner Schüler sagen aber manchmal: «Stell endlich was an, dann haben wir jeden Tag Unterricht!»

*Interview: Anna Schneider*

*Nürnberger Nachrichten*  
*Lokalmeldungen Nürnberg*

## Zwei speziell geschulte Beamte betreuen Gefangene der JVA in Sportkursen

### Hinter Gittern geht's um Fitness und Fairness

Die Ansichtskarte kommt aus Florida und zeigt ein paar nackte Hinterteile. «An die zwei coolen Sportbeamten» steht in etwas ungelinker Handschrift vorne drauf, und «danke für eure gedult». Rainer Grahm und Markus Summ haben die Postkarte aufgehoben, genauso wie die «mit viel respect» aus Braila, Rumänien. Es passiert nicht oft, dass ehemalige Gefangene noch einmal aus der Freiheit grüßen, aber wenn, dann freuen sich die Beamten der Justizvollzugsanstalt (JVA) Nürnberg ganz besonders. «Es tut einfach gut, wenn etwas zurückkommt», sagt Grahm.

Seit fünf Jahren ist der 38-Jährige für das Sportprogramm im Gefängnis zuständig, seit drei Jahren ist Summ (38) dabei an seiner Seite. Die beiden tragen keine Uniform, sondern sind leger sportlich gekleidet. Sie sind freundlich, auch mal für einen Scherz zu haben – aber wenn es um Disziplin in ihrem Kurs geht, verstehen sie keinen Spaß. «Wir legen extremen Wert darauf, dass sich die Gefangenen hier sehr ordentlich aufführen, und das wissen die auch genau», sagt Grahm. «Wenn sie sich nicht daran halten, gibt's Sanktionen.» Bei Meinungsverschiedenheiten in der Gruppe sorgen oft die Teilnehmer selbst dafür, dass die Situation nicht eskaliert; keiner will schließlich schuld sein, wenn die Sportstunde ausfällt.

Montagmorgen um acht Uhr beginnt die erste Übungseinheit für Untersuchungsgefangene,

es gibt Gymnastik- sowie Kraftsportstunden, Basketball-, Tischtennis- und Fußballgruppen für JVA-Häftlinge, auch aus dem Jugendarrest, und für Bedienstete. «Die Beamten sollen ja auch fit sein», sagt JVA-Leiter Hans Welzel. Bis abends um acht ist der Belegungsplan der Sporthalle gefüllt, nur freitags ist um sechs Feierabend. Krafttraining ist unter Anleitung in einem separaten Krafraum möglich; in den Zellen ist es verboten.

### Häftlinge müssen Sportschuhe selbst bezahlen

Wer mitmachen will – im Durchschnitt jeder fünfte Häftling – muss seine Sportschuhe selbst bezahlen. «Dazu muss ein echtes Interesse, ein Bekenntnis zum Sport da sein», sagt Grahm. Viele Gefangene, die «draußen» keinen Sport getrieben haben, können sich auch hinter Gittern nicht aufraffen. Es gibt aber auch die anderen, die erst im Gefängnis merken, wie gut die Bewegung tun kann. «Hier stauen sich extrem hohe Aggressionen an», sagt Grahm. «Beim Sport kann man abschalten und lernen, mit anderen richtig umzugehen.»

«Ich hätte nie gedacht, dass ich jemals Bodybuilding betreiben werde, da ich tätowierte Türsteher nicht ausstehen kann», schreibt der ehemalige Häftling Thorsten Erdinger (Name von der Redaktion geändert) in einem Brief an die Beamten. «Nach einer Weile hatte ich Spaß daran, besonders mit meinen beiden unterschiedlichen Trainern.» Grahm und Summ sind selbst leidenschaftliche Sportler. «Das ist total wichtig, um es vermitteln zu können», sagt Grahm, der sich in seiner Freizeit vor allem der Leichtathletik und dem Triathlon verschrieben hat. Summ ist mit Leib und Seele Fußballer und Läufer.

Bevor ein Kurs beginnt, werden die maximal 14 Teilnehmer aus ihren Zellen abgeholt.

Keine Gelegenheit, um auszubrechen: Der Weg in die Sporthalle führt durch einen unterirdischen Gang. Die Gruppen sind buntgemischt mit Häftlingen verschiedensten Alters und Fitnessgrades. «Das geht querbeet durch alle Nationen», sagt Summ, «vom Eierdieb bis zum gestandenen Kriminellen», ergänzt Grahm, «aber das ist sekundär, im Vordergrund steht der Mensch».

Die Mannschaften werden von den Beamten eingeteilt, um Konflikte durch Grüppchenbildung zu vermeiden – auch wenn oft «erst ein bisschen gemosert» wird. Dann geht es mit vollem Einsatz zur Sache, egal, ob im Fußball oder Volleyball. «Die Leute sollen gefordert werden und ins Schwitzen kommen, so dass sie richtig kaputt sind», erklärt Grahm. «Da ist die Sportart zweitrangig. Es soll nur nicht in Richtung Kampfsport gehen.» Manchmal spielen die Beamten selbst mit, anstatt als Schiedsrichter zu fungieren. «Aber das geht natürlich nur so lange, wie sich jeder an die Regeln hält», sagt Summ.

«Fairplay ist sehr wichtig», betont JVA-Chef Welzel, «und Sport prägt das Sozialverhalten positiv.» Auch Probleme mit Drogen habe man unter den Sportlern kaum. «Wir vertreten eine Null-Toleranz-Linie in der Anstalt», erklärt Welzel. «Dabei hilft der Sport: Leistung bringen geht mit Drogen nicht. Wer sich bis zur Ermattung verausgabt und dabei auch noch Spaß hat, kriegt die Kurve.»

Zu sehen, wie ein zuvor mutloser oder aggressiver Häftling sich durch den Sport verändert, das fasziniert die Beamten an ihrem Beruf. «Ich könnt's mir noch 20 Jahre vorstellen», schwärmt Summ, und Grahm bestätigt: «Es macht Spaß, weil man sehr viel positives Feedback bekommt – anders als im normalen Vollzug.»

Ex-Häftling Erdinger schreibt von seiner im

Gefängnis neu entdeckten Begeisterung für Volleyball und besonders Badminton, «da man sich so richtig reinsteigern kann und die schlimme Zeit für diesen Augenblick vergisst». Die Kurse von Grahm und Summ hatten für ihn sogar einen therapeutischen Effekt: «Ich bedanke mich nochmals für eure hilfreiche Unterstützung, nicht nur des Sports wegen, sondern auch als meine einzigen Ansprechpartner inmitten der schwersten Zeit meines Lebens.»

Melanie Scheuering

**Rotary**  
**Lorenzer Platz, Nürnberg**



Keinen Hauseingang gefunden.  
Passanten gefragt.  
Bewohner des Hauses Nr. 20.  
Nach einiger Zeit dann die Umgebung fotografiert und gegangen.  
Freitag, 09.01.2009, 12.30 Uhr

Montag 26.01.2009  
Ich entscheide mich jetzt doch noch dort anzurufen.  
Eine Frau geht hin und ist ganz erstaunt wie ich zu ihrer Nummer komme.  
Ich sage ihr, dass sie im Internet auf der Webseite steht.  
Unverständlich für sie.  
Projektbeschreibung . . .  
Wenn sie mir eine Mail schicken könnten leite ich sie an Herrn Dr. Braune weiter.  
Als sie mir ihre Mail-adresse sagt ist alles klar. Das Büro ist die Hypobank.  
Deswegen hatte ich keinen Hauseingang gefunden.  
Direkt danach verschicke ich die Anfrage.  
Kurze Zeit später antwortet sie, dass sie es weitergeleitet hat.

Am Dienstag ruft er an, lässt sich durch seine Sekretärin verbinden.  
Er ist sehr clever, aufgeweckt und schnell, das merkt man gleich.  
„Sie meinen weil Rotary so eine elitäre Vereinigung ist, gell?“  
Ja. Und außerdem will ich herausfinden ob es bei ihnen wirklich so zugeht wie man es hört und lesen kann.  
Dann machen wir doch einen Termin aus oder wollen sie das am Telefon.  
Wenn sie es zeitlich schaffen, dann lieber persönlich.  
Ok. Mittwoch ist voll. Freitag, 10, 11, 12 ?  
Dann 10 Uhr.  
Er erklärt mir noch wie ich hinkomme aus meiner Richtung, dass ich doch ins Parkhaus soll, wäre nicht teuer und dann mit dem Aufzug in den 5. Stock.

Am Freitag bin ich zu früh dran. Schon um 9.45 bin ich da.  
Als ich oben ankomme ist es immer noch leicht zu früh.  
Die Sekretärin setzt mich gleich hin, ohne genaueres wissen zu wollen.

Ich schaue mich um und finde das Büro um 5. Stock, mit schwarzen USM-Möbeln. Fühlt sich eigentlich gut an.  
Verschiedene andere Männer, die scheinbar die Partner sind kommen herein und gehen. Frauen kommen, setzen Hörer auf und tippen wie wild Texte von Diktiergeräten ab.  
Als es 10.20 Uhr ist kommt jemand gestresst zur Türe herein, schaut nicht, geht in einen Raum und kommt ohne Jacke wieder.  
Er stellt sich vor und entschuldigt die Verspätung, sagt direkt, weil er immer so schlecht aus dem Bett kommt.  
Sehr menschlich, das freut mich.  
Ich sage ihm, dass es um grenzbildende Institutionen in Nürnberg geht, um den persönlichen Eindruck und die rechtliche Situation. Wie in unserem Telefonat schon erwähnt.  
Was wissen sie denn?  
Dass man sich trifft, essen geht, wohltätige Dinge tut oder spendet, dass nicht jeder dazukommen darf, dass man sich auch nicht bewerben kann, eventuell darf immer nur einer von jeder Berufsgruppe dabei sein, da bin ich mir aber nicht sicher.  
Wir sind ein „nicht rechtsfähiger Verein“.  
Wir haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Wir haften also alle selbst. Das wissen aber die meisten nicht, zum Glück.  
Und wie wickeln Sie ihre Spenden dann ab, wenn Sie nicht gemeinnützig sind?  
Indem wir eine Rotary Sozialfond haben, einen Verein, der das für uns tut, in den wir einbezahlen.  
Für die Blindenanstalt haben wir einen Dunkelraum gebaut, die Knopfsche Kinderklinik, das werden sie gelesen haben. Mal hier und da 10-15.000 eur.  
Die Kritik ist, eine elitäre Vereinigung sind, nicht offen zugänglich, Seilschaften, Verstrickungen usw.  
Durch unsere Aufnahmekriterien ist es natürlich so, dass alle schon viel in ihrem Leben geleistet haben sollten und wenn dann Rotary noch dazu kommt, lassen sich viele das schon anmerken. Glaube ich schon, dass das so ist und auch ein Grund dafür ist.  
Wo ist der Unterschied zu Lions?

Lions ist Gredi und Bledi, Rotary ist „von“ Gredi und Bledi.

Was heißt das?

Bei Lions ist alles weniger streng. Der Zugang ist einfacher und alles.

Wir treffen uns immer im Maritim. Dienstag Mittags. Das passt natürlich garnicht. Man hält sich gegenseitig Vorträge, z.B. Verfassungsrecht.

(Ich grinse, er auch)

Das Gericht arbeitet Dienstag bis Donnerstag, dann ist das doch perfekt. Überschneidet sich voll. Wir haben Präsenzpflcht. Diese wird ausgewiesen und man bekommt sie bestätigt. 60% muss man auf jeden Fall da sein. Man könnte auch in einen anderen Club gehen wenn man reist.

Er hat ein Buch geholt, dass alle Mitglieder und Distrikte in Deutschland beinhaltet.

Ich frage ob das öffentlich ist.

Nein.

Wenn man wo hin kommt, kann man dann gleich nachsehen was es für Clubs gibt. Man hat überall eine Anlaufstelle.

Es wird tatsächlich darauf geachtet, dass nicht zu viele mit dem selben Beruf dabei sind. Es gibt einen Ausschuss, der sich um die Recherche für Neuaufnahmen kümmert. Man kann sich wirklich nicht bewerben.

Es bietet „halt viele Möglichkeiten“. Wenn jemand einen Ehevertrag braucht oder einen Notar. Man weiß immer wo man zuerst hin muss. Darüber regen sich viele auf.

Er sei schon lange dazugekommen und eigentlich garnicht so begeistert den stellvertretenden Restriktsgovernor zu geben. Rotary international 1880 ist ein komisch geformtes Gebiet auf der Landkarte, das von Regensburg, Cham, bis zur Oberlausnitz reicht. Er habe jetzt erst an der neuen Fassung des Familiengesetzes mitgearbeitet, führer bei Hans Meiser wöchentlich im Fernseh die Rechtslage zur Sendung dargestellt und an Telefonen des Sonntagsfernsehen beraten. Ach Gott was man nicht alles schon gemacht hat, aber nicht so wichtig.

Das war ein sehr tolles Gespräch, vorallem weil er so authentisch und ungezwungen ist. Seine Frau malt und verdient damit auch kein Geld, gibt aber nicht auf. Daher kennt er die Akadmie. Ihm gefällt aber dort meistens nichts

...

#### § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

<http://dejure.org/gesetze/BGB/54.html>

#### Nicht rechtsfähiger Verein

Ein nicht rechtsfähiger Verein tritt als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf, aber nicht als juristische Person. Die Mitglieder erklären schriftlich (in den Statuten), dass sie ein gemeinsames Ziel verfolgen. Dieser Vereinstyp muss keine Organe wie Vorstand und Vereinsversammlung bestellen und hat mindestens drei Mitglieder. Der nicht rechtsfähige Verein ist dem rechtsfähigen Verein in der Praxis weitgehend gleichgestellt.

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann einen Ideal- oder Wirtschaftsverein darstellen. Ein nicht rechtsfähiger Verein ist die Urform des Vereins, da dieser nicht eingetragen ist. Er kann attraktiv für kurzfristige Ziele wie Bürgerinitiativen sein, da man sich die Notarkosten spart. Andererseits sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne entsprechende Satzungsgestaltung fast nur im Konsensfall steuerbar.

<http://www.luebeckonline.com/mustervertraege/verein.html>

#### Ein Netz für todkranke Kinder

##### Cnopf'sche Kinderklinik betreut kleine Patienten zu Hause in Familien

NÜRNBERG - Helfen, wenn sonst nichts mehr hilft: Die Cnopf'sche Kinderklinik will mit einem Modellprojekt dafür sorgen, dass todkranke Kinder zu Hause sterben können. Bislang fehlte im Großraum ein solches Angebot.

Für Eltern ist es ein Alptraum: Sie wissen, dass das eigene Kind todkrank ist, und können es nur noch in der letzten Phase seines Lebens begleiten. «In so einer Situation können Sie kaum trösten», sagt Professor Dr. Wolfram Scheurlen, ärztlicher Leiter der Cnopf'schen Kinderklinik. «Sie können nur da sein.»

##### In jungen Jahren Krebserkrankung

Genauere Zahlen gibt es nicht, aber Scheurlen schätzt, dass in der Region Jahr für Jahr rund 100 bis 120 Kinder an unheilbaren Krankheiten sterben. In ganz Bayern sind es 600 bis 700. Oft sind die Kleinen von Geburt an krank, leiden an schweren Herzfehlern oder angeborenen Fehlfunktionen der Muskeln. Andere trifft schon in jungen Jahren eine Krebserkrankung. Wenn die Ärzte Eltern und Kindern sagen müssen, dass es keine Chance auf Heilung mehr gibt, dann haben die Familien laut Scheurlen meistens vor allem einen Wunsch: Zu Hause, im Kreise ihrer Lieben, sollen die kleinen Patienten ihre letzten Tage oder Wochen verbringen.

Doch genau das wurde in der Vergangenheit oft zum Problem. Ging es den Kranken zu schlecht, mussten sie wieder in die Klinik,

weil die Familien zu Hause mit der Betreuung überfordert waren. «Es gab kein Netz, das sie auffing», so Scheurlen. Eben dieses Netz will der Mediziner jetzt knüpfen. Unterstützt vom Rotary Club Nürnberg und der Stiftung Kinder und Jugendliche der Diakonie Neundettelsau, will die Cnopf'sche Kinderklinik einen ambulanten Hospizdienst für Kinder aufbauen.

#### Flächendeckend

Ein Team aus Ärzten und Schwestern steht rund um die Uhr auf Abruf bereit, um in enger Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten die Betreuung der Kinder und ihrer Familien zu übernehmen. Dank der Spenden ist die Finanzierung zunächst für zwei Jahre gesichert, spätestens dann, so hofft Scheurlen, sollte das Projekt auf festen Füßen stehen.

Noch sei die ambulante palliativmedizinische Betreuung von Kindern in ganz Bayern im Aufbau. Bislang gebe es nur einzelne Initiativen, die lediglich durch Spenden finanziert werden. Doch entwickelt ein bayernweiter Arbeitskreis gerade ein Konzept für die Versorgung, mehrere Teams sollen sich flächendeckend um die jungen Patienten kümmern.

Das Angebot sollte eine Regelleistung der Krankenkassen werden, hofft der Professor, der auch die anderen Kinderkrankenhäuser in der Region mit ins Boot holen will. «Das soll eine klinikunabhängige Institution werden.» Mit der Uniklinik Erlangen existiert bereits eine Kooperation, auch der Verein «Klabautermann» unterstützt das Projekt.

#### «pathologische Trauer»

An den Kosten dürfte die Idee nicht scheitern, wie Scheurlen hofft, denn durch den ambulanten Dienst entfielen teure Klinikauf-

enthalte. Doch bis all das durchkalkuliert ist, wollte der Mediziner nicht warten. «Man muss einfach mal anfangen», sagt der Arzt, der das Leid der Familien genau kennt. Weil die Situation für alle Beteiligten so belastend ist, werden Geschwister und Eltern oft selber krank. Die Ärzte sprechen von «pathologischer Trauer».

«Die Familien werden einfach nicht mit der Situation fertig», sagt Scheurlen, der es deshalb auch sehr bedauert, dass bislang in dem Finanzierungskonzept eine psychologische Betreuung nicht vorgesehen ist. «Hier werden wir weiter auf Spenden hoffen müssen.» Mit Unterstützung der Sternstunden-Aktion des Bayerischen Rundfunks kann immerhin für ein Jahr ein Sozialpädagoge eingestellt werden.

Das Autohaus Feser stiftete zudem einen Dienstwagen für das medizinische Team, das derzeit drei junge Patienten betreut. Neben der medizinischen Behandlung, für die oft ein umfangreiches Spezialwissen erforderlich ist, geht es um Beratung und Unterstützung. «Man muss die Sprache der Kinder finden und man darf sie nicht alleine lassen», sagt Scheurlen. «Das ist das Mindeste, was wir tun können.»

Information: Spenden unter dem Stichwort «Palliativversorgung» auf das Konto der Stiftung Kinder und Jugendliche bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft, Kontonr. 2 111 110, BLZ 760 605 61. Firmen, die das Projekt unterstützen möchten, berät das Referat «Fundraising» unter Tel. 0 98 74 / 8 24 27.

Silke Roennefahrt